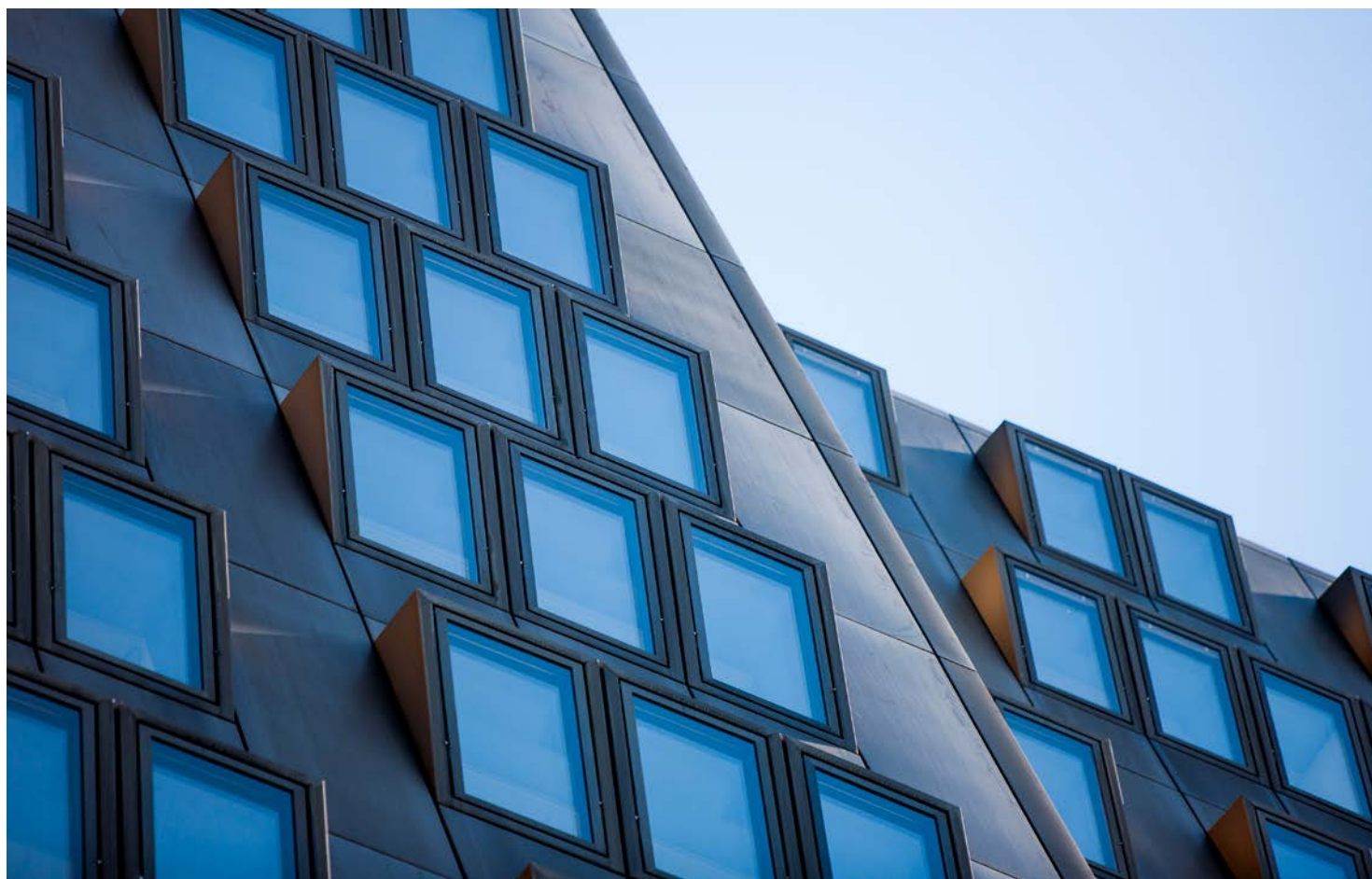




Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten

Reihe BUND 2020/26

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im August 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	12
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	14
Einleitung	15
Inanspruchnahme des Studienangebots	18
Überblick	18
Vergleich der Hochschulsektoren	23
Rechtsgrundlagen	26
Allgemeines	26
Stellung der Privatuniversitäten im Hochschulraum	27
AQ Austria	29
Aufgaben und Organe	29
Geschäftsstelle	30
Personal der AQ Austria	31
Geschäftsführung	33
Finanzierung der AQ Austria	33
Organe	41
Verfahrensablauf	45
Überblick	45
Verfahrensregelungen	47
Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen – Begutachtungsverfahren	51
Akkreditierungsverfahren seit 2000	52
Gutachterinnen und Gutachter	55
Akkreditierungsvoraussetzungen und Verfahrenskriterien	62

Einzelfeststellungen zu Akkreditierungsverfahren	67
Allgemeines	67
Institutionelle (Re-)Akkreditierungen	71
Programmakkreditierungen	78
Fazit zum Akkreditierungsverfahren	84
 Finanzierung von Privatuniversitäten	85
Allgemeines	85
Berichtspflichten	85
Einzelfeststellungen	89
Beurteilung der öffentlichen Finanzierung von Privatuniversitäten	95
 Zukauf von Studienplätzen von der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität	97
 Aufsicht und Kontrolle	104
Aufsicht der AQ Austria über Privatuniversitäten	104
Ministerieller Genehmigungsvorbehalt	106
 Schlussempfehlungen	108
 Anhang	112
Privatuniversitäten und deren Eigentümer bzw. Träger	112

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Chronologie der Akkreditierungen bestehender Privatuniversitäten _____	17
Tabelle 2:	Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen (ohne Weiterbildung) _____	23
Tabelle 3:	Anteil ausländischer Studierender an österreichischen Universitäten und Hochschulen (ohne Weiterbildung) _____	24
Tabelle 4:	Studienangebot im Hochschulraum (Wintersemester 2017/18) _____	25
Tabelle 5:	Personalstand AQ Austria _____	31
Tabelle 6:	(Personal-)Aufwand AQ Austria _____	32
Tabelle 7:	Vorlage Finanzpläne durch AQ Austria _____	34
Tabelle 8:	Finanzpläne der AQ Austria _____	35
Tabelle 9:	Entwicklung der Gewinnrücklage der AQ Austria _____	36
Tabelle 10:	Umsatzerlöse der AQ Austria _____	36
Tabelle 11:	Vorlage Rechnungsabschluss durch AQ Austria _____	38
Tabelle 12:	Entwicklung der Verfahrenspauschalen der AQ Austria _____	39
Tabelle 13:	Zusammensetzung der Organe der AQ Austria zur Zeit der Gebarungsüberprüfung _____	41
Tabelle 14:	Vergütungen an Mitglieder des Boards _____	42
Tabelle 15:	Sitzungen und Sitzungstage des Boards _____	43
Tabelle 16:	Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter (2017) _____	60
Tabelle 17:	Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und Höhe der Aufwandsentschädigungen _____	60

Tabelle 18: Prüfbereiche und Prüfkriterien bei der institutionellen Akkreditierung _____	63
Tabelle 19: Prüfbereiche und Prüfkriterien bei der Programmakkreditierung _____	64
Tabelle 20: Finanzierungsquellen Privatuniversitäten (2016) _____	87
Tabelle 21: Kosten der NÖ Landeskliniken–Holding aus der Lehrtätigkeit____	90
Tabelle 22: Studienbeiträge je Studienjahr und Studienangebot _____	91
Tabelle 23: Einnahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität _____	92
Tabelle 24: Einnahmen der Anton Bruckner Privatuniversität _____	93
Tabelle 25: Zuschüsse des Landes Oberösterreich an die Errichtungsgesellschaft _____	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Standorte der Privatuniversitäten _____	15
Abbildung 2:	Öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten _____	16
Abbildung 3:	Studierende an Privatuniversitäten (Anteil an allen Studierenden an Privatuniversitäten); Frauenanteil je Privatuniversität _____	19
Abbildung 4:	Studierende an Privatuniversitäten im Hauptstudium _____	20
Abbildung 5:	Geschäftseinteilung AQ Austria _____	30
Abbildung 6:	Verfahrensablauf _____	46
Abbildung 7:	Entwicklung des Privatuniversitäten-Sektors _____	54
Abbildung 8:	Drop-out-Anteil der Absolventinnen und Absolventen _____	101

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Erläut	Erläuterung(en)
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich(ische)
PhD	philosophiae doctor
PUG	Privatuniversitätengesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz 2002
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juni bis Dezember 2018 die Akkreditierung und Finanzierung von Privatuniversitäten. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Entwicklung der Privatuniversitäten, der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, der Auswahl und Bestellung der Expertinnen und Experten für die Begutachtung der Anträge, der Mitwirkung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Finanzierungsverbots des Bundes, allfälliger Finanzierungen durch Länder oder Gemeinden sowie der Finanzierung der Privatuniversitäten am Beispiel der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Krems und der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017, in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Kurzfassung

Privatuniversitäten gibt es in Österreich seit dem Jahr 2000. Ende 2018 waren es insgesamt 14 Privatuniversitäten neben 22 öffentlichen Universitäten, 21 Fachhochschulen und 14 Pädagogischen Hochschulen. Im gesamten Hochschulraum gab es somit inklusive privater Institutionen 71 Einrichtungen. Bezogen auf die Einwohnerzahl wies Österreich um rund die Hälfte mehr Hochschulen auf als Deutschland mit 426 staatlichen und privaten Hochschulen. Im Wintersemester 2017/18 gab es rd. 12.800 Studierende an Privatuniversitäten. Die Anzahl der Studierenden verdoppelte sich in den letzten fünf Jahren nahezu, betrug trotzdem nur 4 % aller Studierenden in Österreich. Privatuniversitäten konnten Studiengebühren einheben, die zwischen 3,4 % und 96,4 % der Finanzierungsquellen der jeweiligen Institution ausmachten. (TZ 2, TZ 5, TZ 49)

Die Zulassung von Privatuniversitäten und ihrer Studienangebote erfolgte zunächst durch einen Akkreditierungsrat, seit 2012 durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) verfügte über einen Genehmigungsvorbehalt aufgrund nationaler bildungspolitischer Interessen. Was unter „nationalen bildungspolitischen Interessen“ genau zu verstehen ist, war in keinem strategischen Dokument des Ministeriums näher konkretisiert. (TZ 10, TZ 27, TZ 28, TZ 56)

Die Finanzierung der AQ Austria erfolgte durch Bundesmittel und eigene Erlöse, etwa aus Qualitätssicherungsverfahren oder Beratungsprojekten. Die Bundesmittel stiegen von 1,52 Mio. EUR im Jahr 2014 um rd. 17 % auf 1,79 Mio. EUR im Jahr 2017. Im gleichen Zeitraum gingen die eigenen Erlöse um rd. 39 % zurück. Der Anteil der Bundesmittel an den Umsatzerlösen stieg in diesem Zeitraum von rd. 58 % auf rd. 73 %. (TZ 17)

Seit 2013/14 gab es lediglich für eine Verfahrensart eine Anpassung bei den Verfahrenspauschalen zur Akkreditierung von Privatuniversitäten. Eine institutionelle Akkreditierung kostete seit 2013 unverändert 18.000 EUR, eine Programmakkreditierung 6.000 EUR bzw. 3.000 EUR. Nur die Pauschale für die Verlängerung einer Akkreditierung erhöhte die AQ Austria von 12.000 EUR auf 15.000 EUR. 2019 startete die AQ Austria ein Projekt zur Ermittlung des tatsächlichen Personalaufwands von Akkreditierungsverfahren, das laut Angabe der AQ Austria noch im Laufen sei. (TZ 19)

Das Akkreditierungsverfahren war ein behördliches Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991. Gleichzeitig orientierte sich die AQ Austria auch an den im Wissenschaftsbereich üblichen internationalen Standards, wie die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“. Daraus ergab sich ein Spannungsverhältnis bspw. bei der Erstellung der Gutachten durch Gutachtergruppen im Akkreditierungsverfahren. (TZ 25)

Die Zulassung erfolgte auf Basis einer Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung. Im Rahmen der Begutachtungen befasste die AQ Austria nur einen eingeschränkten Adressatenkreis. Beispielsweise war der Verfassungsdienst des Bundes nicht eingebunden, der die Vereinbarkeit von Gesetzes– und Verordnungsentwürfen mit dem Verfassungsrecht zu beurteilen hat. (TZ 26)

Auf gesetzlicher Ebene waren die Voraussetzungen für den Betrieb einer Privatuniversität wenig determiniert. Die in den Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen der AQ Austria festgelegten Kriterien deckten die maßgeblichen Aspekte für die Beurteilung einer Privatuniversität grundsätzlich ab. Die jüngste Verordnung aus dem Jahr 2019 war in Teilbereichen jedoch noch weniger konkret als die vorherigen Verordnungen. Die AQ Austria hatte so einen großen Entscheidungsspielraum. (TZ 35)

Die in den überprüften Akkreditierungsverfahren eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter deckten die vorgesehenen Kompetenzfelder, wie eine ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet, ab und wurden bei Bedarf in von der AQ Austria veranstalteten Seminaren über die wesentlichen Anforderungen an die Erstellung von gemeinsamen Gutachten sowie Kenntnisse über das österreichische Hochschulwesen geschult. Der Kreis auszuwählender Gutachterinnen und Gutachter könnte jedoch erweitert werden. (TZ 29, TZ 31)

Nach Ansicht des RH deckten die Prüfbereiche und Kriterien des Akkreditierungsverfahrens die für die Beurteilung von Privatuniversitäten maßgeblichen Aspekte grundsätzlich ab. Die Unterlagen zur Finanz- und Ressourcenplanung der Anträge bildeten zumeist eine geeignete Ausgangsbasis, um die Finanzierung und die Ressourcen der Privatuniversität bzw. des Studienangebots darzulegen. Im Akkreditierungsverfahren gab es jedoch auch eine Reihe von Schwachstellen: Aus den Gutachten und den Verfahrensunterlagen konnten nur eingeschränkte Rückschlüsse auf erfolgte Nachkalkulationen und Plausibilisierung der Finanzdaten gezogen werden. Dokumentationslücken bestanden auch bei Vor-Ort-Besuchen, etwa bei den Fragestellungen der Gutachterinnen und Gutachter, bei den Antworten der antragstellenden Institution oder bei den Ergebnissen der Vor-Ort-Besuche. Die getroffenen Feststellungen in den Gutachten waren nicht durchgängig nachvollziehbar. (TZ 36, TZ 38, TZ 40, TZ 43, TZ 44, TZ 46, TZ 47)

Für Privatuniversitäten galt ein gesetzlich festgelegtes Finanzierungsverbot des Bundes. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung zeigte sich jedoch, dass der Privatuniversitäten-Sektor umfangreiche öffentliche Mittel erhielt. Deren Höhe war weder aus den Jahresabschlüssen noch aus den Jahresberichten oder aus den Statistikdaten der Privatuniversitäten vollumfänglich ersichtlich. Von den zwölf im Jahr 2016 akkreditierten Privatuniversitäten waren auf Basis der Einnahmen drei überwiegend öffentlich finanziert. Der Begriff „privat“ spiegelte bei einzelnen Privatuniversitäten die tatsächlichen Gegebenheiten nicht wider. (TZ 49, TZ 50, TZ 51)

Das Ministerium kaufte bei der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Medizin-Studienplätze ein, um dem Ärztemangel entgegenzutreten. Konkret vereinbarte es die Finanzierung von jeweils 25 Studienplätzen in den Jahren 2018 bis 2020. Die Kostenschätzung in Höhe von insgesamt 15 Mio. EUR war nach objektiven Kriterien nicht nachvollziehbar. Der Ausschluss anderer Privatuniversitäten vom Vergabeverfahren war nicht sachgerecht und widersprach dem Sinn des Vergaberechts. Das Ministerium führte auch keine Verhandlungen mit öffentlichen Universitäten über eine Erhöhung von deren Kapazitäten. (TZ 54)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sollte die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung derart überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtenerstellung – sicherzustellen. (TZ 35)
- Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag achten. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 36)
- Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sollte die nach dem Privatuniversitätengesetz ihr zustehenden statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung laufend von den Privatuniversitäten anfordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. (TZ 49)
- Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sollte gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. (TZ 17)
- Es wäre durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 6)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten							
Rechtsgrundlagen	Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz (HS–QSG), BGBl. I 74/2011 i.d.g.F. Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I 74/2011 i.d.g.F.						
Einrichtung Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)	Gründung 2012 auf Basis des HS–QSG als Qualitätssicherungsagentur für die österreichischen Hochschulen						
Organe AQ Austria	Kuratorium § 5 HS–QSG i.d.g.F., Board § 6 HS–QSG i.d.g.F., Generalversammlung § 11 HS–QSG i.d.g.F., Beschwerdekommision § 13 HS–QSG i.d.g.F.						
Anzahl der Privatuniversitäten und deren Studiengänge	14/180 ¹ (Stand Ende 2018)						
	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	Veränderung 2013/14 bis 2018/19
Studierende ²	Anzahl						in %
öffentliche Universitäten	273.280	277.508	280.445	280.783	278.052	268.586	-1,7
Fachhochschulen	43.593	45.660	48.051	50.009	51.522	53.401	22,5
Pädagogische Hochschulen	15.393	15.356	14.454	14.280	13.232	14.595	-5,2
Privatuniversitäten	7.643	8.777	9.682	11.556	12.775	13.656	78,7
Summe	339.909	347.301	352.632	356.628	355.581	350.238	3,0
AQ Austria	2014	2015	2016	2017	2018 ³	2019 ³	Veränderung 2014 bis 2019
Umsatzerlöse	in EUR						
Bundesmittel	1.524.407,04	1.602.195,00	1.634.238,96	1.786.923,96	1.855.161,96	1.877.341,92	23,2
sonstige (eigene) Erlöse	1.112.898,08	720.989,37	884.719,59	675.970,06	961.293,92	729.895,99	-34,4
davon Bereich Privatuniversitäten	277.000,00	279.100,00	248.700,00	180.230,00	284.882,72	313.761,16	13,3
Summe	2.637.305,12	2.323.184,37	2.518.958,55	2.462.894,02	2.816.455,88	2.607.237,91	-1,1
(Personal–)Aufwand	in EUR						
privatrechtliche Arbeitsverträge AQ Austria	1.170.811,26	1.255.628,35	1.367.240,98	1.360.289,10	1.548.530,28	1.591.359,78	35,9
vom Ministerium dienst- zugewiesene Bedienstete	363.495,91	367.545,91	398.064,73	425.987,93	439.725,62	422.156,24	16,1
Summe	1.534.307,17	1.623.174,26	1.765.305,71	1.786.277,03	1.988.255,90	2.013.516,02	31,2
Personalstand	in Vollzeitäquivalenten						
gesamt (mit Geschäftsführung)	24,37	27,57	25,12	27,10	28,28	29,25	20,0
davon vom Ministerium zugewiesen	6,22	6,22	6,55	6,55	6,55	5,55	-10,8

Rundungsdifferenzen möglich

AQ Austria = Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

BMWF = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

BMWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

¹ ohne Zweitstandorte im In- und Ausland

² Stand jeweils Wintersemester

³ nach der Gebarungsüberprüfung aktualisiert

Quellen: BMWF; AQ Austria

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juni 2018 bis Dezember 2018 die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Ministerium**) hinsichtlich der Akkreditierung und öffentlichen Finanzierung von Privatuniversitäten.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Entwicklung und Anzahl sowie Träger der Privatuniversitäten in Österreich, die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der österreichischen Privatuniversitäten durch die AQ Austria, die Akkreditierung von Studien (Programmakkreditierung), die Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Begutachtung der Anträge auf Akkreditierung, die Mitwirkung des Ministeriums im Genehmigungsverfahren, das Finanzierungsverbot des Bundes und allfällige Finanzierungen bzw. Beteiligung durch Länder, Städte bzw. Gemeinden bzw. Universitäten sowie die Finanzierung von ausgewählten, der Prüfungskompetenz des RH unterliegenden Privatuniversitäten darzustellen und zu beurteilen.

Nicht-Ziel war eine Gesamtüberprüfung der AQ Austria.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Kalenderjahre 2014 bis 2017. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(2) Die Angelegenheiten des Hochschulwesens waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novellen 2017 bzw. 2020¹ ressortierten diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

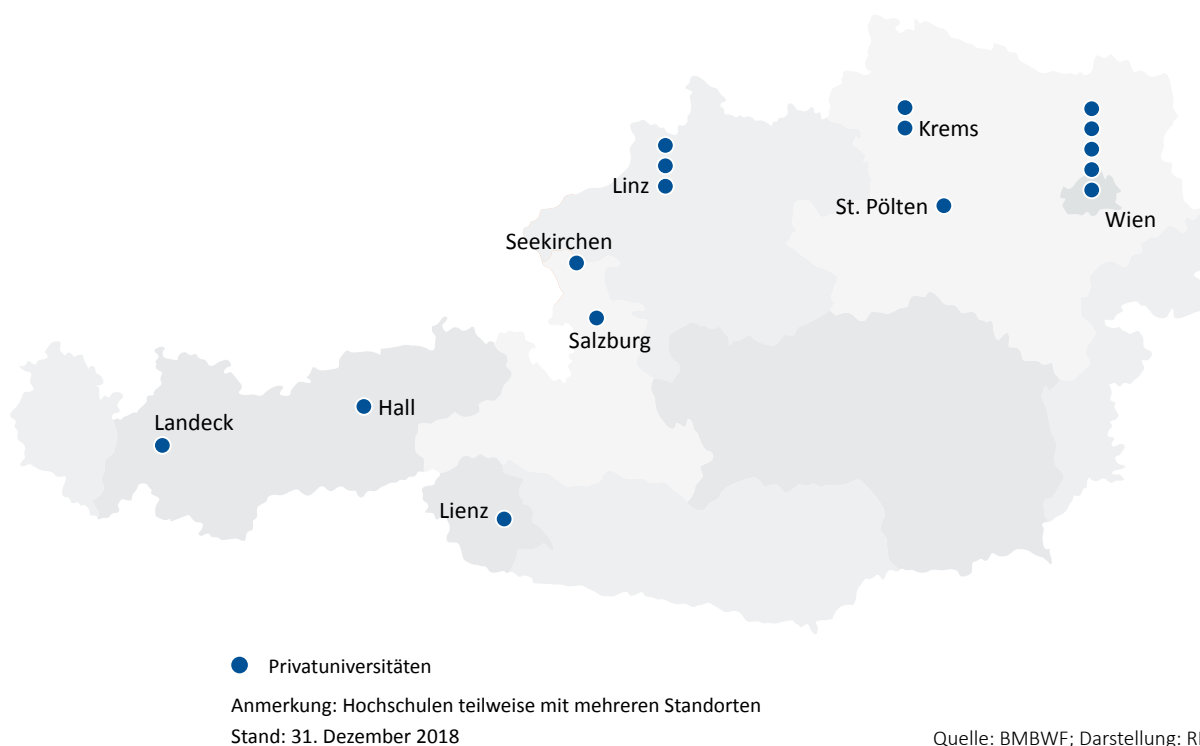
(3) Zu dem im Dezember 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AQ Austria und das Ministerium im März 2020 Stellung. Der RH erstattete im August 2020 seine Gegenäußerungen an die AQ Austria und an das Ministerium.

¹ BGBl. I 264/2017 bzw. BGBl. I 8/2020

Einleitung

- 2.1 Die Gründung von Privatuniversitäten war in Österreich seit 1999 rechtlich zulässig. In diesem Jahr trat das Universitäts–Akkreditierungsgesetz² in Kraft. Bereits ein Jahr später, Mitte 2000, erfolgte die erste Akkreditierung einer Privatuniversität, nämlich der Katholisch–Theologischen Privatuniversität Linz. Ende 2018 gab es in Österreich 14 Privatuniversitäten, deren Standorte die nachfolgende grafische Darstellung zeigt:

Abbildung 1: Standorte der Privatuniversitäten



Die meisten Privatuniversitäten gab es im Raum Wien, weitere im Raum St. Pölten – Krems und Linz sowie im Raum Salzburg und Innsbruck. In den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Vorarlberg waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch keine Privatuniversitäten akkreditiert. Die Akkreditierung einer Privatuniversität im Burgenland widerrief die AQ Austria im Jahr 2013.

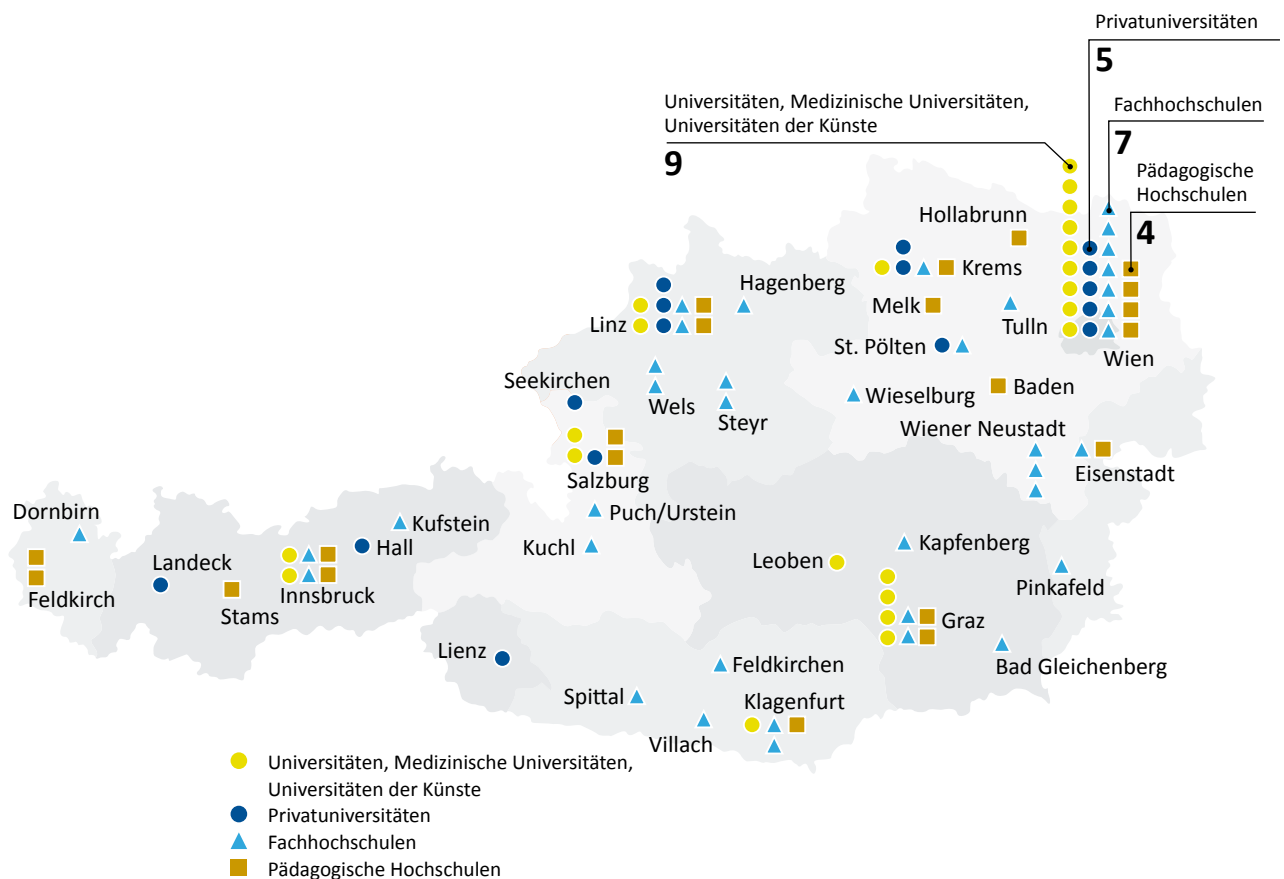
² BGBl. I 168/1999

Privatuniversitäten stellen den jüngsten Bereich des aus den weiteren Sektoren

- öffentliche Universitäten,
- Fachhochschulen und
- Pädagogische Hochschulen³

bestehenden Hochschulraums dar. Dieser umfasste Ende 2018 – einschließlich der Privatuniversitäten – 36 Universitäten, 21 Fachhochschulen⁴ und 14 Pädagogische Hochschulen:

Abbildung 2: Öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten



Anmerkung: Hochschulen teilweise mit mehreren Standorten, inklusive privater Institutionen
Stand: 31. Dezember 2018

Quelle: BMBWF; Darstellung: RH

Demgegenüber gab es in Deutschland im Wintersemester 2018/19 426 staatliche und private Hochschulen.⁵

³ Die Pädagogischen Hochschulen entstanden 2007 in Nachfolge der Pädagogischen Akademien, die bereits eine postsekundäre Ausbildung vermittelt hatten.

⁴ bzw. Erhalter von Fachhochschulstudiengängen

⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/247238/umfrage/hochschulen-in-deutschland-nach-hochschulart/> (aufgerufen am 19. Mai 2019)

- 2.2 Der RH hielt fest, dass Österreich bezogen auf die Einwohnerzahl um rund die Hälfte mehr Hochschulen aufwies als Deutschland.
- 3.1 Die nachfolgende Übersicht zeigt die Chronologie der Akkreditierungen von zur Zeit der Gebärungsüberprüfung noch bestehenden Privatuniversitäten in Österreich:

Tabelle 1: Chronologie der Akkreditierungen bestehender Privatuniversitäten

Akkreditierungsjahr	Bezeichnung der Privatuniversität
2000	Katholische Privatuniversität Linz
2001	UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
2001	Webster Vienna Private University
2002	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
2004	Anton Bruckner Privatuniversität
2004	New Design University Privatuniversität St. Pölten
2005	Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
2005	Sigmund Freud Privatuniversität Wien
2007	MODUL University Vienna Privatuniversität
2007	Privatuniversität Schloss Seeburg
2009	Danube Private University
2013	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
2017	JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien
2018	Bertha von Suttner Privatuniversität

Quelle: RH

Allerdings gaben in diesem Zeitraum auch fünf Privatuniversitäten – zum Teil, weil sie die Akkreditierung verloren – ihre Tätigkeit auf (siehe im Detail Abbildung 7, **TZ 28**).

- 3.2 Der RH hielt fest, dass in Österreich seit Inkrafttreten des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes im Durchschnitt rund eine Privatuniversität pro Jahr akkreditiert wurde. Rund ein Viertel dieser Universitäten stellte inzwischen wieder den Betrieb ein. Die Einstellung des Betriebs konnte insbesondere für Studierende Probleme aufwerfen, weil sie bspw. begonnene Studien nicht beenden konnten. Dies zeigte für den RH die Wichtigkeit eines qualitativ hochwertigen Verfahrens zur Akkreditierung einer Privatuniversität.

- 4 Gekennzeichnet war der Privatuniversitäten–Sektor insbesondere durch die folgenden Merkmale, die in dieser Kombination zu einer Alleinstellung im Hochschulraum führten:
- Erfordernis einer institutionellen Akkreditierung und einer Akkreditierung der Studienprogramme,
 - Freiheit hinsichtlich der Regelung von Zugang bzw. Aufnahme von Studierenden in die jeweilige Privatuniversität, solange diese über die Hochschulreife verfügen,
 - Bundesfinanzierungsverbot sowie
 - Freiheit hinsichtlich der Festsetzung von Studienbeiträgen.

Inanspruchnahme des Studienangebots

Überblick

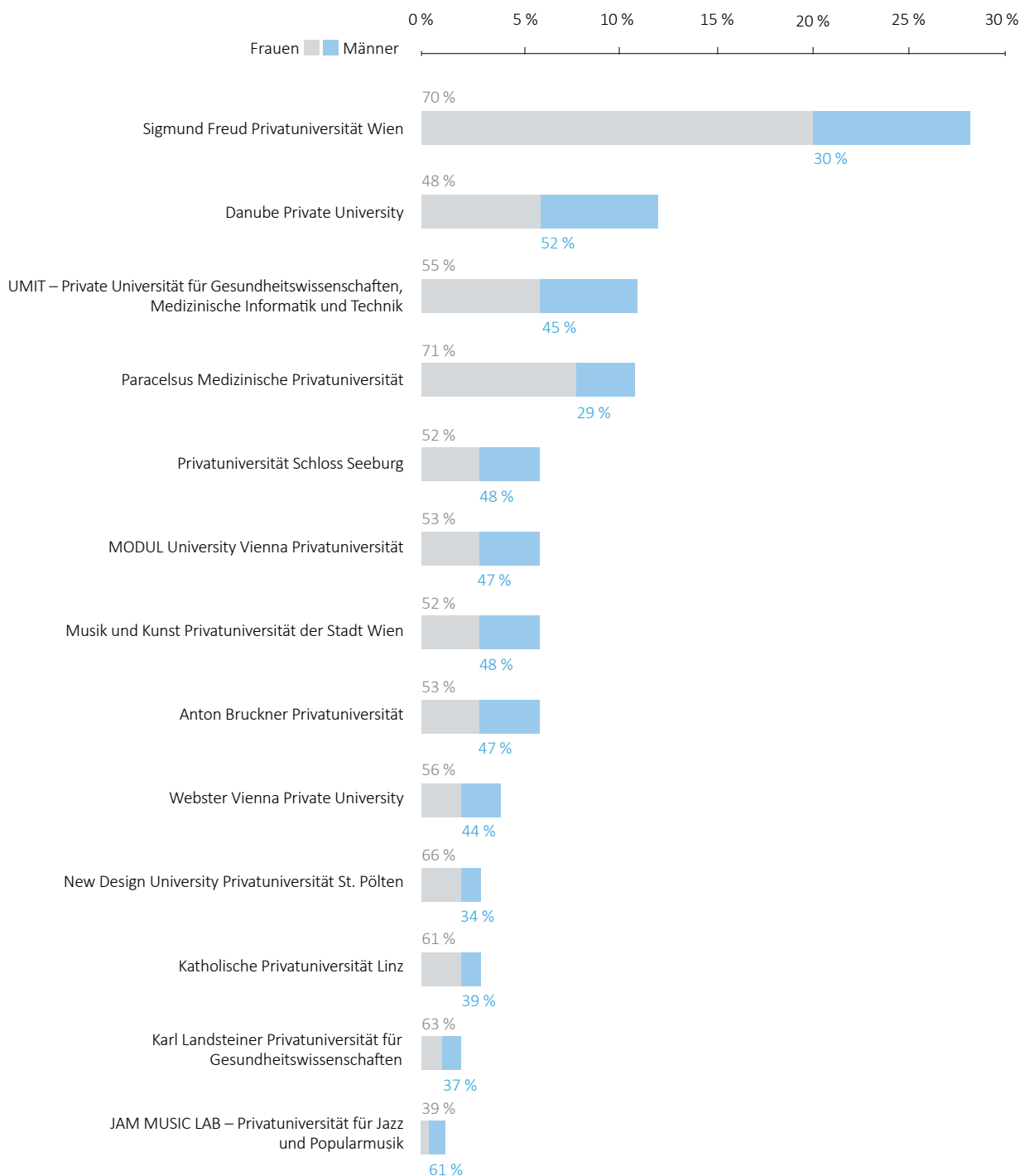
- 5.1 (1) An Privatuniversitäten gab es im Wintersemester 2017/18 rd. 12.800 ordentliche Studierende, davon waren rd. 4.300 Studienanfängerinnen und –anfänger. Im Studienjahr 2016/17 schlossen rd. 2.100 Personen ein Studium an einer Privatuniversität ab. Die Anzahl der Studierenden in diesem Sektor verdoppelte sich nahezu vom Wintersemester 2012/13 zum Wintersemester 2017/18 (+89 %) und nahm bis zum Wintersemester 2018/19 weiter auf rd. 13.700 zu.

Bezogen auf die in Österreich im Wintersemester 2017/18 insgesamt rd. 355.600 ordentlichen Studierenden belegten 4 % ein Studium an einer Privatuniversität. 78 % studierten an öffentlichen Universitäten, 14 % an Fachhochschulen, 4 % an Pädagogischen Hochschulen.

(2) Wie die nachstehende Abbildung zeigt, entfielen auf die vier an Studierendenzahlen größten Privatuniversitäten im Wintersemester 2017/18 62 % der Studierenden dieses Sektors, wobei an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien 28 %, an der Danube Private University in Krems 12 %, an der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik in Tirol und an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität jeweils 11 % der an Privatuniversitäten Studierenden ein ordentliches Studium belegten.

(3) Der Frauenanteil bei den Studierenden an Privatuniversitäten war im Vergleich zu den übrigen Hochschulsektoren (ausgenommen Pädagogische Hochschulen mit 72 %) mit 60 % (Wintersemester 2017/18) überdurchschnittlich hoch. Mit 71 % bzw. 70 % war der Anteil an weiblichen Studierenden an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität und an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien am höchsten. Von den Privatuniversitäten wiesen nur zwei einen Frauenanteil von unter 50 % auf.

Abbildung 3: Studierende an Privatuniversitäten (Anteil an allen Studierenden an Privatuniversitäten);
Frauenanteil je Privatuniversität



Die Bertha von Suttner Privatuniversität plante, im Jahr 2019 ihren Studienbetrieb aufzunehmen.

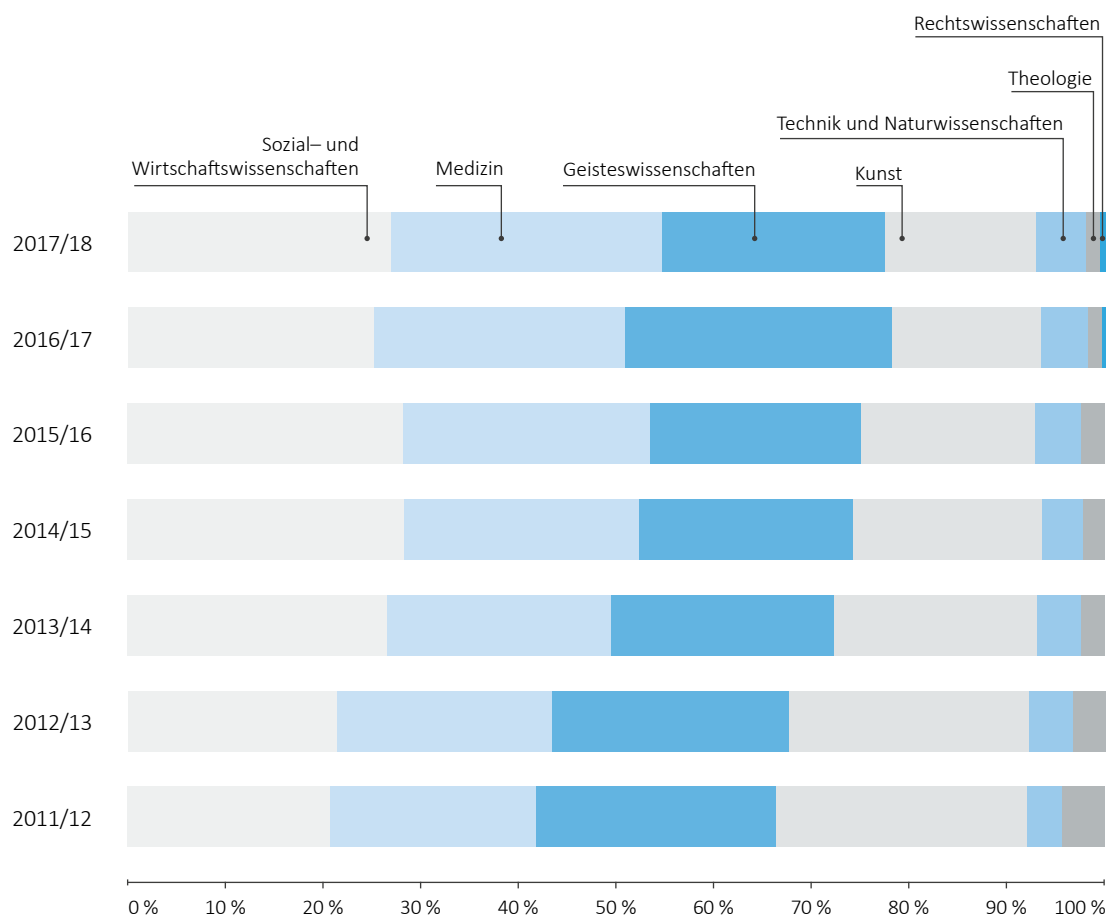
Stand: Wintersemester 2017/18

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

(4) Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Wintersemester 2017/18 zeigt die nachstehende Abbildung, dass im Wintersemester 2017/18 der anteilmäßig größte Teil der Studierenden ihr Hauptstudium im Fachbereich Medizin belegte (28 % bzw. 3.527 Personen). 27 % der Studierenden belegten ein Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, weitere 23 % ein Studium im Fachbereich Geisteswissenschaften (zu 88 % die Studien Psychologie bzw. Psychotherapie).

Umfassten im Studienjahr 2011/12 die künstlerischen Studien noch den größten Anteil der belegten Studien (26 %), gefolgt vom Fachbereich Geisteswissenschaften (25 %), sank der Anteil im künstlerischen Ausbildungsbereich im Studienjahr 2017/18 auf 15 %. Hingegen haben sich in diesem Zeitraum die Fachbereiche Medizin sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu den anteilmäßig größten Fachbereichen entwickelt. Der Anteil des Fachbereichs Technik und Naturwissenschaften stieg von 4 % auf 5 % an. Seit dem Studienjahr 2016/17 wurden auch Studien im Bereich der Rechtswissenschaften angeboten; deren Anteil betrug 2017/18 ein halbes Prozent.

Abbildung 4: Studierende an Privatuniversitäten im Hauptstudium



Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Im Vergleich dazu nahm im Sektor der öffentlichen Universitäten im Wintersemester 2017/18 (ordentliche Studien in der Hauptstudienrichtung) der Fachbereich Technik und Naturwissenschaften mit 37 % den anteilmäßig größten Teil an belegten Studien ein, gefolgt von den Bereichen Geisteswissenschaften (27 %), Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (14 %), Rechtswissenschaften (13 %), Medizin und Veterinärmedizin (5 %), Kunst (3 %) und Theologie (1 %).

- 5.2 Der RH hielt fest, dass Privatuniversitäten vor allem in den Bereichen Medizin, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und Kunst hohe Anteile an belegten Studien aufwiesen. An öffentlichen Universitäten waren hingegen die Bereiche Technik und Recht stärker vertreten als an Privatuniversitäten. Der RH sah die stärkere Rolle der Privatuniversitäten in den medizinischen und künstlerischen Fachbereichen u.a. im Zusammenhang mit den Zugangsregelungen an den öffentlichen Universitäten.
- 5.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sei das Studium der Psychologie in Österreich in der Regel als naturwissenschaftliches Studium eingerichtet. Dies ergebe sich auch aus den Gruppen der Studienrichtungen, für die Studienberechtigungsprüfungen abgelegt werden können.
- 5.4 Der RH stellte klar, dass er die Studierenden an Privatuniversitäten in der Gliederung nach Hauptstudienrichtungen gemäß der Statistik Austria darstellte. Diese Gliederung ordnete das Studium der Psychologie den Geisteswissenschaften zu.
- 6.1 Grundlage für die Datenerhebung zur Hochschulstatistik der Statistik Austria bildete das Bildungsdokumentationsgesetz⁶. Basierend darauf lieferte die Hochschulstatistik Daten zu Studierenden, Studienabschlüssen und Lehrpersonal an den österreichischen Hochschulen (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen).

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle gültige Verordnung über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes an Privatuniversitäten wurde 2004 erlassen.⁷ Darin wurde im Vergleich zu den öffentlichen Universitäten und im Vergleich mit der für diesen Sektor geltenden Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004⁸ bzw. der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten⁹ „ein schlanker Satz“ an zu übermittelnden Daten zu Studierenden, Studien und Studienabschlüssen bzw. Personal vorgegeben. Das Ministerium arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an einer Überarbeitung und Harmonisierung der Verordnungen über die Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes.

⁶ BGBl. I 12/2002 i.d.g.F.

⁷ BGBl. II 28/2004

⁸ BGBl. II 288/2004 i.d.g.F.

⁹ BGBl. II 30/2004 i.d.g.F.

Wichtigste Datenquellen der Hochschulstatistik waren die Datenevidenzen der Hochschulen. Direkt an die Statistik Austria lieferten ab dem Studienjahr 2016/17 jedoch nur noch die Privatuniversitäten Daten aus ihren Evidenzen. Die Privatuniversitäten waren zwar seit 2018 in einen Datenverbund mit den öffentlichen Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschul-Studiengängen bzw. Fachhochschulen, jedoch nicht in deren Gesamtevidenz der Studierenden eingebunden. Mit der Einbindung in den Datenverbund war für die Privatuniversitäten – nach Maßgabe des Integrationsgrads und der technischen Voraussetzungen des Datenaustausches – sowohl die Vergabe als auch die Administration von einheitlichen Matrikelnummern verbunden.

Ergänzend zu den Daten aus den Evidenzen der Hochschulen führte die Statistik Austria primärstatistische Erhebungen zu Studienbeginn – allerdings nicht an Privatuniversitäten – und über studienbezogene Auslandsaufenthalte durch. Dadurch wurden an Privatuniversitäten bspw. keine Daten zum sozialen Hintergrund¹⁰ der Studienanfängerinnen und –anfänger erhoben.

Studierende an Privatuniversitäten belegten aus Kostengründen nur vergleichsweise selten mehrere Studien parallel. Daher wurde in der Hochschulstatistik nicht wie bei öffentlichen Universitäten zwischen belegten Studien und Studierenden unterschieden.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass statistische Daten der Privatuniversitäten u.a. über Studierende und über das Personal im Vergleich zu den anderen Hochschulsektoren in geringerer Tiefe und Aussagekraft verfügbar waren. Dadurch waren Vergleiche mit den öffentlichen Universitäten nur eingeschränkt möglich.

Der RH empfahl dem Ministerium zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können.

¹⁰ berufliche Stellung bzw. höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern

6.3 (1) Die AQ Austria wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Überarbeitung der Verordnungen zum Bildungsdokumentationsgesetz mittlerweile abgeschlossen worden sei und eine neue Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung mit Juli 2019 in Kraft getreten sei. Im Sinne der Empfehlung des RH unterstütze sie das Ministerium gerne dahingehend, welche Daten sinnvoll und vergleichbar erfasst werden können.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es der Empfehlung des RH nachkommen.

Vergleich der Hochschulsektoren

7.1 (1) Die Studierendenzahlen und der Anteil in den einzelnen Hochschulsektoren entwickelten sich im Zeitraum 2012/13 bis 2017/18 wie folgt:

Tabelle 2: Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen (ohne Weiterbildung)

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Veränderung 2012/13 bis 2017/18	Anteil 2012/13	Anteil 2017/18
	Anzahl						in %		
öffentliche Universitäten	275.523	273.280	277.508	280.445	280.783	278.052	0,9	81,3	78,2
Fachhochschulen	41.366	43.593	45.660	48.051	50.009	51.522	24,6	12,2	14,5
Pädagogische Hochschulen	15.025	15.393	15.356	14.454	14.280	13.232	-11,9	4,4	3,7
Privatuniversitäten	6.778	7.643	8.777	9.682	11.556	12.775	88,5	2,0	3,6
Summe	338.692	339.909	347.301	352.632	356.628	355.581	5,0	100,0	100,0

Stand: jeweils Wintersemester

Quelle: BMBWF

Seit 2012/13 stieg die Gesamtanzahl der Studierenden in Österreich um 5 % auf rd. 355.600 Studierende im Wintersemester 2017/18. Das größte Wachstum verzeichneten die Privatuniversitäten (rd. 89 %), gefolgt von den Fachhochschulen (rd. 25 %). An den öffentlichen Universitäten betrug das Wachstum rd. 1 %. An den Pädagogischen Hochschulen ging die Studierendenzahl um rd. 12 % zurück.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung des Anteils an ausländischen Studierenden in den einzelnen Hochschulektoren von 2012/13 bis 2017/18:

Tabelle 3: Anteil ausländischer Studierender an österreichischen Universitäten und Hochschulen (ohne Weiterbildung)

	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Veränderung 2012/13 bis 2017/18	Anteil 2012/13	Anteil 2017/18
	Anzahl						in %		
öffentliche Universitäten	275.523	273.280	277.508	280.445	280.783	278.052	0,9	81,3	78,2
davon Inländer	207.813	204.539	206.242	206.650	205.042	201.787	-2,9	75,4	72,6
davon Ausländer	67.710	68.741	71.266	73.795	75.741	76.265	12,6	24,6	27,4
Fachhochschulen	41.366	43.593	45.660	48.051	50.009	51.522	24,6	12,2	14,5
davon Inländer	35.481	36.905	38.325	39.991	41.419	42.430	19,6	85,8	82,4
davon Ausländer	5.885	6.688	7.335	8.060	8.590	9.092	54,5	14,2	17,6
Pädagogische Hochschulen	15.025	15.393	15.356	14.454	14.280	13.232	-11,9	4,4	3,7
davon Inländer	14.033	14.416	14.354	13.467	13.225	12.219	-12,9	93,4	92,3
davon Ausländer	992	977	1.002	987	1.055	1.014	2,2	6,6	7,7
Privatuniversitäten	6.778	7.643	8.777	9.682	11.556	12.775	88,5	2,0	3,6
davon Inländer	4.023	4.594	5.261	5.808	6.636	7.075	75,9	59,4	55,4
davon Ausländer	2.755	3.049	3.516	3.874	4.920	5.700	106,9	40,6	44,6
Summe	338.692	339.909	347.301	352.632	356.628	355.582	5,0	100,0	100,0
davon Inländer	261.350	260.454	264.182	265.916	266.322	263.511	0,8	77,2	74,1
davon Ausländer	77.342	79.455	83.119	86.716	90.306	92.071	19,0	22,8	25,9

Stand: jeweils Wintersemester

Quelle: Statistik Austria

Der Anteil an ausländischen Studierenden stieg an den öffentlichen Universitäten im Zeitraum 2012/13 bis 2017/18 um rd. 3 Prozentpunkte auf rd. 27 %. Ebenso erhöhte sich der Anteil an ausländischen Studierenden an Fachhochschulen um rd. 3 Prozentpunkte auf rd. 18 % und jener an Privatuniversitäten um 4 Prozentpunkte auf rd. 45 %. An Pädagogischen Hochschulen lag er konstant bei rd. 7 % bis rd. 8 %.

(2) Das Studienangebot der vier Hochschulektoren stellte sich im Wintersemester 2017/18 wie folgt dar:

Tabelle 4: Studienangebot im Hochschulraum (Wintersemester 2017/18)

Studienart	öffentliche Universitäten	Fachhochschulen	Privatuniversitäten	Pädagogische Hochschulen	Summe
Anzahl					
Bachelorstudien	360	232	69 ¹	36	697
Masterstudien	589	217	59	26	891
Diplomstudien	42	–	2	–	44
Doktoratsstudien	117	–	18	–	135
<i>davon PhD²–Studien</i>	50	–	–	–	50
Summe	1.108	449	148	62	1.767
in %					
Anteil	62,7	25,4	8,4	3,5	100

¹ inklusive eines Lizentiatsstudiums (viersemestriges Studium der Katholischen Theologie an der Katholischen Privatuniversität Linz)

² Philosophical Doctorate, in englischsprachigen Ländern der wissenschaftliche Doktorgrad in fast allen Fächern

Quellen: BMBWF; uni:data

7.2 (1) Der RH hielt fest, dass innerhalb des Hochschulraums die Privatuniversitäten – gemessen an den Studierendenzahlen – prozentuell das größte Wachstum aufwiesen und ihren Anteil innerhalb von fünf Jahren nahezu verdoppelten. Inzwischen entsprach ihr Anteil etwa jenem der Pädagogischen Hochschulen. Privatuniversitäten wiesen im Wintersemester 2017/18 im Vergleich mit den anderen Hochschulektoren mit rd. 45 % den höchsten Anteil ausländischer Studierender auf.

(2) Weiters hielt der RH fest, dass das Studienangebot der Privatuniversitäten im Wintersemester 2017/18 8,4 % der Studien im tertiären Sektor ausmachte. Nahm man nur die an den Universitäten angebotenen Studien als Maßstab, so lag dieser Anteil bei 11,8 %.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines

- 8 Mit dem Universitäts–Akkreditierungsgesetz eröffnete der Gesetzgeber im Jahr 1999 die Möglichkeit, Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten zu akkreditieren. Hiefür war zunächst der Österreichische Akkreditierungsrat zuständig.¹¹ Mit dem Qualitätssicherungsrahmengesetz wurde 2012 diese Aufgabe der AQ Austria übertragen.

Die mit dem Hochschul–Qualitätssicherungsgesetz (**HS–QSG**) als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtete AQ Austria ist für die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen (Privatuniversitäten und Fachhochschul–Einrichtungen) und die von diesen angebotenen Studien sowie die begleitende Aufsicht über diese Bildungseinrichtungen zuständig.¹² Daneben hatte die AQ Austria auch weitere Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung (siehe **TZ 10**).

Hinsichtlich der Privatuniversitäten und deren Studien waren die Regelungen des Privatuniversitätengesetzes (**PUG**) anzuwenden.¹³ Festlegungen hinsichtlich der – im HS–QSG genannten – Prüfbereiche und methodischer Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung als Privatuniversität bzw. die Akkreditierung eines entsprechenden Studiengangs hatte die AQ Austria im Verordnungsweg zu treffen; dementsprechend erließ das Board (siehe **TZ 25**) Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen.

Um erstmals als Privatuniversität aufzutreten, war eine institutionelle Akkreditierung im Wege eines Akkreditierungsverfahrens erforderlich. Dabei waren die Bildungseinrichtung selbst sowie die in Aussicht genommenen Studienprogramme Gegenstand des Verfahrens. Bestand bereits eine aufrechte Akkreditierung als Privatuniversität, konnten weitere Studienprogramme im Wege eines Verfahrens zur Programmakkreditierung genehmigt werden. Institutionelle Akkreditierungen wurden auf sechs Jahre befristet, nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren konnten die Akkreditierungen auch mit zwölfjähriger Befristung erfolgen. Die Akkreditierung von Studienprogrammen wurde dabei im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung verlängert. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder beim Wegfall von Akkreditierungsvoraussetzungen hatte die AQ Austria die Akkreditierung zu widerrufen.

¹¹ Der Österreichische Akkreditierungsrat war ein weisungsfreies Organ, das aus acht von der Bundesregierung ernannten Expertinnen und Experten (vier davon auf Vorschlag der Rektorenkonferenz) zusammengesetzt war.

¹² Die Bezeichnungen Akkreditierung bzw. Akkreditierungsverfahren beziehen sich – wenn nicht besonders darauf hingewiesen ist – auf Entscheidungen und Verfahren zur Genehmigung von Privatuniversitäten bzw. von Studienprogrammen an solchen Einrichtungen.

¹³ insbesondere § 2 PUG

Die Privatuniversitäten waren berechtigt, die inneren Ordnungsvorschriften in einer Satzung festzulegen und akademische Grade an ihre Absolventinnen und Absolventen zu verleihen sowie Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Studierenden und den Privatuniversitäten waren privatrechtlicher Natur.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurden Ende 2018 an den akkreditierten Privatuniversitäten sieben Diplom– bzw. Magister–, 72 Bachelor–, 59 Master– und 20 Doktoratsstudien sowie 22 Universitätslehrgänge angeboten (hinsichtlich des Studienangebots im gesamten Hochschulraum im Wintersemester 2017/18 siehe Tabelle 4).¹⁴

Stellung der Privatuniversitäten im Hochschulraum

- 9.1 (1) Privatuniversitäten konnten von juristischen Personen mit Sitz in Österreich betrieben werden. Von den Trägerorganisationen der 14¹⁵ akkreditierten Privatuniversitäten waren zehn in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) organisiert, eine als Verein, eine als Privatstiftung, eine in Form einer mittels Landesgesetz eingerichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts und eine als kirchliche Einrichtung.

Die Träger der Privatuniversitäten der vom RH überprüften Akkreditierungsverfahren (siehe TZ 36 bis TZ 47) waren jeweils als GmbH eingerichtet.

(2) Gemäß PUG waren die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften einer Privatuniversität in einer Satzung festzulegen. Die Satzung sollte eine verbindliche Selbstregulierung der Privatuniversität – jedoch im Gegensatz zu den öffentlichen Universitäten ohne Verordnungsscharakter – darstellen. Das PUG enthielt eine nicht abschließende Aufzählung der Inhalte der Satzung. Die Verordnung des Boards der AQ Austria über Festlegungen der Prüfbereiche und methodische Verfahrensgrundsätze sah bis 2019 dazu vor, dass die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversitäten internationalen Standards zu entsprechen hätten, wie sie im Universitätsgesetz 2002 (**UG**) zum Ausdruck kommen. Gemäß der ab 2019 geltenden Verordnung sollte ein austariertes System gewährleistet sein, das die akademische Selbstverwaltung, die Leitung und strategische Steuerung, die Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit künstlerischen Schaffens und der Vermittlung der Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers sicherstellte.

¹⁴ ohne Studien an Zweitstandorten im In– und Ausland

¹⁵ inklusive Bertha von Suttner Privatuniversität (in Form einer GmbH)

Die Satzungen regelten auch wesentliche Teile der inneren Organisation der jeweiligen Privatuniversität (bspw. Organe und deren Aufgaben). Zum Teil waren die gesellschaftsrechtlich eingerichteten Organe der Trägergesellschaften der überprüften Privatuniversitäten deckungsgleich mit Organen der Privatuniversität, teilweise waren die Organe nebeneinander (überschneidend) organisiert.

Schon im Zuge der Ausgliederung der öffentlichen Universitäten war – anlässlich der Wahl deren Rechtsform als juristische Personen öffentlichen Rechts – in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, dass eine Einrichtung als Kapitalgesellschaft deshalb nicht vorgeschlagen werde, weil in diesem Fall umfangreiche Ausnahme- und Spezialregelungen vom allgemeinen Gesellschaftsrecht durch den Gesetzgeber hätten vorgesehen werden müssen.

- 9.2 Der RH wies darauf hin, dass – vor allem bei privatrechtlichen Konstruktionen der Trägerorganisationen – die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben den Rahmen für die innere Organisation der Privatuniversitäten darstellten. So konnten – für GmbH – die Kompetenzen von Geschäftsführung, Eigentümerversammlung und allenfalls Aufsichtsrat nicht beliebig eingeschränkt und gegebenenfalls den in der Satzung vorgesehenen Organen zugewiesen werden. Insbesondere ließen sich allfällige Haftungsrisiken der Gesellschaftsorgane durch Festlegungen in der Satzung nicht ohne Weiteres beschränken.

Der RH sah die Vorgaben des PUG in Zusammenhang mit der Verordnung der AQ Austria zur Organisation der Privatuniversitäten in einem Spannungsverhältnis zu gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Diesbezüglich verwies er auch darauf, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Ausgliederung der Universitäten bei der Wahl der Rechtsform derartige Gründe mit einfließen ließ.

AQ Austria

Aufgaben und Organe

- 10 Die AQ Austria wurde mit dem HS-QSG im Jahr 2012 als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet. Ihr wurden die bisher je nach Sektor auf unterschiedliche Organisationen verteilten Aufgaben der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich zugewiesen und bei ihr organisatorisch entsprechend zusammengeführt.¹⁶ Zu den wesentlichen Aufgaben zählten die Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien¹⁷ und die Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Bildungseinrichtungen nach Durchführung von Audits.¹⁸ Die Akkreditierung von Privatuniversitäten, Fachhochschuleinrichtungen und deren jeweiligen Studienprogrammen hatte jedenfalls durch die AQ Austria zu erfolgen.¹⁹ Hinsichtlich der Zertifizierungen der Qualitätssicherungssysteme, die öffentliche Universitäten regelmäßig durchführen zu lassen hatten, stand die AQ Austria im Wettbewerb mit anderen Qualitätssicherungsagenturen.²⁰ Daneben waren der AQ Austria noch andere Aufgaben, wie die Durchführung von Studien und Systemanalysen oder Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung zugewiesen.

Organe der AQ Austria waren das Board, dem auch die behördlichen Funktionen im Zusammenhang mit der Akkreditierung zugewiesen waren, die Generalversammlung, das Kuratorium und die Beschwerdekommision. Zur Unterstützung der Besorgung der Aufgaben war die Geschäftsstelle als Verwaltungsapparat der AQ Austria eingerichtet.

¹⁶ Österreichischer Akkreditierungsrat, Fachhochschulrat sowie Österreichische Qualitätssicherungsagentur

¹⁷ Die Kompetenzen hinsichtlich der Akkreditierung von Privatuniversitäten und deren Studien wurden vom Österreichischen Akkreditierungsrat übernommen, die Akkreditierung der Fachhochschulstudiengänge erfolgte davor durch den Fachhochschulrat.

¹⁸ Diese externen Evaluierungen erfolgten davor durch die Österreichische Qualitätssicherungsagentur.

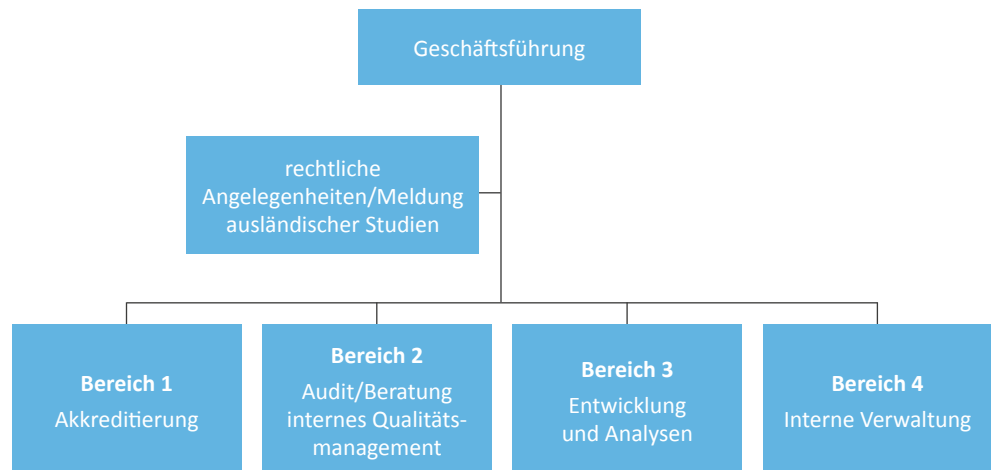
¹⁹ Ebenfalls einer Akkreditierung durch die AQ Austria bedurften Doktoratsprogramme an der Universität für Weiterbildung Krems.

²⁰ Agenturen, die in einem entsprechenden europäischen Register eingetragen waren, oder andere international anerkannte und unabhängige Qualitätssicherungsagenturen

Geschäftsstelle

- 11 Die Geschäftsstelle der AQ Austria war wie folgt gegliedert:

Abbildung 5: Geschäftseinteilung AQ Austria



Quelle: AQ Austria; Darstellung: RH

Die AQ Austria war in vier Bereiche und eine Stabsstelle (rechtliche Angelegenheiten/Meldung ausländischer Studien) gegliedert und wurde von einem Geschäftsführer und einer stellvertretenden Geschäftsführerin geleitet. Daneben war eine Mitarbeiterin des Bereichs 1 auch für internationale Kontakte zuständig.

Der Bereich 1 war für die nationale und internationale²¹ Akkreditierung zuständig. Der Teil nationale Akkreditierung umfasste den Bereich der Fachhochschulen und den Bereich der Privatuniversitäten.

²¹ Neben den gesetzlich verpflichtenden Akkreditierungsverfahren in Österreich bietet die AQ Austria Hochschulen außerhalb Österreichs eine freiwillige Akkreditierung von Studienprogrammen an. Mit dieser Akkreditierung bescheinigt die AQ Austria den Hochschulen die Erfüllung der Kriterien für die internationale Anerkennung.

Personal der AQ Austria

- 12 (1) Der Personalstand der AQ Austria entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 5: Personalstand AQ Austria

Personalstand	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in VZÄ				in %
Geschäftsführung	2,00	2,00	2,00	2,00	–
gesamt (ohne Geschäftsführung)	22,37	25,57	23,12	25,10	12,2
davon vom BMWFW bzw. BMBWF zugewiesen	6,22	6,22	6,55	6,55	5,3
Bereich Akkreditierung	10,47	12,52	10,75	11,72	11,9
davon Anteil Akkreditierung Privat- universitäten von AQ Austria geschätzt	4,70	6,80	5,90	4,90	4,3

VZÄ = Vollzeitäquivalente

BMWFW = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Stand: jeweils 31. Dezember

Quelle: AQ Austria

Der gesamte Personalstand der AQ Austria stieg im überprüften Zeitraum von rd. 24,4 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) auf 27,1 VZÄ an. Für die Akkreditierung von Privatuniversitäten waren im Jahr 2014 4,7 VZÄ und im Jahr 2017 4,9 VZÄ beschäftigt, also annähernd gleich viele Personalressourcen für diesen Bereich eingesetzt. Beispielsweise hatten die für den Bereich Privatuniversitäten zuständigen Bediensteten 23 (2014) bzw. 22 (2017) Akkreditierungsverfahren (institutionelle Akkreditierungen und Programmakkreditierungen) abgeschlossen.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 HS–QSG wurden Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen und bei der Geschäftsstelle des Fachhochschulrats oder des Österreichischen Akkreditierungsrats beschäftigt waren, mit Inkrafttreten des Gesetzes der Geschäftsstelle der AQ Austria zugewiesen. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung galt diese Zuweisung als Dienstzuteilung; die Bediensteten verblieben im Personalplan des Bundes und wurden vom Ministerium weiterhin besoldet und verwaltet. Die Dienst- und Fachaufsicht für diese Bediensteten oblag der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Boards der AQ Austria.

Im überprüften Zeitraum blieb das Verhältnis zwischen den vom Ministerium zugewiesenen Bediensteten und den nach den privatrechtlichen Vorschriften Beschäftigten nahezu konstant: Der Anteil der vom Ministerium zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten ging von 28 % im Jahr 2014 auf 26 % im

Jahr 2017 zurück, während sich dieser Personalstand im überprüften Zeitraum absolut von 2014 auf 2017 um 0,3 VZÄ erhöhte. Hingegen stieg der Anteil der nach privatrechtlichen Vorschriften beschäftigten Bediensteten von 72 % auf 74 %. In der AQ Austria gab es privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse.

(3) Der (Personal-)Aufwand der AQ Austria entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 6: (Personal-)Aufwand AQ Austria

(Personal-)Aufwand	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
privatrechtliche Arbeitsverträge AQ Austria	1.170.811,26	1.255.628,35	1.367.240,98	1.360.289,10	16,2
vom BMWFW bzw. BMBWF dienstzugewie- sene Bedienstete	363.495,91	367.545,91	398.064,73	425.987,93	17,2
Summe	1.534.307,17	1.623.174,26	1.765.305,71	1.786.277,03	16,4

BMWFW = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quellen: Rechnungsabschlüsse der AQ Austria

Der Anteil des (Personal-)Aufwands der vom Ministerium zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowie Vertragsbediensteten stieg geringfügig von 23,7 % im Jahr 2014 auf 23,8 % im Jahr 2017 an. Im Gegenzug sank im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands der nach privatrechtlichen Vorschriften beschäftigten Bediensteten geringfügig von 76,3 % auf 76,2 %.

Der Aufwand sowie auch der entsprechende Ertrag für die vom Ministerium dienstzugewiesenen Bediensteten wurde im Rechnungsabschluss der AQ Austria ausgewiesen; einen Kostenersatz der AQ Austria an das Ministerium gab es nicht.

Geschäftsführung

- 13.1 In den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführung der AQ Austria war eine automatische Erhöhung der Bezüge, orientiert an den Valorisationen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, vorgesehen.

Das HS-QSG sah für die Ausschreibung und Aufnahme der Geschäftsführung die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes vor. In den Arbeitsverträgen war regelmäßig die Anwendung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes vereinbart. Eine Valorisierung der Bezüge war in der Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen.

- 13.2 Der RH sah in der Anwendbarkeit der Vertragsschablonenverordnung des Bundes in den Verträgen mit der Geschäftsführung eine zweckmäßige Vorgangsweise. Er bemängelte, dass die AQ Austria durch die Vereinbarung automatischer Bezugserhöhungen von dieser möglichen zweckmäßigen Vorgangsweise abwich.

Der RH empfahl der AQ Austria, künftig bei allen Anstellungsverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen einen Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen.

- 13.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sehe sie diese Empfehlung als sinnvoll an und habe sie schon umgesetzt. Eine Valorisierung sei für die Geschäftsführung in neu abgeschlossenen Verträgen nicht mehr enthalten.

Finanzierung der AQ Austria

Finanzpläne

- 14.1 (1) Die Finanzierung der AQ Austria erfolgte aus Bundesmitteln sowie aus eigenen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der AQ Austria nach dem HS-QSG erzielt wurden (bspw. Erlöse aus Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland, Beratungsprojekte).²² Die Bundesmittel wurden im Wege eines jährlichen Globalbudgets, das auf der Basis eines jährlichen Finanzplans festzulegen war, bereitgestellt. Dieser Finanzplan war für das Folgejahr durch die Geschäftsstelle und das Board zu erarbeiten und der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister bis Mitte des Jahres vorzulegen, um entsprechende Abstimmungen bis zum Jahresbeginn des Folgejahres abschließen zu können. Um eine längerfristige finanzielle Entwicklung absehen zu können, war vorgesehen, dass der Finanzplan jeweils eine Vorschau über die darauffolgenden zwei Jahre zu enthalten hatte.

²² § 15 Abs. 1 HS-QSG

(2) Gemäß HS–QSG²³ hatte die Präsidentin bzw. der Präsident des Boards der AQ Austria der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister bis zum 30. Juni jeden Jahres den Finanzplan für das folgende Jahr (samt Vorschau über die zwei darauffolgenden Jahre) zur Genehmigung vorzulegen.

Tabelle 7: Vorlage Finanzpläne durch AQ Austria

Finanzpläne	2015	2016	2017	2018
Beschluss Board	3./4. Juli 2014	27./28. Mai 2015	11./12. Mai 2016	23./24. Mai 2017
Datum des Genehmigungsantrags	7. Juli 2014	30. Juni 2015	1. Juli 2016	29. Juni 2017
Genehmigung durch das BMWFW bzw. BMBWF	27. Oktober 2014	11. November 2015	7. Dezember 2016	9. Oktober 2017

BMWFW = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quellen: Anträge der AQ Austria; BMBWF

(3) Der Planungshorizont des Finanzplans der AQ Austria umfasste drei Jahre. Seit 2009 regelte das Bundesfinanzrahmengesetz eine verbindliche mittelfristige Finanzplanung für den Bund. Darin waren jeweils Planungen für vier Jahre in die Zukunft enthalten. Der Bundesfinanzrahmen wurde jährlich um ein Jahr rollierend aktualisiert.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Präsidentin des Boards die Finanzpläne 2015 bis 2018 in zwei Fällen zeitgerecht, aber zweimal etwas verspätet vorlegte. Das Ministerium genehmigte die Finanzpläne immer vor Beginn des Finanzjahres.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich der Planungszeitraum des Finanzplans der AQ Austria (drei Jahre) vom Planungszeitraum im Bundesfinanzrahmengesetz (vier Jahre) unterschied.

Der RH empfahl dem Ministerium und der AQ Austria, die Planungsvorgaben der AQ Austria mit den Planungsvorgaben des Bundes abzustimmen und dabei den Planungshorizont zu vereinheitlichen.

²³ § 15 Abs. 2 HS–QSG

14.3 (1) Laut Stellungnahme der AQ Austria sei die Empfehlung des RH, den Planungszeitraum des Finanzplans der AQ Austria von drei auf vier Jahre auszudehnen und damit dem Planungshorizont des Bundes anzugleichen, zweckmäßig. Da nach § 15 Abs. 2 HS–QSG die Präsidentin bzw. der Präsident dem Ministerium eine Finanzplanung für das folgende Jahr sowie eine Vorschau für die darauffolgenden zwei Jahre vorzulegen habe, werde hier eine gesetzliche Änderung erfolgen müssen.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums werde die Empfehlung des RH im Rahmen einer Novellierung des HS–QSG realisiert werden.

15.1 Die im Finanzplan abgebildeten erwarteten (Umsatz–)Erlöse genehmigte das Ministerium wie folgt:

Tabelle 8: Finanzpläne der AQ Austria

Finanzplan für das Jahr	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018
	in EUR				in %
beantragte Bundesmittel	1.734.750	1.785.020	1.878.500	1.898.050	9,4
<i>davon Genehmigung BMWF bzw. BMBWF</i>	<i>1.602.195</i>	<i>1.634.239</i>	<i>1.786.924</i>	<i>1.855.162</i>	<i>15,8</i>
<i>davon Bedeckung aus Rücklage AQ Austria</i>	<i>132.555</i>	<i>150.781</i>	<i>91.576</i>	<i>42.888</i>	<i>-67,6</i>
erwartete sonstige (eigene) Erlöse	745.590	761.830	819.192	991.800	33,0
<i>davon Bereich Privatuniversitäten</i>	<i>126.620</i>	<i>304.700</i>	<i>237.450</i>	<i>319.350</i>	<i>152,2</i>
Summe erwartete Umsatzerlöse	2.480.340	2.546.850	2.697.692	2.889.850	16,5

BMWF = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quelle: AQ Austria

Der Anteil der beantragten Bundesmittel betrug 2015 bis 2017 im Schnitt rd. 70 % der erwarteten Umsatzerlöse, die erwarteten sonstigen (eigenen) Erlöse rd. 30 %. Im Jahr 2018 veränderte sich das Verhältnis auf 66 % zu 34 %. Das Ministerium genehmigte die beantragten Bundesmittel in keinem Jahr in vollem Umfang. Vielmehr sollten zwischen rd. 43.000 EUR und rd. 151.000 EUR aus der Rücklage der AQ Austria bedeckt werden.

15.2 Der RH anerkannte, dass das Ministerium die beantragten Bundesmittel nicht in vollem Umfang genehmigte, sondern auch eine teilweise Bedeckung aus der Rücklage einforderte.

Gewinnrücklage der AQ Austria

- 16.1 Die Gewinnrücklage der AQ Austria entwickelte sich gemäß Rechnungsabschluss wie folgt:

Tabelle 9: Entwicklung der Gewinnrücklage der AQ Austria

	2014	2015	2016	2017
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner bis 31. Dezember	in EUR			
Jahresfehlbetrag/–überschuss/Ergebnis nach Steuern	101.012,71	-146.441,38	-100.893,73	-44.161,06
Zuweisung (-)/Auflösung (+) zu Gewinnrücklagen	-101.012,71	146.441,38	100.893,73	44.161,06
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00
Bilanz zum 31. Dezember	in EUR			
freie (Gewinn–)Rücklage	1.120.349,76	973.908,38	873.014,65	828.853,59

Quelle: AQ Austria

- 16.2 Im Jahre 2014 wurden rd. 101.000 EUR der Gewinnrücklage der AQ Austria zugeführt. Dem standen im Zeitraum 2015 bis 2017 Auflösungen der Gewinnrücklage – wie vom Ministerium grundsätzlich intendiert – von insgesamt rd. 291.000 EUR gegenüber.

Umsatzerlöse

- 17.1 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Umsatzerlöse der AQ Austria:

Tabelle 10: Umsatzerlöse der AQ Austria

Umsatzerlöse	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2014 bis 2017
	in EUR				in %
Bundesmittel	1.524.407,04	1.602.195,00	1.634.238,96	1.786.923,96	17,2
sonstige (eigene) Erlöse	1.112.898,08	720.989,37	884.719,59	675.970,06	-39,3
<i>davon Bereich Privatuniversitäten</i>	<i>277.000,00</i>	<i>279.100,00</i>	<i>248.700,00</i>	<i>180.230,00</i>	<i>-34,9</i>
Summe	2.637.305,12	2.323.184,37	2.518.958,55	2.462.894,02	-6,6

Quelle: AQ Austria

- 17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Bundesmittel von 1,52 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 1,79 Mio. EUR im Jahr 2017 stiegen (17,2 %), während die sonstigen (eigenen) Erlöse im gleichen Zeitraum um 39,3 % zurückgingen. Dies hatte zur Folge, dass der Anteil der Bundesmittel an den Umsatzerlösen von 57,8 % (2014) auf 72,6 % (2017) stieg, während im gleichen Zeitraum der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse von 42,2 % auf 27,4 % zurückging. Überdies stellte in einer Gesamtbetrachtung der Bund der AQ Austria nicht nur Finanzmittel, sondern auch Personal (siehe TZ 12) zur Verfügung.

Der RH empfahl dem Ministerium und der AQ Austria, im Rahmen der Finanzplanung Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahme der AQ Austria nehme sie die Empfehlung, Strategien und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils eigener Erlöse – gegenüber den Bundesmitteln – zu entwickeln, gerne an. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil der Eigenerlöse auf Basis nationaler Akkreditierungsverfahren zyklisch relativ stark schwanke (institutionelle Reakkreditierungen, Audits etc.) bzw. von externen Faktoren abhängig sei (Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplanung etc.). Dennoch habe die AQ Austria 2020 begonnen, Strategien und Maßnahmen zur umfangreichen Weiterentwicklung ihrer nationalen und internationalen Aufgabengebiete zu entwickeln.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums habe dies immer unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Qualität der Arbeit der AQ Austria (und nicht der Umsatzmaximierung) und – aufgrund der jährlich wechselnden und schlussendlich nicht steuerbaren Verfahrenszahl – unter Berücksichtigung der nicht aufzulösenden Volatilität der Einnahmensituation der AQ Austria zu erfolgen. Im Zentrum derartiger Überlegungen stehe die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im österreichischen Hochschulwesen. Konkret könne angeführt werden, dass die eigenen Erlöse der AQ Austria im Jahr 2018 bei 961.293,92 EUR lagen, was eine erkennbare Erhöhung gegenüber der Erlössituation von 2017 (675.970,06 EUR) darstelle.

- 17.4 Der RH sah den Anstieg der eigenen Erlöse der AQ Austria im Jahr 2018 positiv. Er wies gegenüber dem Ministerium jedoch darauf hin, dass der Anteil der eigenen Erlöse mit 34,1 % im Jahr 2018 und mit 28,0 % im Jahr 2019 noch immer geringer war als jener zu Beginn des überprüften Zeitraums (2014: 42,2 %). Außerdem stellte der RH fest, dass 2019 wieder ein Rückgang der eigenen Erlöse zu verzeichnen war (siehe Zahlen und Fakten zur Prüfung).

Rechnungsabschluss

- 18.1 Gemäß § 16 Abs. 4 HS–QSG hat die Präsidentin bzw. der Präsident der AQ Austria der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister bis 30. Juni jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers vorzulegen.

Tabelle 11: Vorlage Rechnungsabschluss durch AQ Austria

Rechnungsabschluss	2014	2015	2016	2017
Antrag Präsidentin Board	30. Juni 2015	30. Juni 2016	29. Juni 2017	3. Juli 2018
Kenntnisnahme BMWFW bzw. BMBWF	16. Juli 2015	4. Juli 2016	3. Juli 2017	4. Juli 2018

BMWFW = Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quellen: AQ Austria; BMBWF

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Präsidentin des Boards die Rechnungsabschlüsse im Zeitraum 2014 bis 2017 überwiegend innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegte.

Pauschalierung der Verfahrenskosten

- 19.1 (1) Gemäß § 20 Abs. 1 HS–QSG war die AQ Austria berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren – somit auch für die Verfahren zur Akkreditierung von Privatuniversitäten – ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Das Entgelt umfasste die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung (Honorare, Reisekosten und Nächtigungen der Gutachterinnen und Gutachter sowie Expertinnen und Experten) und eine Verfahrenspauschale für die AQ Austria. Die Vorschreibung erfolgte mittels Bescheid durch das Board der AQ Austria.

(2) Die Festlegung der Verfahrenspauschalen bedurfte der Genehmigung des Ministeriums und der Veröffentlichung. In den erläuternden Bemerkungen zur gesetzlichen Regelung der Verfahrenspauschale waren die Richtwerte – einschließlich Kosten für die Gutachterinnen und Gutachter – enthalten und darin war festgehalten, dass die Höhe nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen sollte, weil dies die Kosten für die Hochschulen wesentlich erhöhen würde.^{24, 25} Die Verfahrenspauschale sei als ein vorab festgesetzter Beitrag für die Leistungen der AQ Austria zu verstehen. Das Board der AQ Austria legte die Höhe der Verfahrenspauschale für die einzelnen Verfahrensarten durch einen Beschluss fest. Das Ministerium genehmigte die Entscheidungen der AQ Austria hinsichtlich der Verfahrenspauschalen. Die AQ Austria veröffentlichte die Entscheidungen über die Pauschalierung der Verfahrenskosten auf ihrer Website.

²⁴ ErläutRV 1222 BlgNR XXIV. GP

²⁵ vgl. § 20 HS–QSG

Die AQ Austria ermittelte 2012 den Arbeitsaufwand der Akkreditierungsverfahren für die verschiedenen Verfahrensphasen (in Personentagen) auf Basis von Erfahrungswerten des Österreichischen Akkreditierungsrats. Ein Personentag wurde mit einem bestimmten Betrag (Personalkosten und Overheads) bewertet. Daraus ermittelte die AQ Austria die Selbstkosten für die einzelnen Verfahren. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte, der in den Erläuterungen zum HS-QSG genannten Beträge sowie der Praxis anderer Länder setzte das Board folgende Verfahrenspauschalen fest:

- für Programmakkreditierungen 6.000 EUR,
- für institutionelle Akkreditierungen 18.000 EUR und
- für institutionelle Reakkreditierungen 12.000 EUR.

(3) Die Verfahrenspauschalen entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 12: Entwicklung der Verfahrenspauschalen der AQ Austria

Verfahrenspauschalen	30. Juli 2013 bis 30. Juli 2014	ab 1. August 2014
	in EUR	
Programmakkreditierung		
• mit Vor–Ort–Besuch	6.000	6.000
• ohne Vor–Ort–Besuch	3.000	3.000
Verfahren zur Überprüfung akkreditierungsrelevanter Änderungen		
• mit Vor–Ort–Besuch	6.000	6.000
• ohne Vor–Ort–Besuch	1.500	1.500
• ohne externe Begutachtung	kostenfrei	kostenfrei
institutionelle Akkreditierung	18.000	18.000
Verlängerung der Akkreditierung	12.000	15.000

Quelle: AQ Austria

Die AQ Austria hob im überprüften Zeitraum für Akkreditierungsverfahren Verfahrenspauschalen für Privatuniversitäten in Höhe von 1.500 EUR bis 18.000 EUR je Verfahren ein. Mit Ausnahme jener der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung blieben die Verfahrenspauschalen im überprüften Zeitraum unverändert.

Laut Angabe der AQ Austria sei für 2019 bereits das Projekt „Personalplanung“ vorgesehen, wodurch der tatsächliche Personalaufwand von Akkreditierungsverfahren ermittelt werden soll, um auf Basis dieser Daten mittels Richtwerten den Personalbedarf besser planen und die Verfahrenskosten rechnerisch ermitteln sowie die Verfahrenspauschalen eventuell anpassen zu können.

- 19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es seit 2013/14 lediglich für eine Verfahrensart eine Anpassung bei den Verfahrenspauschalen zur Akkreditierung von Privatuniversitäten gab. Er erachtete jedoch das Projekt zur Ermittlung der tatsächlichen Personalaufwendungen von Akkreditierungsverfahren für zweckmäßig.

Der RH empfahl der AQ Austria, das Projekt „Personalplanung“ ehestmöglich abzuschließen und auf Basis der Ergebnisse die Verfahrenspauschalen anzupassen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf TZ 17, wonach im überprüften Zeitraum die sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria sanken.

- 19.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria habe sie im Jahr 2020 die Verfahrenspauschalen (Tagessätze) auf Basis aktueller Kalkulationen bereits erhöht. Sie werde im Rahmen des Projekts „Personalplanung“ im laufenden Jahr die tatsächlichen personellen Ressourcen nochmals differenziert erfassen und in entsprechende zukünftige Anpassungen einfließen lassen.

Organe

Bestellung

- 20.1 Gemäß § 4 HS-QSG waren die Organe der AQ Austria das Kuratorium, das Board, die Beschwerdekommision und die Generalversammlung. Mindestens 45 % der Mitglieder aller Organe mussten Frauen sein. Dies war bereits bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe entsprechend zu berücksichtigen.

War der Frauenanteil von mindestens 45 % in der Generalversammlung und im Board nicht ausreichend gewahrt, so hatte die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister die Nominierung zurückzuweisen, wenn keine hinreichenden Gründe für eine Nichterfüllung der Quote vorlagen. In diesem Fall hatte eine neue Nominierung zu erfolgen.

Die Organe der AQ Austria waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Ende 2017) wie folgt zusammengesetzt:

Tabelle 13: Zusammensetzung der Organe der AQ Austria zur Zeit der Gebarungsüberprüfung

Organe	Frauen	Männer	gesamt	Quote gemäß § 4 HS-QSG
	Anzahl			
Kuratorium	3	2	5	erfüllt (60,0 %)
Board	8	6	14	erfüllt (57,1 %)
Generalversammlung	12	11	23	erfüllt (52,2 %)
Beschwerdekommision	2	1	3	erfüllt (66,7 %)

HS-QSG = Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

Stand: Ende 2017

Quelle: AQ Austria

- 20.2 Der RH hielt fest, dass der gesetzlich festgesetzte Frauenanteil bei den Organen der AQ Austria erreicht wurde. Das Ministerium hatte bereits bei der Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Organe auf die Zusammensetzung hinsichtlich des Frauenanteils geachtet.

Er hielt jedoch fest, dass Männer in allen Organen der AQ Austria in der Minderheit waren und ihr Anteil in drei der vier Organe unter den für Frauen geltenden 45 % lag.

Board

21.1 (1) Das Board, welches aus 14 Mitgliedern bestand, war das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der AQ Austria. Diesem Expertengremium oblagen insbesondere alle Entscheidungen zu Akkreditierungen und Zertifizierungen, Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und –standards, Aufsichtsfunktionen gegenüber akkreditierten Bildungseinrichtungen in Österreich, die Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherungsverfahren sowie die Organisation der Geschäftsstelle.

(2) Gemäß HS–QSG übten die Mitglieder des Boards ihre Funktion nebenberuflich aus. Sie hatten Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit, über deren Höhe die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister entschied, und auf Ersatz der Reisegebühren.

Entsprechend dem Vorschlag der AQ Austria vom April 2014 setzte das Ministerium die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der Boardmitglieder ab 2014 wie folgt fest:

- Präsidentin: Funktionsgebühr 2.000 EUR pro Monat
- Vizepräsident: Funktionsgebühr 1.000 EUR pro Monat
- andere Mitglieder des Boards: 900 EUR pro Sitzungstag

Im überprüften Zeitraum wurden an Mitglieder des Boards folgende Vergütungen, Sitzungsgelder und Reisespesen ausbezahlt:

Tabelle 14: Vergütungen an Mitglieder des Boards

	2014	2015	2016	2017
	in EUR			
Vergütungen	36.000,00	24.000,00	48.000,00	36.000,00
Sitzungsgelder	73.800,00	91.350,00	88.200,00	82.350,00
Reisespesen	15.823,33	10.976,21	11.074,51	15.277,40
Summe	125.623,33	126.326,21	147.274,51	133.627,40

Anmerkung: Ab 1. Juli 2014 erfolgte die Auszahlung der Vergütungen bzw. der Sitzungsgelder an Boardmitglieder im Bundesdienst über das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bzw. dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und bei Universitätsangehörigen über die jeweilige Finanzabteilung der Universität.

Quellen: AQ Austria; BMBWF

21.2 Der RH anerkannte, dass die Vergütungen für die Präsidentin und den Vizepräsidenten sowie die Sitzungsgelder für die sonstigen Boardmitglieder im überprüften Zeitraum nicht erhöht wurden und die insgesamt ausbezahlten Beträge zwischen 2014 und 2017 um lediglich 6 % anstiegen.

- 22.1 Gemäß HS-QSG übte das Board seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese waren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzuberufen und hatten mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden. Die Sitzungen waren nicht öffentlich und die darin besprochenen Themen vertraulich zu behandeln. Teilweise nahmen nicht alle Boardmitglieder an den Sitzungen teil. Daneben gab es auch Beschlussfassungen des Boards im Umlaufweg.

Die Anzahl der Sitzungen und der Sitzungstage des Boards entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 15: Sitzungen und Sitzungstage des Boards

	2014	2015	2016	2017
	Anzahl			
Sitzungen	7	7	7	6
Sitzungstage	9	8	9	8

Quelle: AQ Austria

- 22.2 Der RH hielt fest, dass das Board der AQ Austria im überprüften Zeitraum zwischen sechs und sieben Sitzungen und damit mehr als die im HS-QSG mindestens vorge-sehene Anzahl von zwei Sitzungen pro Jahr abhielt.
- 23.1 (1) Im HS-QSG waren hinsichtlich der Mitgliedschaft im Board Unvereinbarkeiten festgelegt, die eine Nähe zu staatlichen Organen verhindern sollten. So waren Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen, allgemeinen Vertretungskörpern und in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen, politische Funktionäre sowie Angehörige des Ministeriums von der Mitgliedschaft im Board ausgeschlossen.

In behördlichen Verfahren sah das Verfahrensrecht ebenfalls Befangenheitsregelungen vor, auf die auch die Geschäftsordnung des Boards verwies. So hatten sich Organ-walter des Amtes zu enthalten, wenn – neben den konkret genannten – Gründe vorlagen, die geeignet waren, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Weiters befasste sich das Board der AQ Austria in seinen Sitzungen auch mit dem Thema „Befangenheit von Boardmitgliedern“.

(2) Ein Mitglied des Boards der AQ Austria war auch Mitglied des Universitätsrats einer öffentlichen Universität. Mitglieder von Universitätsräten waren danach auszu-wählen, ob sie aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können.

Das betreffende Mitglied des Boards enthielt sich der Beratungen und Entscheidungen hinsichtlich der Privatuniversität, an der ein Beteiligungsverhältnis seitens der öffentlichen Universität, an der es im Universitätsrat tätig war, bestand.

In einem Fall nahm es jedoch an Beratungen und Entscheidungen hinsichtlich eines Antrags über ein Studienprogramm teil, bei dem ein Konkurrenzverhältnis zu Studien jener Privatuniversität bestand, an der die öffentliche Universität, an der das Boardmitglied im Universitätsrat tätig war, beteiligt war.

- 23.2 Der RH gab zu bedenken, dass die Unbefangenheit von Boardmitgliedern bei der Amtsausübung dann in Zweifel zu ziehen ist, wenn über ein Studienangebot entschieden wird, das in einem vergleichbaren Studiensegment liegt, weshalb die beteiligten Universitäten in diesem Bereich in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Dies war insbesondere deshalb relevant, weil in dieser Konstellation wirtschaftliche Interessen der betroffenen Einrichtungen berührt waren.

Der RH empfahl der AQ Austria, derartige Fälle als Befangenheiten einzustufen.

- 23.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sichere sie die Unbefangenheit der Mitglieder ihres zentralen Entscheidungsgremiums durch umfangreiche Maßnahmen (Geschäftsordnung, Unbefangenheitserklärung, anlassbezogene Befangenheitsklärung in Sitzungen etc.). Gemäß § 9 Geschäftsordnung des Boards würden für die Mitglieder die Befangenheitsgründe des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (**AVG**)²⁶ gelten. Der vom RH herangezogene und kritisierte Fall definiere aus Sicht der AQ Austria die Befangenheit jedoch als deutlich zu eng: Wenn eine Befangenheit schon objektiv bestünde, sobald ein Mitglied des Boards in herausgehobener Position an einer (hier: öffentlichen) Hochschule tätig ist, welche ein gleiches oder ähnliches Studienangebot wie das der antragstellenden (privaten) Hochschule hat, dann würde dies einem Ausschluss von Boardmitgliedern von Hochschulen mit einem breiten Studienangebot gleichkommen. Dies würde praktisch zu häufigen Fällen der Beschlussunfähigkeit des Gremiums führen und langfristig die erwünschte Mitgliedschaft von hoch qualifizierten und oftmals in entsprechenden Positionen (Hochschulräten, Hochschulleitungen, weiteren Expertengremien etc.) tätigen Personen ausschließen.
- 23.4 Der RH stellte gegenüber der AQ Austria klar, dass er seine Empfehlung auf wirtschaftliche Konkurrenzsituationen bezog. Im Einzelfall wären solche Situationen als Befangenheit einzustufen. Nicht empfahl er, die Mitgliedschaft hoch qualifizierter Personen im Board der AQ Austria auszuschließen.

²⁶ § 7 AVG

Verfahrensablauf

Überblick

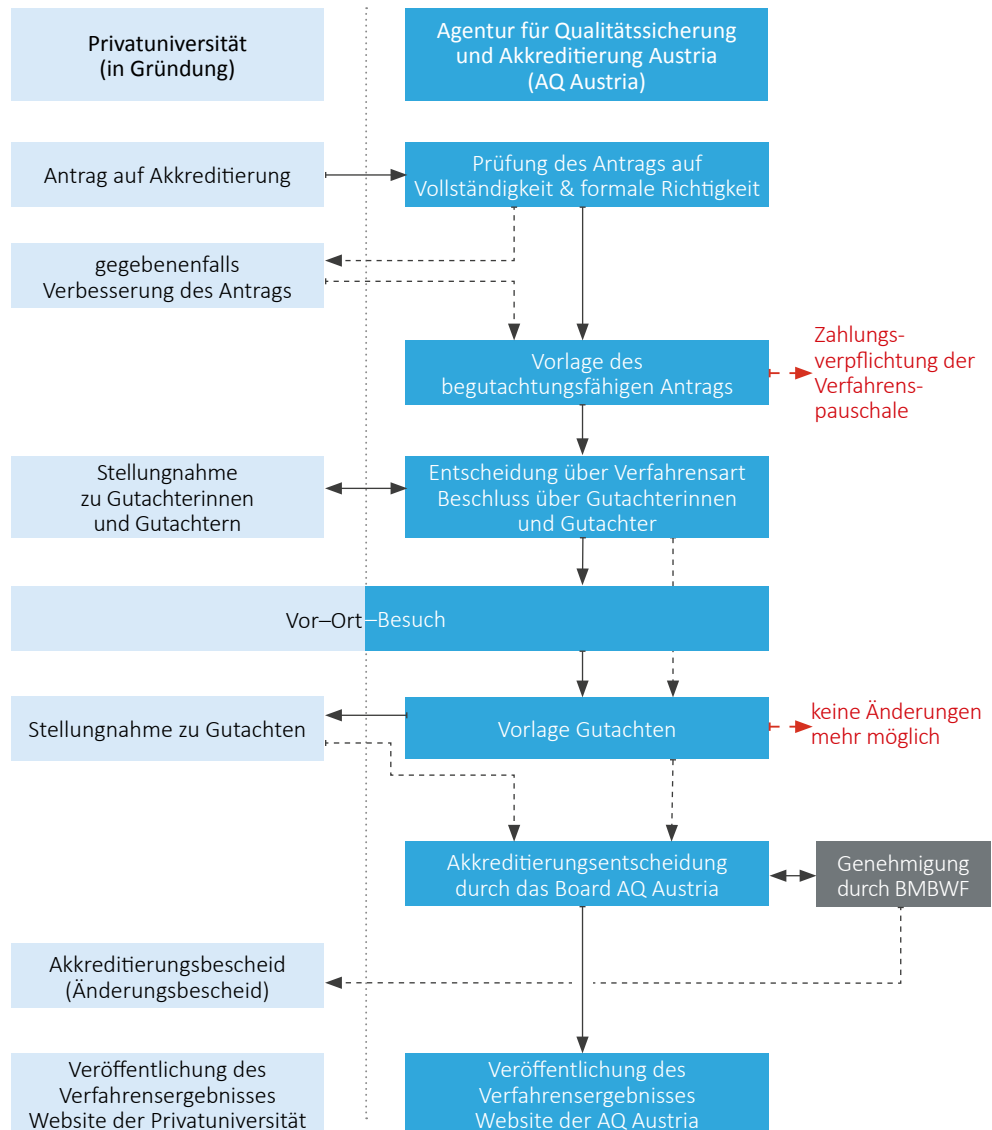
- 24 (1) Die Privatuniversität (bzw. die Privatuniversität in Gründung) hatte einen Antrag auf Akkreditierung an das Board der AQ Austria zu richten. Die AQ Austria hatte den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls einen Verbesserungsauftrag zur Behebung verbesserungsfähiger Mängel zu erteilen.

Bei Vorliegen eines begutachtungsfähigen Antrags fiel die Verfahrenspauschale an. Die AQ Austria traf die Entscheidung über die Verfahrensart und bestellte die Gutachterinnen und Gutachter, wobei der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachterinnen und Gutachter eingeräumt wurde.

Als Teil der Begutachtung war allgemein ein Vor–Ort–Besuch der Gutachterinnen und Gutachter gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der AQ Austria bei der antragstellenden Institution vorzusehen. Die Gutachterinnen und Gutachter erstellten (nunmehr) ein gemeinsames Gutachten, welches mit der Stellungnahme der antragstellenden Institution zum Gutachten die Basis für die Akkreditierungsentscheidung durch das Board der AQ Austria bildete.

Nach der Entscheidung des Boards und Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister war der Akkreditierungsbescheid an die antragstellende Institution zu übermitteln. Das Verfahrensergebnis war auf der Website der AQ Austria und der antragstellenden Institution zu veröffentlichen.

Abbildung 6: Verfahrensablauf



BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Quelle: AQ Austria; Darstellung: RH

Die institutionelle Akkreditierung einer Privatuniversität wurde zunächst befristet auf sechs Jahre erteilt, eine Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung) war von der Privatuniversität spätestens neun Monate vor Ablauf der Akkreditierung für weitere sechs Jahre zu beantragen. Weitere Akkreditierungen konnten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für jeweils zwölf Jahre erfolgen. Reakkreditierungen konnten auch unter Auflagen erteilt werden.

(2) Eine akkreditierte Privatuniversität konnte weitere Studiengänge im Rahmen einer Programmakkreditierung beantragen. Die Programmakkreditierungen erfolgten dabei im Wesentlichen nach dem oben für institutionelle Akkreditierungen dargestellten Verfahrensablauf.

Verfahrensregelungen

- 25.1 (1) Die Akkreditierung von Privatuniversitäten war als behördliches Verfahren ausgestaltet. Das Board der AQ Austria hatte das AVG – mit wenigen Abweichungen – anzuwenden und nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens mittels Bescheids über den vorliegenden Antrag abzusprechen. Hinsichtlich der Prüfbereiche²⁷ und methodischen Verfahrensgrundsätze der Akkreditierung hatte das Board Festlegungen im Wege einer Verordnung zu treffen, wovon das Board durch Erlassung von Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 (in Kraft getreten 2019) Gebrauch machte.

Inhaltliches Kernstück der jeweiligen²⁸ Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung war die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Prüfbereiche in den einzelnen Verfahrensarten.²⁹ Ferner enthielten diese Verordnungen Regelungen über die einzelnen Verfahrensschritte, bspw. über die Antragsunterlagen, die Gutachterausswahl, die Erstellung des Gutachtens als gemeinsames Gutachten, den Inhalt der Entscheidung und die Veröffentlichung der Verfahrensergebnisse.

(2) Im Zuge internationaler Treffen einigten sich die zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister im Jahr 2005 auf die „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ (**ESG**).³⁰ In diesen Standards und Leitlinien waren die Prinzipien der im Hochschulbereich gängigen allgemeinen Grundsätze für Qualitätssicherungsverfahren festgelegt. Beispielsweise sollte eine externe Expertengruppe, der auch ein studentisches Mitglied anzugehören hatte, die gegenständlichen Einrichtungen begutachten. Die Begutachtung sollte in der Regel mit einem Vor–Ort–Besuch verbunden sein. Der von den Expertinnen und Experten verfasste Bericht sollte die Grundlage der auf die Bewertung folgenden Maßnahmen bilden. Dieses Regelwerk sah auch vor, dass die Qualitätssicherung so gestaltet wird, dass sie die relevanten rechtlichen Regelungen berücksichtige.

²⁷ Diese sind die im Gesetz genannten, für eine Akkreditierung wesentlichen Bereiche (siehe [TZ 35](#)).

²⁸ Entsprechende Verordnungen wurden in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2018 beschlossen. Wenngleich sich die Bezeichnungen der Verordnungen geringfügig unterscheiden, verwendet der RH in der Folge generell den Begriff Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung(en).

²⁹ institutionelle und Programmakkreditierung

³⁰ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area; zuletzt auf der Konferenz 2015 in Eriwan, Armenien

- 25.2 Der RH hielt fest, dass im Rahmen der allgemeinen Regelungen in Bezug auf die Akkreditierung von Privatuniversitäten zwei unterschiedliche Verfahrensgrundsätze festzustellen waren. Einerseits sollte die Entscheidung – wie im Wissenschaftsbereich üblich und in den dort relevanten Standards festgelegt – in möglicher Unabhängigkeit durch Expertinnen und Experten auf Basis eines entsprechenden Berichts erfolgen. Andererseits mussten die gesetzlichen Bestimmungen ein rechtsstaatliches Verfahren vorsehen. Dementsprechend war das Verfahren nach den allgemeinen Regelungen für Verwaltungsverfahren abzuwickeln. In der Ausgestaltung der Verfahren versuchte die AQ Austria die beiden, mitunter nicht deckungsgleichen Systeme in den Verfahren zu berücksichtigen.

Aus Sicht des RH bestand zwischen den Verfahrensregimen ein Spannungsverhältnis. Beispielsweise war wesentlicher Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens die Begutachtung durch Expertinnen und Experten, die in einem gemeinsamen Bericht die Erfüllung der Kriterien der Verordnung beurteilen sollten; dem Verwaltungsverfahren hingegen waren Gutachten, die von mehreren Personen gemeinsam erstellt wurden, grundsätzlich fremd.³¹ Auch war der Auftrag an die Gutachterinnen und Gutachter, die Übereinstimmung des Antrags mit den Prüfbereichen zu beurteilen, nach dem allgemeinen Verfahrensrecht eher weit gefasst.³²

Der RH wies darauf hin, dass bei der Ausgestaltung der Verfahren jedenfalls vorrangig die rechtlich verbindlichen Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensrechts zu berücksichtigen wären.

- 25.3 (1) Laut Stellungnahme der AQ Austria sei sie als juristische Person des öffentlichen Rechts für Aufgaben im Bereich der externen Qualitätssicherung eingerichtet. Dabei übernehme die AQ Austria unterschiedliche Aufgaben, die sowohl der Akkreditierung im engeren Sinne mit behördlichem Charakter dienen (Akkreditierungsentscheidungen) als auch einem weiteren Bereich der externen Qualitätssicherung im Hochschulwesen zuzuordnen sind (Audit, Evaluierungen, Projekte, internationale Zusammenarbeit etc.).

Das HS–QSG benenne dabei als übergeordnetes Ziel, durch externe Qualitätssicherung (inklusive Akkreditierung) zusammen mit dem internen Qualitätsmanagement der Hochschulen eine hohe Qualität dieser Bildungseinrichtungen zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. Zusammen mit der Vorgabe, dass die AQ Austria sich „regelmäßig einer externen Evaluierung nach internationalen Standards“ zu unterziehen habe, zeige sich die feste Verankerung der AQ Austria im Qualitätssicherungsregime des Europäischen Hochschulraumes.

Für alle externen Qualitätssicherungsverfahren würden somit die ESG 2015 den internationalen Bezugsrahmen für Qualitätssicherung im österreichischen Hoch-

³¹ vgl. *Attlmayer*, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, S. 62 f.

³² ebendort, S. 188 f.

schulsystem darstellen. Die unbedingte Berücksichtigung der in den ESG formulierten Standards und Richtlinien durch die AQ Austria sichere somit zu einem erheblichen Teil (und zusammen mit anderen Akteurinnen und Akteuren) die Integration des österreichischen Hochschulwesens in den Europäischen Hochschulraum und die Teilnahme am fortlaufenden europäischen Entwicklungsprozess (Bologna–Prozess).

Die AQ Austria habe zuletzt im Jahr 2019 eine externe Evaluierung anhand der ESG durch die European Association for Quality Assurance in Higher Education, der Dachorganisation europäischer Qualitätssicherungsagenturen, erfolgreich durchlaufen und sei somit wiederum im European Quality Assurance Register for Higher Education (dem Europäischen Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung) gelistet, in dem im Übrigen das Ministerium Österreich als sogenanntes Governmental Member vertrete. Somit sei bestätigt worden, dass die AQ Austria internationale Standards der guten Praxis in der Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum erfülle. Hierzu gehörten u.a. die transparente Festlegung von Zielen, Verfahren und Kriterien bzw. Standards sowie insbesondere die zentrale Rolle des Peer–Review durch externe Expertinnen und Experten im Rahmen der externen Qualitätssicherungsverfahren.

Der RH stelle in allgemeiner Weise sowie in speziellen Empfehlungen ein Spannungsverhältnis zwischen „zwei unterschiedliche[n] Verfahrensgrundsätzen“ her. Das konstatierte Spannungsverhältnis konstruiere einen Gegensatz zwischen nationalen rechtsstaatlichen Verfahren einerseits und ESG–konformen externen Qualitätssicherungsverfahren (Peer–Review, „Wissenschaftsbereich“) andererseits. Aus Sicht der AQ Austria sei dies ein konstruierter Antagonismus, der weder hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen (bspw. des HS–QSG) noch in der operativen Arbeit der AQ Austria bestehe. Die Erfüllung der gesetzlich gefassten Aufgaben stehe auch bei nationalen Akkreditierungsverfahren (Verfahren mit behördlichem Charakter) nicht im Gegensatz zu den ESG, sondern lasse sich durchgängig gut mit diesen vereinbaren.

Dementsprechend sehe es die AQ Austria erstens als problematisch an, dass ein Spannungsverhältnis konstruiert werde, das die Agentur in dieser Logik vor die Entscheidung stelle, entweder nationalen rechtsstaatlichen Grundsätzen oder europäischen Vorgaben den Vorzug zu geben. Dies sei in der Praxis aber nicht der Fall; die AQ Austria könne beide Seiten ausreichend beachten.

Die AQ Austria sehe es zweitens als kritisch an, wenn aus dem (konstruierten) Primat rechtsstaatlicher Verfahrenssicherheit wiederum Bewertungen und Empfehlungen abgeleitet würden, die dann zunehmend dem Grundgedanken und den Vorgaben der Qualitätssicherung im Bologna–Raum widersprächen. Hierzu zählten u.a. Empfehlungen zu Gutachten (Einzelgutachten anstelle gemeinsamer Gutachten der externen Expertinnen und Experten), zunehmende Konkretisierung von Akkreditie-

rungsvoraussetzungen oder eine detaillierte Dokumentation von Vor–Ort–Besuchen. Die Übernahme dieser und ähnlicher Empfehlungen führe zu einer fortwährend stärkeren „Verrechtlichung“ von externen Qualitätssicherungsverfahren, die nicht notwendig erscheine, dem Ziel der Sicherung und Weiterentwicklung hochschulischer Qualität nicht angemessen sei und in letzter Konsequenz dann doch zu einem – bisher so nicht vorhandenem – Widerspruch zu den gemeinsamen europäischen Qualitätssicherungsstandards führe.

(2) Das Ministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, eine Ausnahmebestimmung, die den Expertinnen und Experten der Peer–Reviews die Erstellung eines Gesamtgutachtens ermögliche, in einer kommenden Novellierung des HS–QSG aufzunehmen.

- 25.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass es sich beim Betrieb einer Privatuniversität um eine Tätigkeit handelt, an die der Gesetzgeber als Voraussetzung die Erteilung einer behördlichen Genehmigung geknüpft hat. Dieser Genehmigung, der Akkreditierung durch das Board der AQ Austria, hat demnach ein Verfahren voranzugehen, in dem festgestellt werden soll, ob die antragstellende Einrichtung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Als Verfahrensrecht hat der Gesetzgeber – wie bei allen behördlichen Verfahren, für die kein besonderes Verfahrensrecht besteht – die Anwendung des AVG vorgesehen. Was das rechtliche Verhältnis zu den Regelungen des angesprochenen ESG 2015 betrifft, betonte der RH, dass dieses Regelwerk selbst vorsah, die relevanten rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Ein Grundsatz, dem behördliche Verfahren zu genügen haben, besteht darin, dass die Richtigkeit der im Verfahren getroffenen Entscheidungen durch eine unabhängige Stelle überprüft werden kann. Dementsprechend steht gegen die Akkreditierungsentscheidungen die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelinstanz offen. Das Verfahren muss daher so gestaltet sein, dass die Entscheidung der Behörde wirksam überprüft werden kann. Beispielsweise könnten bei Verwendung von Gesamtgutachten die Inhalte nicht einzelnen Gutachterinnen und Gutachtern zugeordnet werden, was die Überprüfung der Gutachten hinsichtlich ihrer fachlichen Güte einschränkt. Auch im Hinblick auf die der Behörde obliegende Beweiswürdigung, die eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten erfordert, kann es bedeutend sein, wer die einzelnen Teile des Gutachtens verfasst hat.³³

Daher verblieb der RH bei seiner Beurteilung, dass zwischen den beiden Verfahrensregimen – des AVG und der im europäischen Hochschulraum festgelegten Regeln – in Teilbereichen ein Spannungsverhältnis bestand. Unzweifelhaft erachtete der RH in diesem Zusammenhang jedenfalls die vorrangige Anwendung des nationalen Verfahrensrechts.

³³ vgl. *Attlmayer*, Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren, S. 62 f.

Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen – Begutachtungsverfahren

- 26.1 Der Erlassung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen durch das Board hatte ein öffentliches Begutachtungsverfahren vorauszugehen. Im überprüften Zeitraum beschloss das Board der AQ Austria eine derartige Verordnung in den Jahren 2015 und 2018.

Zur Begutachtung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2015 übermittelte die AQ Austria einen Verordnungsentwurf an die in der Generalversammlung der AQ Austria vertretenen Stakeholder, in der auch die Privatuniversitätenkonferenz und das Ministerium vertreten waren, an die akkreditierten Privatuniversitäten sowie an den Vorsitzenden des Kuratoriums der AQ Austria; eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte nicht. Vier Organisationen erstatteten inhaltliche Rückmeldungen.

Vor der Erlassung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2019 versandte die AQ Austria den betreffenden Entwurf gemeinsam mit Entwürfen der Verordnungen hinsichtlich der Akkreditierungen von Fachhochschulstudiengängen sowie der Richtlinie zur Durchführung von Audits zur Begutachtung an die bestehenden Träger der Fachhochschulstudiengänge und die Universitäten sowie an die in der Generalversammlung der AQ Austria vertretenen Stakeholder.³⁴ Sieben Institutionen gaben inhaltliche Anmerkungen zu diesem Entwurf der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung ab.

- 26.2 Aus Sicht des RH ist es die Funktion eines Begutachtungsverfahrens, die inhaltliche und legistische Qualität der in Aussicht genommenen Norm zu verbessern und für den Normsetzer auch die möglichen Aus- und Wechselwirkungen auf bzw. mit anderen Materien sichtbar zu machen. Insofern sollte ein entsprechend großer Kreis an Stakeholdern die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben.³⁵

Der RH kritisierte, dass die von der AQ Austria der Normsetzung vorgeschalteten Begutachtungsverfahren ihre Funktionen aufgrund des eingeschränkten Adressatenkreises nur unzureichend erfüllten. Einerseits war die geforderte Öffentlichkeit des Begutachtungsverfahrens nicht gegeben, andererseits waren für die Normsetzung wesentliche Institutionen nicht eingebunden, wie bspw. der Verfassungsdienst des damaligen Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, dem die Beurteilung der Vereinbarkeit von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit dem Verfas-

³⁴ Die Übermittlung erfolgte auch an je eine Vertretung der Landwirtschaftskammer Österreich sowie des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

³⁵ In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom 19. März 1981, derzufolge die Ministerien die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe dem RH zur Stellungnahme übermitteln sollten sowie auf die EntschlieÙung des Nationalrats vom 16. Mai 2017, welche die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Begutachtungsverfahren vorsah.

sungsrecht einschließlich der Grundrechte zukommt und der dabei auch legistische Fragestellungen, wie Rechtssprache, Rechtstechnik und formelle Gestaltung, beurteilt.

Der RH empfahl der AQ Austria, bei künftigen Novellierungen bzw. Neuerlassung einer Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung den entsprechenden Entwurf einem breiteren Kreis an Institutionen, bspw. dem Verfassungsdienst, zur Begutachtung vorzulegen und die Entwürfe auch in geeigneter Weise für die Allgemeinheit zu veröffentlichen.

- 26.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit, sie nehme die Empfehlung, bei einer künftigen Novellierung und Neuerlassung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung sowie weiterer Verordnungen einen breiteren Kreis an Institutionen sowie die allgemeine Öffentlichkeit stärker einzubinden, gerne auf.

Gemäß § 24 Abs. 6 HS–QSG habe das Board vor Erlass einer Verordnung ein öffentliches Begutachtungsverfahren durchzuführen, jedoch sei die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens gesetzlich nicht näher bestimmt (Form, beteiligte Stakeholder). Eine Erweiterung hinsichtlich institutioneller und öffentlicher Beteiligung mittels Veröffentlichung des Begutachtungsverfahrens auf der Website, um den Zweck eines vorgelagerten öffentlichen Begutachtungsverfahrens zu erfüllen, sei in der Vergangenheit bereits vorgenommen worden (betreffend § 27 Meldeverordnung 2019 und § 27 Datenmeldeverordnung) und werde im Zuge der nächsten Novellierung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung ebenfalls in vergleichbarer Form umgesetzt werden.

Akkreditierungsverfahren seit 2000

Österreichischer Akkreditierungsrat (2000 bis 2012)

- 27 Für die Akkreditierungen von Privatuniversitäten war ab 2000 zunächst der Österreichische Akkreditierungsrat zuständig. Gemäß den Übergangsbestimmungen des PUG blieb er für Akkreditierungsanträge, die bis zum 29. Februar 2012 bei ihm eingereicht wurden, bis 31. August 2012 zuständig und hatte diese Verfahren auf der Grundlage des Universitäts–Akkreditierungsgesetzes weiterzuführen. Verfahren, die bis zum 31. August 2012 nicht abgeschlossen werden konnten, gingen in die Zuständigkeit der AQ Austria über.

Ab 1. März 2012 konnten Anträge auf Akkreditierung nur noch an die AQ Austria gestellt werden. Für jene Privatuniversitäten, deren Akkreditierungszeitraum im Jahr 2012 endete, wurde der Akkreditierungszeitraum ex lege³⁶ bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

³⁶ § 8 Abs. 6 PUG

Seit seiner Konstituierung im Jahr 2000 bis zu seinem Auslaufen Ende August 2012 wurden beim Österreichischen Akkreditierungsrat 71 Anträge auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität eingebracht. Hinzu kamen Anträge auf Akkreditierung für insgesamt 126 zusätzliche Studiengänge von Privatuniversitäten, von denen 68 % akkreditiert wurden. Weiters wurden auch neue Standorte bestehender Privatuniversitäten im In- und Ausland akkreditiert.

Von 2000 bis 2012 wurden insgesamt 16 Privatuniversitäten akkreditiert; bei zweien davon wurde in diesem Zeitraum die Akkreditierung widerrufen³⁷, bei einer erlosch die Akkreditierung³⁸. Ende August 2012 waren somit 13 Privatuniversitäten mit 180 Studiengängen in Österreich akkreditiert.

AQ Austria

- 28.1 Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität sowie auf Akkreditierung von Studien einer Privatuniversität waren ab 1. März 2012 an die AQ Austria zu richten. Ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2017 wickelte die AQ Austria acht Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität (institutionelle Akkreditierung) ab. Zwei davon führten zu einer Akkreditierung, bei zweien wurde der Antrag zurückgezogen, ein Antrag wurde abgewiesen und drei Verfahren waren nicht abgeschlossen.

Weiters widerrief die AQ Austria in diesem Zeitraum die Akkreditierung für zwei der bereits vor 2012 akkreditierten Privatuniversitäten.³⁹

Ebenso wurde in diesem Zeitraum bei elf Privatuniversitäten der Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung („Reakkreditierung“) positiv abgeschlossen. Pro Jahr waren zwischen neun und 16 Anträge auf Akkreditierung zusätzlicher Studienprogramme und zwischen zwei und fünf Anträge auf Abänderung bestehender Studienprogramme anhängig. Auch wurden in den Jahren 2013 und 2014 vier weitere Standorte von bestehenden Privatuniversitäten im Ausland akkreditiert.

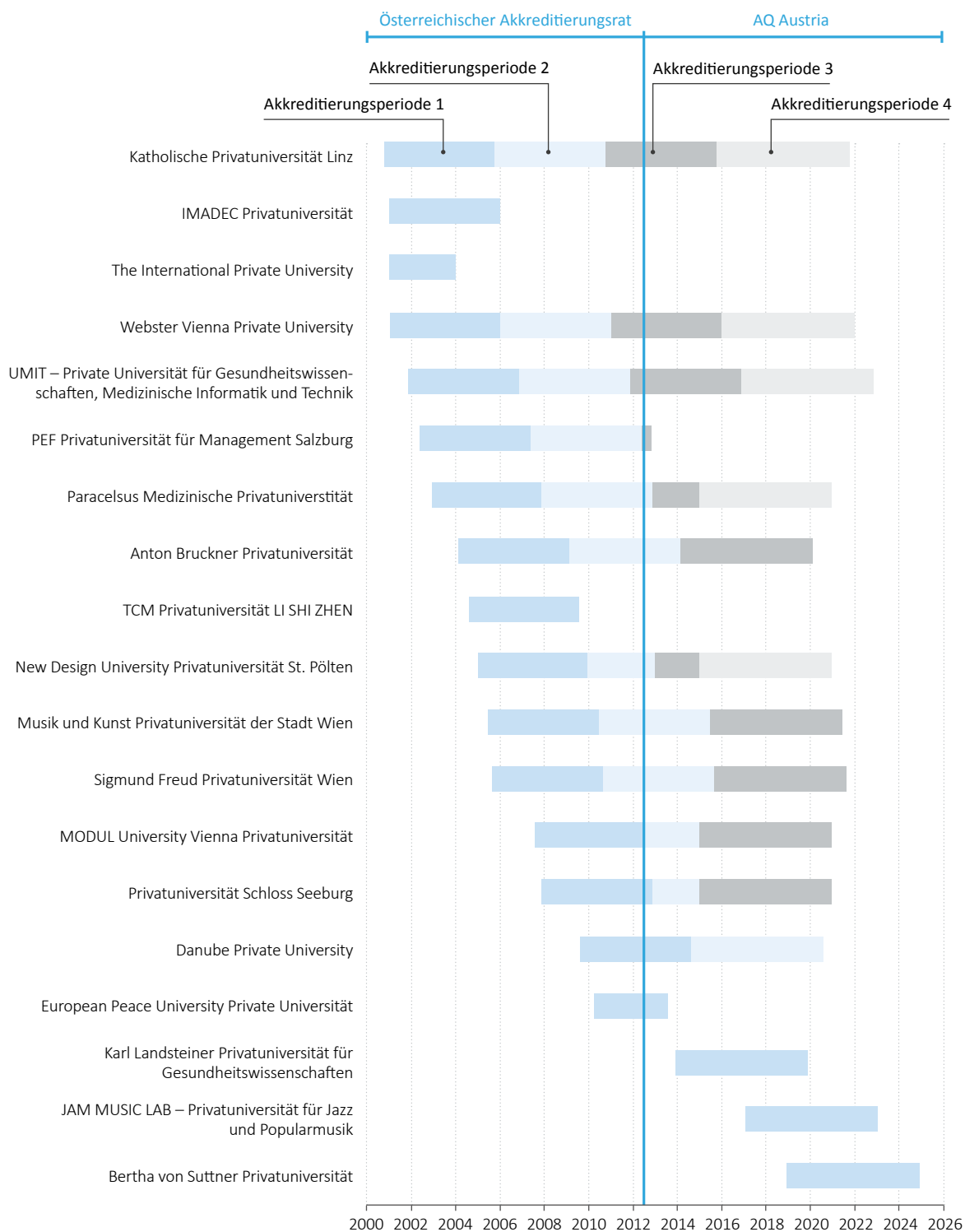
³⁷ IMADEC Privatuniversität (2006), The International Private University (2004)

³⁸ TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN (2009)

³⁹ European Peace University Private Universität (2013), PEF Privatuniversität für Management (2012)

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Privatuniversitäten-Sektors seit 2000:

Abbildung 7: Entwicklung des Privatuniversitäten-Sektors



Quellen: Österreichischer Akkreditierungsrat; AQ Austria; Darstellung: RH

- 28.2 Der RH hielt fest, dass seit Aufnahme der Akkreditierungstätigkeit durch die AQ Austria von den 13 Privatuniversitäten im Jahr 2012 elf ihre Akkreditierung verlängert erhielten, bei zweien die Akkreditierung widerrufen wurde und zwei Privatuniversitäten bis Ende 2017 neu akkreditiert wurden. Im Jahr 2018 erfolgte die Neuakkreditierung der Bertha von Suttner Privatuniversität in St. Pölten.

Gutachterinnen und Gutachter

Auswahl

- 29.1 (1) Den Gutachterinnen und Gutachtern kam eine Schlüsselfunktion im Verfahren der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Privatuniversitäten und von Studienprogrammen zu. Sie hatten das Vorliegen der erforderlichen Kriterien für die Akkreditierung einer Privatuniversität bzw. eines Programms zu bewerten und – grundsätzlich nach einem Vor–Ort–Besuch bei der antragstellenden Institution – in einem gemeinsamen Gutachten⁴⁰ darüber zu befinden; allfällige Sondervoten einzelner Gutachterinnen und Gutachter waren schriftlich zu begründen.⁴¹

Bei Akkreditierungsverfahren erfolgte die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 5 der jeweils geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung; das Board konnte aber auch von der fachwissenschaftlichen Begutachtung – auch bei Erstakkreditierungen – absehen, falls es diese für die Beurteilung eines Antrags für nicht erforderlich hielt. Diese Ermächtigung nahm das Board im überprüften Zeitraum nicht in Anspruch.

(2) Die Geschäftsstelle der AQ Austria suchte anhand der für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung erforderlichen Kompetenzfelder Gutachterinnen und Gutachter mittels Internetrecherchen und eines elektronischen Verzeichnisses der bisherigen Gutachterinnen und Gutachter. Dieses Verzeichnis enthielt bspw. das akademische Feld, das Berufsfeld, Verzeichnisse von Studierenden und ähnlichen Institutionen. Eine Datenbank befand sich im Aufbau. Kooperationen mit anderen Institutionen, die eine Verbreiterung der Datenbasis bei der Suche nach geeigneten Gutachterinnen und Gutachtern ermöglicht hätten, war die AQ Austria jedoch nicht eingegangen. Für studentische Gutachterinnen und Gutachter erfolgte über Initiative der Geschäftsstelle ein Vorschlag seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft.

Die Geschäftsstelle der AQ Austria fasste im jeweiligen Akkreditierungsverfahren die Ergebnisse ihrer Gutachterrecherche in einer Kurzinformation – unter Angabe der Namen, der Position, der Institution und der Qualifikation – zusammen und unterbreitete damit dem Board der AQ Austria einen Bestellungsvorschlag. Auf dieser

⁴⁰ für im überprüften Zeitraum begonnene Verfahren

⁴¹ Verfahren, die bis 2013 eingereicht wurden, waren nach der Verordnung aus 2012 zu beurteilen. Demnach hatte jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter ein schriftliches Gutachten zu verfassen.

Grundlage bestellte das Board der AQ Austria die für die Begutachtung des jeweiligen Antrags erforderliche Anzahl an Gutachterinnen und Gutachtern. In der Regel waren dies drei bis vier Personen bei Programmakkreditierungen und bis zu sechs Personen bei institutionellen Akkreditierungen.

(3) Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistete das Board bei sämtlichen vom RH überprüften Akkreditierungsverfahren die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche (bspw. Profilbildung, Entwicklungsplan, Studien und Lehre, Studiengang und Studiengangsmanagement, Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Organisation und Personal, Finanzierung und Ressourcen, nationale und internationale Kooperationen, Qualitätsmanagementsystem, Information). Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter achteten die Geschäftsstelle und das Board unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf, dass die Gutachterinnen und Gutachter sämtliche Kompetenzfelder, wie bspw. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich, Erfahrungen im Qualitätsmanagement und in der Qualitätssicherung abdeckten. So bestellte das Board bspw. bei der institutionellen Erstakkreditierung der JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz und Popularmusik Wien (in der Folge: **JAM MUSIC LAB Privatuniversität**) fünf Gutachterinnen und Gutachter mit umfassenden Erfahrungen im Hochschul–Qualitätsmanagement und in der Leitung einer Hochschule aus einem Gesamtvorschlag der Geschäftsstelle von 42 potenziellen Gutachterinnen und Gutachtern. Sämtliche bestellten Gutachterinnen und Gutachter waren darüber hinaus praktizierende Künstlerinnen und Künstler im relevanten Berufsfeld.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass bei den von ihm überprüften Verfahren (siehe [TZ 36](#)) die Gutachterinnen und Gutachter die in den Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen vorgesehenen Kompetenzfelder abdeckten. Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter durch das Board erfolgte auf Grundlage einer umfassenden schriftlichen Darstellung ihrer Qualifikationen durch die Geschäftsstelle der AQ Austria.

Der RH erachtete es für die kontinuierlich hohe Qualität der Gutachten als entscheidend, eine möglichst breite Datenbasis zur Auswahl geeigneter Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung zu haben.

Er empfahl der AQ Austria, mit anderen Institutionen, wie bspw. dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Kooperationen zur Verbreiterung der Datenbasis einzugehen und – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die bei diesen vorhandenen Datenbestände zur Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern zu nutzen.

- 29.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria werde sie die Empfehlung zur Verbreiterung der Datenbasis für qualifizierte und einschlägige Gutachterinnen und Gutachter durch Kooperation mit weiteren nationalen wie internationalen Institutionen in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgreifen und deren Umsetzung prüfen.

Unbefangenheit

- 30.1 Die Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen normierten in § 5, dass die Gutachterinnen und Gutachter unbefangen sein mussten und schriftlich zu erklären hatten, dass keine Befangenheitsgründe vorlagen. Die Geschäftsstelle der AQ Austria informierte die antragstellende Institution über die ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter und räumte ihr eine Frist für allfällige schriftliche Einwände ein. Im überprüften Zeitraum erhob eine antragstellende Privatuniversität Einwände gegen eine Gutachterin wegen behaupteter Parteilichkeit. Das Board der AQ Austria beschloss daraufhin in seiner Sitzung vom November 2016, dem Einwand nicht stattzugeben, weil die Zweifel hinsichtlich der Un– bzw. Überparteilichkeit für das Board nicht nachvollziehbar waren.

Die Gutachterinnen und Gutachter unterfertigten Verpflichtungserklärungen, in denen sie u.a. jegliche Befangenheit in Ausübung der Gutachtertätigkeit ausschlossen. Diese Verpflichtungserklärungen lagen für den überprüften Zeitraum in den vom RH überprüften Verfahren für sämtliche Gutachterinnen und Gutachter vor.

Eine Abkühlphase zwischen (positiver) Begutachtung und einer möglichen Beschäftigung bei der begutachteten Privatuniversität war für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren nicht vorgesehen.

- 30.2 Der RH kritisierte, dass keine Abkühlphase nach einer (positiven) Begutachtung für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren vorgesehen war. Aus Sicht des RH bestand das Risiko nicht objektiver Gutachten, wenn eine Gutachterin bzw. ein Gutachter zeitnah nach Erstellung des Gutachtens mit einer Tätigkeit an der antragstellenden Institution beauftragt wurde.

Der RH empfahl der AQ Austria, zur Wahrung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter eine Abkühlphase für allfällige zukünftige Tätigkeiten der betreffenden Gutachterinnen und Gutachter an der antragstellenden Privatuniversität vorzusehen, um einen Anreiz für ein allenfalls ungerechtfertigt positives Gutachten von vornherein auszuschließen.

- 30.3 Die AQ Austria teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ihr die Einführung einer obligatorischen Abkühlphase weder angemessen noch notwendig und in der Praxis auch nicht umsetzbar erscheine. Die Klärung der Befangenheit sei vor und während der Begutachtung inklusive der Erstellung des Gutachtens relevant. Zeitlich darüber

hinausgehende persönliche Entscheidungen der Gutachterinnen und Gutachter lägen nicht mehr im unmittelbaren Einflussbereich der AQ Austria. Die Einführung einer entsprechenden Regelung in den Gutachtervereinbarungen würde zudem ein hohes Misstrauen der AQ Austria am professionellen Verhalten der Gutachterinnen und Gutachter signalisieren und damit deren Bereitschaft für gutachterliche Tätigkeiten mindern und damit auch der Empfehlung unter TZ 29 entgegenlaufen.

- 30.4 Der RH entgegnete der AQ Austria, dass eine Abkühlphase bspw. auch für Mitglieder von Universitätsräten im UG vorgeschrieben ist. Darüber hinaus liegt die Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit auch im Interesse der Gutachterinnen und Gutachter sowie der antragstellenden Institutionen.

Schulungen von Gutachterinnen und Gutachtern

- 31.1 Als Gutachterinnen und Gutachter bestellte Personen, die bislang noch keine Gutachtertätigkeit in Akkreditierungsverfahren der AQ Austria übernommen hatten, konnten an eintägigen Seminaren der AQ Austria teilnehmen. Darin vermittelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AQ Austria Kenntnisse über die wesentlichen Anforderungen an die Erstellung von gemeinsamen Gutachten sowie Kenntnisse über das österreichische Hochschulwesen. Im überprüften Zeitraum nahmen jährlich durchschnittlich 31 Gutachterinnen und Gutachter an diesen Seminaren teil.
- 31.2 Der RH beurteilte die Abhaltung dieser Seminare als zweckmäßig für die Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter. Er verwies dazu jedoch auf seine Empfehlungen in TZ 36.

Gutachtergebühren

32.1 Das Board der AQ Austria hatte in den Akkreditierungsverfahren das AVG anzuwenden.⁴² Die in den Akkreditierungsverfahren tätigen Gutachterinnen und Gutachter waren als nichtamtliche Sachverständige einzustufen. Das AVG sah hinsichtlich der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen vor, dass die Gebührenansprüche durch Verordnung der Bundesregierung in Pauschalbeträgen festzusetzen sind, bei Fehlen einer entsprechenden Verordnung sollten die für Gerichtssachverständige geltenden Regelungen zur Anwendung kommen. Da die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hatte, kamen somit die Regelungen des Gebührenanspruchsgesetzes zur Anwendung. Die relevanten Bestimmungen dieses Gesetzes sahen eine an den üblichen Einnahmen der Sachverständigen orientierte Gebühr vor. Voraussetzung für den Gebührenanspruch war eine Aufgliederung der Tätigkeit durch die Sachverständigen. Das Board der AQ Austria legte als Aufwandsentschädigung für die Gutachterinnen und Gutachter⁴³ Pauschalen durch einen Beschluss fest, die diesen im Rahmen der Verfahrenserledigung zugesprochen wurden.

32.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die AQ Austria bei der Festlegung der Sachverständigengebühren nicht nach den Regelungen des Gebührenanspruchsgesetzes vorging. Er wies darauf hin, dass die Materiengesetze keine entsprechende Grundlage für die Pauschalierung der Sachverständigengebühren durch die AQ Austria enthielten. Vielmehr sah das AVG die Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes und somit die Festsetzung der Gebühren analog den Gebühren für gerichtliche Sachverständige vor.

Da in den Verfahren zur Akkreditierung von Privatuniversitäten in der Regel nicht-amtliche Sachverständige zum Einsatz kamen, erachtete der RH eine Pauschalierung der Sachverständigengebühren für zweckmäßig.

Der RH empfahl dem Ministerium, eine Regelung vorzuschlagen, die der AQ Austria eine Pauschalierung der Gebühren – in bisheriger Höhe – ermöglicht.

32.3 (1) Laut Stellungnahme der AQ Austria werde die Empfehlung an das Ministerium hinsichtlich einer Pauschalisierung der Gebühren für Gutachterinnen und Gutachter unterstützt. Die Festsetzung von Pauschalbeträgen in bisheriger Höhe habe sich bewährt und sei sowohl seitens des RH als auch seitens der AQ Austria als zweckmäßig und angemessen eingestuft worden. Gegen eine Änderung der Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung bestünden keine Einwände.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung in einer kommenden Novellierung des HS–QSG aufgreifen werde.

⁴² mit geringfügigen Abweichungen, siehe [TZ 25](#)

⁴³ Die AQ Austria veröffentlichte diese Entschädigungen auf ihrer Website.

Kostentragung

- 33.1 Gemäß § 11 der jeweils geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung hatte die antragstellende Institution der AQ Austria die Gebühren der Gutachterinnen und Gutachter zu ersetzen. Das Board der AQ Austria beschloss im Juli 2014 (ergänzt im März 2017 um die Aufwandsentschädigung für gutachterliche Stellungnahmen zu Auflagen in Höhe von 700 EUR) pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter in Höhe von 1.500 EUR (Programmakkreditierung mit Vor–Ort–Besuch) bis 2.500 EUR (Verlängerung der Akkreditierung mit Vor–Ort–Besuch). Im Einzelnen waren diese Aufwandsentschädigungen mit Beschluss des Boards der AQ Austria vom März 2017 in folgender Höhe festgelegt:

Tabelle 16: Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter (2017)

Art der Akkreditierung	Aufwandsentschädigung
	in EUR
institutionelle Akkreditierungen	
Begutachtung mit Vor–Ort–Besuch	2.000
Zulage für Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Gutachtergruppe	300
Programmakkreditierungen	
Begutachtung mit Vor–Ort–Besuch	1.500
Begutachtung ohne Vor–Ort–Besuch	1.000
Zulage für Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Gutachtergruppe	300
Verlängerung der Akkreditierungen	
Begutachtung mit Vor–Ort–Besuch	2.500
gutachterliche Stellungnahme zu Auflagen	700
Zulage für Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Gutachtergruppe	300

Quelle: AQ Austria

Tabelle 17 zeigt die Anzahl der durch das Board der AQ Austria im überprüften Zeitraum bestellten Gutachterinnen und Gutachter und deren Aufwandsentschädigungen nach den Jahren, in denen sie bestellt wurden:

Tabelle 17: Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und Höhe der Aufwandsentschädigungen

Bestellung	Gutachterinnen und Gutachter	Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter
Jahr	Anzahl	in EUR
2014	43	79.200
2015	61	103.900
2016	64	108.800
2017	45	73.900

Quelle: AQ Austria; Berechnung: RH

33.2 Der RH beurteilte die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe der TZ 32 als angemessen und sparsam.

34.1 Eine in der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung festgelegte Voraussetzung für die Akkreditierung von Bachelor– und Masterstudiengängen war die Übereinstimmung der intendierten Lernergebnisse mit den beruflichen Anforderungen. Dabei war im Fall reglementierter Berufe seitens des Antragstellers darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang erreicht werden. Die AQ Austria verlangte aufgrund dessen als Akkreditierungsvoraussetzung für Studiengänge, welche die Ausübung eines reglementierten Berufs ermöglichen sollten, eine positive Beurteilung der Institution, die über den Berufszugang zu entscheiden hatte. Beispielsweise war dies im Fall der Akkreditierung im Bereich Humanmedizin das damalige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, bei den rechtswissenschaftlichen Studien waren u.a. das damalige Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder der Rechtsanwaltskammertag zuständig.

Der RH stellte in Bezug auf die überprüften Verfahren fest, dass die Bestätigungen von den antragstellenden Institutionen nicht ohne Weiteres vorgelegt werden konnten. Nach Angaben der AQ Austria waren diese Institutionen nicht flächendeckend bereit, einen nicht akkreditierten Studiengang zu beurteilen, obwohl auch die AQ Austria die in Frage stehenden Institutionen kontaktierte, um eine solche Bestätigung zu erhalten. Beispielsweise traf das Board im Fall des ersten Akkreditierungsverfahrens des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien aus diesem Grund eine negative Entscheidung (siehe TZ 45).

34.2 Der RH hielt fest, dass die Erbringung des Nachweises des Berufszugangs für einen zu akkreditierenden Studiengang bei reglementierten Berufen eine Obliegenheit des Antragstellers darstellte. Dies implizierte ein Verfahrensrisiko für den Antragsteller, weil die AQ Austria umgekehrt Zusagen unterschiedlicher Institutionen als Nachweise verlangte, bevor noch ein formell akkreditierter Studiengang vorlag. Somit bestand die Gefahr einer Pattstellung („Henne–Ei–Problem“).

Akkreditierungsvoraussetzungen und Verfahrenskriterien

35.1 (1) In den gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung bzw. den Betrieb von Privatuniversitäten waren folgende inhaltliche Voraussetzungen festgelegt:

- Trägerorganisation konnte nur eine juristische Person mit Sitz in Österreich sein.
- Es war ein Entwicklungsplan vorzulegen, der im Bezug zur Zielsetzung der Einrichtung zu stehen hatte und bestimmte inhaltliche Bereiche behandeln musste.
- Ein Satzungsentwurf, der die Ordnungsvorschriften der Einrichtung festlegen sollte, war vorzulegen. Die Satzung hatte auf das Prinzip der Hochschulautonomie zu achten und internationalen universitären Standards zu entsprechen. Die Mindestinhalte der Satzung waren ebenfalls festgelegt.
- Es waren Studienpläne für zumindest zwei geplante Studien mit akademischen Graden und einem aufbauenden Studiengang vorzulegen, die materiellen, fachlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards zu entsprechen hatten.
- Die für Studien und Forschung erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung war nachzuweisen.
- Der Nachweis finanzieller Vorsorge für die Beendigung auslaufender Studiengänge war erforderlich.

Des Weiteren waren Prüfbereiche aufgelistet, die jedenfalls zu berücksichtigen waren; inhaltlich waren die Prüfbereiche im Gesetz nicht näher bestimmt. Es war festgehalten, dass die Bedingungen der Prüfbereiche zu erfüllen waren.

In einer Verordnungsermächtigung war das Board der AQ Austria angehalten, Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche zu treffen und methodische Verfahrensgrundsätze festzulegen. Die entsprechenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen traten im überprüften Zeitraum in den Jahren 2015 und 2019 in Kraft. Davor waren die Verordnungen aus den Jahren 2012 und 2013 in Geltung (siehe [TZ 25](#)).

(2) Zur Überprüfung der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen waren in der jeweils gültigen Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung Prüfbereiche und Kriterien zu deren Beurteilung festgelegt.

Die Prüfbereiche der bis 2018 geltenden Verordnungen umfassten im Rahmen der **institutionellen Akkreditierung** jedenfalls folgende Prüfkriterien:

Tabelle 18: Prüfbereiche und Prüfkriterien bei der institutionellen Akkreditierung

Prüfbereiche	Prüfkriterien
Zielsetzung und Profilbildung	Definition universitätsadäquater Ziele und entsprechendes institutionelles Profil
Entwicklungsplanung	Vorliegen eines Entwicklungsplans in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Institution, den Maßnahmen und Ressourcen, Beachtung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
Studien und Lehre	Angebot von mindestens zwei Bachelorstudiengängen und einem aufbauenden Masterstudiengang; definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studienprogrammen; Verfügbarkeit von Supportstrukturen zur Studierendenberatung
Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	Forschungskonzept in Übereinstimmung mit Zielen und Profil; Einhaltung internationaler Standards; geeignete Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Forschungskonzepts
Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen	juristische Person mit Sitz in Österreich; Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten entsprechen internationalen Standards und gewährleisten Hochschulautonomie und Freiheit der Wissenschaft und Lehre; Vorhandensein einer entsprechenden Satzung; besondere Regelungen für weitere Standorte und Standortgründungen im Ausland; ausreichende Personalausstattung mit entsprechender Qualifikation und Bindung zur Privatuniversität; angemessenes Personalauswahlverfahren und Berufungsverfahren bei Universitätsprofessorinnen und -professoren; Einrichtung entsprechender Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen; Beachtung der Habilitationsvoraussetzungen
Finanzierung und Ressourcen	Vorhandensein eines Finanzierungsplans und Sicherstellung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre; ausreichende Raum- und Sachausstattung zur Erfüllung der Anforderungen der Studienprogramme und der Forschungsaktivitäten
nationale und internationale Kooperationen	Eingehen von profilentsprechenden Kooperationen und Förderung der Mobilität von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Qualitätsmanagementsystem	in strategisches Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem zur Beurteilung und Weiterentwicklung der Qualität; definierte Strukturen und Verfahren unter umfassender Einbindung relevanter Stakeholder; Erhebung und Analyse von Informationen zur Qualitätssteigerung
Information	Information der Öffentlichkeit über Leistungen und Studienangebote

Quelle: RH

Die Prüfbereiche der bis 2018 geltenden Verordnungen umfassten bei der **Programmakkreditierung** jedenfalls folgende Prüfkriterien:

Tabelle 19: Prüfbereiche und Prüfkriterien bei der Programmakkreditierung

Prüfbereiche	Prüfkriterien
Studiengang und Studiengangsmanagement	• Orientierung an den Zielsetzungen der Institution im Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan • klar formulierte Qualifikationsziele des Studiums und Beteiligung der Studierenden an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse und Inhalt; Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechend den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen; internationale Vergleichbarkeit des vorgesehenen akademischen Grades • Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS); Erreichbarkeit der Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer („workload“); Vorliegen einer Prüfungsordnung; klare Definition von Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren; geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning • Vorhandensein eines etablierten Forschungsumfelds für die Akkreditierung von Doktoratsstudien
Personal	Vorhandensein von ausreichend wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal; Abdeckung des Lehrvolumens zu mindestens 50 % durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal; angemessene Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal zu Studierenden
Qualitätssicherung	Einbindung des Studiums in das Qualitätsmanagementsystem der Institution, periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Beteiligung der Studierenden
Finanzierung und Infrastruktur	• Sicherstellung der Finanzierung des Studiums für mindestens sechs Jahre • Nachweis der Finanzierungsquellen; finanzielle Vorsorge für auslaufende Studiengänge • Bereitstellung der erforderlichen Raum- und Sachausstattung
Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung der Künste	Im Zusammenhang mit dem Studium (geplante) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen Standards; Einbindung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Forschungsaktivitäten bzw. Aktivitäten zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Institution; Gewährleistung der Verbindung von Forschung und Lehre; Einbindung der Studierenden in dem nach Art des Studiums erforderlichen Ausmaß in die Forschungsprojekte bzw. Projekte zu Entwicklung und Erschließung der Künste; die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen reichen aus und sind geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.
nationale und internationale Kooperationen	entsprechend dem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern zur Förderung und Unterstützung der Weiterentwicklung des Studiums und der Mobilität von Studierenden und Personal

Quelle: RH

Sowohl für die institutionelle als auch für die Programmakkreditierung lagen bei der AQ Austria Checklisten vor, die eine vollständige Behandlung und Beurteilung der Kriterien unterstützten.

(3) Die Verordnungen ließen in Teilbereichen großen Ermessensspielraum zu und enthielten mitunter inhaltlich wenig nähere Determinierungen. In der Anfang 2019 in Kraft getretenen Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung erfolgte eine weitreichendere Überarbeitung der Regelungen. Daneben führte die AQ Austria in Erläuterungen zu dieser Verordnung die Inhalte näher aus.

So sahen die Verordnungen aus 2013 und 2015 für den Finanzbereich eine Sicherung der Finanzierung der Institution in einem Finanzierungsplan für sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen vor. Die Verordnung 2019 verlangte – zeitlich abstrakt – „eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt“.

Weiters regelte die aktuelle Verordnung, dass das Board eine von Verfahrensregelungen der Verordnung abweichende Vorgangsweise vorsehen konnte.

35.2 (1) Der RH hielt fest, dass auf gesetzlicher Ebene die Voraussetzungen für den Betrieb einer Privatuniversität wenig determiniert waren.

(2) Nach Ansicht des RH deckten die Prüfbereiche und Kriterien des Akkreditierungsverfahrens die für die Beurteilung von Privatuniversitäten maßgeblichen Aspekte grundsätzlich ab.

(3) Dem Board der AQ Austria kam aus Sicht des RH einerseits durch die Möglichkeit, im Verordnungsweg nähere Festlegungen zu treffen, andererseits durch die Entscheidungszuständigkeit in der Sache ein großer Entscheidungsspielraum zu.

Der RH bemängelte jedoch, dass die Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen, insbesondere die letztgültige, in Teilbereichen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wenig konkretisierten. Er erachtete es als nicht ausreichend, dass konkretere Vorgaben nur in den zur Verordnung verfügbaren Erläuterungen genannt waren.

Der RH empfahl der AQ Austria, die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung derart zu überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabung für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtenerstellung – sicherzustellen.

- 35.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sei die Empfehlung zur weiteren Konkretisierung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung nur bedingt zielführend.

Grundsätzlich werde an Hochschulen Qualität durch das Zusammenwirken von Lehrenden, Forschenden und Lernenden im Rahmen geeigneter institutioneller und personeller Strukturen und eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses erzeugt. Eine präskriptive Definition der Qualität von Forschung und Lehre müsse dabei immer allgemein, bis zu einem gewissen Grad offen (diskurstauglich und veränderbar) sowie auf eine Vielfalt von Hochschulprofilen und Fachkulturen unter sich konstant verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anwendbar sein.

Der vergleichsweise große Entscheidungsspielraum des Boards der AQ Austria sei hierbei integral, um diesen unterschiedlichen Qualitätsdefinitionen unter Beteiligung der vertretenen Stakeholder–Gruppen gerecht zu werden. Eine weitgehende Konkretisierung der Prüfbereiche und Kriterien würde Gefahr laufen, die hochschulautonome Qualitätsentwicklung und die Innovationsbereitschaft im Hochschulwesen übermäßig zu beschränken.

Wie der RH jedoch korrekt festgestellt habe, seien die in § 2 PUG festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen wenig determiniert. Die AQ Austria habe dementsprechend in den Akkreditierungsverordnungen vor allem jene Bereiche präzisiert, in denen das PUG eher unpräzise auf das UG etc. verweist. Zudem seien den Antragstellerinnen und Antragstellern, dem Board und der Geschäftsstelle auf Grundlage der mehrjährigen Erfahrungen mit der Dokumentation zur Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung umfangreiche Erläuterungen zur Seite gestellt worden.

Die aktuelle, 2018 verabschiedete Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung habe sich für die AQ Austria und beteiligte Hochschulen bisher als transparent, handhabbar und ausreichend ausdifferenziert erwiesen. Es sei kein Bedarf für eine zeitnahe Überarbeitung ersichtlich geworden, zumal eine erneute inhaltliche Überarbeitung die Handlungssicherheit für Hochschulen verringern würde. Eine erste Evaluation solle frühestens in einem Jahr erfolgen; danach könne auch der vom RH adressierte Präzisierungsbedarf im Zuge einer Überarbeitung aufgenommen werden.

- 35.4 Der RH verkannte nicht, dass der Autonomie und Innovation im Hochschulbereich eine große Bedeutung zukamen. Dies stand jedoch aus seiner Sicht nicht im Widerspruch dazu, dass die Entscheidung des Boards, eine entsprechende Akkreditierung zu gewähren oder zu versagen, einem hohen Maß an Vorhersehbarkeit unterliegen muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn die wesentlichen Kriterien in geeigneter Form durch die relevanten Rechtsnormen ausreichend definiert sind, auch um die in TZ 25 angesprochene notwendige Überprüfbarkeit der Entscheidung zu gewährleisten. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Einzelfeststellungen zu Akkreditierungsverfahren

Allgemeines

- 36.1 Der RH beurteilte die institutionellen und die Programmakkreditierungen anhand ausgewählter Akkreditierungsverfahren. Den im Rahmen der Verfahren behandelten Prüfbereich Finanzierung beurteilte er dabei gesondert.

Er wählte dafür folgende Akkreditierungsverfahren aus:

- JAM MUSIC LAB Privatuniversität – institutionelle Erstakkreditierung (siehe [TZ 37](#), [TZ 38](#))
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften (in der Folge: **Karl Landsteiner Privatuniversität**) – institutionelle Erstakkreditierung (siehe [TZ 39](#), [TZ 40](#))
- Sigmund Freud Privatuniversität Wien – institutionelle Reakkreditierung (siehe [TZ 41](#), [TZ 42](#))
- Karl Landsteiner Privatuniversität – Programmakkreditierung Bachelorstudiengang Psychologie (siehe [TZ 43](#), [TZ 44](#))
- Sigmund Freud Privatuniversität Wien – Programmakkreditierung Bachelor- und Masterstudiengang Rechtswissenschaften (siehe [TZ 45](#), [TZ 46](#))

Auf Basis seiner Überprüfung stellte der RH zusammengefasst folgende wiederkehrende Mängel in den überprüften Akkreditierungsverfahren fest:

- Auf mehreren Ebenen bestanden Dokumentationslücken: So waren die Fragestellungen der Gutachterinnen und Gutachter bei Vor-Ort-Besuchen teilweise nicht dokumentiert. Dies betraf das institutionelle Akkreditierungsverfahren der Karl Landsteiner Privatuniversität, das Reakkreditierungsverfahren der Sigmund Freud Privatuniversität Wien und das Programmakkreditierungsverfahren der Karl Landsteiner Privatuniversität. Die Dokumentation der Antworten der antragstellenden Institution im Rahmen von Vor-Ort-Besuchen fehlte bei allen überprüften Akkreditierungsverfahren und auch aus den vorgelegten Gutachten waren die Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Besuche nicht durchgängig ersichtlich.
- In allen überprüften Akkreditierungsverfahren konnten aus den Gutachten bzw. den Verfahrensunterlagen Rückschlüsse auf erfolgte Nachkalkulationen und Plausibilisierungen der Finanzdaten nur eingeschränkt gezogen werden. Ebenso lagen bei der AQ Austria bei allen überprüften Akkreditierungsverfahren keine Prüfungsdokumentationen bzw. –nachweise zu den Finanzzahlen auf.
- Bei elektronisch verarbeiteten Daten war mangels Offenlegung der dahinterliegenden Berechnungen die Herleitbarkeit des Zahlenwerks des Akkreditierungsantrags nur eingeschränkt gegeben. Dies betraf sämtliche vom RH überprüfte Verfahren.

- Die von den Antragstellern verwendeten Berechnungsgrundlagen waren teilweise nicht realitätsnah (bspw. fehlende Valorisierungen bei der Reakkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien) oder nicht nachvollziehbar (bspw. der angesetzte durchschnittliche Studienbeitrag beim Akkreditierungsantrag der JAM MUSIC LAB GmbH).

36.2 Der RH kritisierte die oben dargestellten Dokumentationslücken, die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit durchgeführter Plausibilisierungen, die mangelhafte Herleitbarkeit des Zahlenwerks sowie die Schwachstellen bei den Berechnungsgrundlagen.

Der RH empfahl der AQ Austria, die Inhalte der Vor–Ort–Besuche nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen, um die Qualität der Entscheidungsgrundlagen für das Board der AQ Austria sicherzustellen.

Er empfahl der AQ Austria, gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – bspw. im Rahmen der Schulungen – auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen besonders hinzuweisen.

Der RH empfahl der AQ Austria, vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag zu achten. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit des Zahlenwerks zu gewährleisten.

36.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria halte sie die Empfehlung einer genauen Dokumentation der in den Vor–Ort–Besuchen geführten Gespräche aus mehreren Gründen für nicht zielführend. Grundsätzlich seien externe Qualitätssicherungsverfahren wissenschaftsgeleitet, qualitätsprüfend und qualitätsentwickelnd angelegt. Die Notwendigkeit für direkte Gespräche zwischen Gutachtergruppen sowie Vertreterinnen bzw. Vertretern und Stakeholdern der Hochschulen sei eminent, um verschiedene Perspektiven, Erfahrungen und Einschätzungen in die Bewertung einfließen lassen zu können und Wissenslücken zu schließen. Somit seien Vor–Ort–Besuche unverzichtbar.

In den Gesprächen im Rahmen der Vor–Ort–Besuche werde jedoch weder eine formalisierte Befragung durchgeführt noch seien die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf beiden Seiten repräsentativ oder durchgängig formal berechtigt, für ihre jeweilige Statusgruppe zu sprechen. Die Aussagen könnten entsprechend vielfältig und unterschiedlich belastbar sein, Gutachterinnen und Gutachter sollten im Sinne von critical friends einen offenen, kritischen Austausch pflegen können. Eine umfängliche Protokollierung von Fragen, Fragenden, Antworten und Antwortenden würde der Gesprächskultur im Rahmen eines Peer–Review–Verfahrens somit nicht gerecht. Dies gelte auch in rechtlicher Perspektive: Da im Rahmen von Akkreditierungsver-

fahren keine öffentlichen Verhandlungen stattfinden, sei eine Niederschrift gemäß § 14 AVG nicht vorgesehen und werde als nicht zweckmäßig eingeschätzt.

Im Rahmen des Gutachtens erfolge zudem durch die Gutachterinnen und Gutachter eine Gesamteinschätzung der Qualität einer Hochschulinstitution bzw. eines Studiengangs auf Basis des Antrags und der Gespräche. Entsprechend basiere das Board seine Akkreditierungsentscheidungen primär auf dem Antrag der Hochschule, dem Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter sowie auf der Stellungnahme der Hochschule. Es sei nicht Aufgabe des Boards, eine erneute fachlich-inhaltliche Begutachtung vorzunehmen. Insofern bestehe auch in diesem Prozessschritt kein Bedarf an einer vollumfänglichen Protokollierung der Gespräche vor Ort.

In der Praxis erfolge eine Mitschrift der Gespräche vor Ort in Form von Notizen durch die begleitenden Verfahrenskoordinatorinnen und -koordinatoren der Geschäftsstelle, die auch schon im Zuge der Vorbereitung von den Gutachterinnen und Gutachtern identifizierte Fragen für die einzelnen Gesprächsrunden an der Hochschule festhielten. Diese Notizen hätten sich als Unterstützung für die Gutachterinnen und Gutachter bei der Gutachtenerstellung bewährt – es handle sich aber nicht um vollständige Protokolle. Diese Verfahrenspraxis habe die AQ Austria den Prüferinnen und Prüfern des RH erläutert und werde auch in den Vorbereitungsseminaren für Gutachterinnen und Gutachter – woran auch ein Prüfer des RH teilnahm – thematisiert.

Für das Programmakkreditierungsverfahren an der Karl Landsteiner Privatuniversität habe die AQ Austria dem RH Notizen aus der Vorbereitung übermittelt. Warum diese Notizen bspw. im institutionellen Akkreditierungsverfahren an derselben Hochschule in geringerem Umfang vorlagen, sei den Prüferinnen und Prüfern des RH mündlich erläutert worden: Mit Blick auf diesen besonderen Verfahrensverlauf (beginnend mit 2012) habe das Board der AQ Austria schriftliche Gutachten ohne Vor-Ort-Begutachtung in Auftrag gegeben.

Die AQ Austria sah die Empfehlung, eine verstärkte Prüfung von finanziellen Angaben und Planungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren durchzuführen, positiv. Die Überprüfung der Finanzierung von Privatuniversitäten im Rahmen der Akkreditierung stelle auf die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung ab. In diesem Zusammenhang sei der Entwicklungsplan der Hochschule zu berücksichtigen. Aus Sicht der AQ Austria sei dies angemessen und ausreichend.

Die Prüfung der Finanz- und Ressourcenplanung diene dabei primär dem Qualitätsziel, Studierenden einen Abschluss im jeweils aufgenommenen Studiengang zu ermöglichen. Hierzu müssten Privatuniversitäten auch entsprechende Sicherheitsleistungen nachweisen. Die Prüfung der Finanzierung habe jedoch nicht den Zweck, den Erfolg bzw. die Erfolgsaussichten der Hochschulinstitution (bzw. des Trägers) als

Qualitätsmerkmal an sich zu prüfen. Zudem sei bei einer entwicklungsausgerichteten Prüfung der Finanzplanung immer von Unwägbarkeiten auszugehen, die extern wie intern existieren. Insofern könne eine solche Prüfung immer nur eingeschränkt sein (Planungsplausibilität) und keine verlässliche Aussage über den realen zukünftigen Bestand einer Hochschule in privater Trägerschaft treffen.

In der Gutachtergruppe würden Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen, in der Finanzplanung und –prüfung etc. nicht zum Anforderungsprofil von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren gehören. Insofern bestehe in den meisten Gutachtergruppen auch kein entsprechender Sachverstand zur intensiven Überprüfung entsprechender finanzierungsbezogener Unterlagen und Daten. Eine solche Prüfung müsste dann gegebenenfalls extern zusätzlich erfolgen und im HS–QSG gesetzlich verankert werden.

- 36.4 Hinsichtlich der Dokumentation der Vor–Ort–Besuche strich der RH gegenüber der AQ Austria hervor, dass die im Zuge der Besuche erhobenen Befunde neben den Antragsunterlagen eine Grundlage für die sachverständige Beurteilung darstellen. Dementsprechend dient die Dokumentation der im Zuge der Vor–Ort–Besuche gesammelten Informationen – soweit diese nicht in den Gutachten selbst enthalten sind – der Nachvollziehbarkeit der Gutachten und verbessert somit nicht nur die Qualität der Entscheidungsgrundlagen des Boards, sondern auch die Überprüfbarkeit der Akkreditierungsverfahren (siehe TZ 25).

Mit Bezug auf die Mängel im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen betonte der RH, dass er lediglich auf die Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit der Angaben im Akkreditierungsantrag und der daraufhin vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen hinwies. Der RH maß der Plausibilisierung der Finanzangaben im Rahmen der Akkreditierungsprüfung gerade deswegen hohe Bedeutung zu, weil das Ziel, Studierenden einen Abschluss im jeweils aufgenommenen Studiengang zu ermöglichen, von einer tragfähigen Finanzierungsstruktur der Institution abhängt. Der RH verkannte dabei nicht, dass bei der Planung über einen längeren Zeitraum grundsätzlich Annahmen getroffen werden müssen. Er wies jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die tragfähige und nachhaltige Finanzierung ein explizites Beurteilungskriterium der Akkreditierungsverordnung ist, weshalb das Vorhandensein entsprechender Expertise in der Gutachtergruppe erwartet werden kann.

Institutionelle (Re–)Akkreditierungen

Antrag JAM MUSIC LAB Privatuniversität

- 37.1 Die JAM MUSIC LAB GmbH stellte ab Oktober 2014 mehrere Anträge auf Akkreditierung der JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien als Privatuniversität. Zur Zeit der Antragstellungen betrieb sie bereits ein Konservatorium.

Nach Ablehnung des ersten Antrags durch das Board und dessen Zurückziehung durch den Antragsteller wurde dem zweiten Antrag auf Akkreditierung – bei ursprünglich negativer Bewertung durch die Gutachtergruppe – im Dezember 2016 stattgegeben. Dies anhand zusätzlicher Nachweise des Antragstellers und dessen Stellungnahme zum Gutachten sowie einer – vom Board beauftragten – ausschließlich durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe vorgenommenen erneuten fachlichen Beurteilung.

- 37.2 Der RH wies darauf hin, dass die Vorgangsweise der AQ Austria, die sachverständige Beurteilung des ergänzten zweiten Antrags letztendlich nur durch ein Mitglied der Gutachtergruppe vornehmen zu lassen, nicht im Einklang mit § 7 der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2015 stand. Diese ging vom Prinzip einer gemeinsamen Begutachtung durch die bestellten Gutachterinnen und Gutachter aus. Dadurch sollte die Ausgewogenheit der fachlichen Expertise sichergestellt werden. Allein auf Basis des ursprünglichen Gutachtens war der Antrag nicht genehmigungsfähig.

Der RH empfahl der AQ Austria für den Fall, dass ein vorliegendes Gutachten alleine keine ausreichende Grundlage zur Entscheidung über einen Akkreditierungsantrag darstellt, eine ergänzende Begutachtung nur unter strikter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung zu beauftragen.

- 37.3 Die AQ Austria wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in der Regel Zweit-anträge nach Ablehnung des Erstantrags ebenfalls von der gesamten Gutachtergruppe bewertet würden.

Grundsätzlich habe das Board der AQ Austria jedoch die Möglichkeit, Einschätzungen, bspw. in Form von Nachreichungen und geringere Änderungen, ohne Einbeziehung aller Gutachterinnen und Gutachter und/oder bspw. im Rahmen von Ferngutachten beurteilen zu lassen. Dies diene der zügigen und effizienten Durchführung von Verfahren. Im Übrigen sähen mittlerweile § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2019 explizit vor, dass das Board in Ausnahmefällen bei vorliegenden Ergebnissen anderer Qualitätssicherungsverfahren eine Verfahrensvereinfachung beschließen kann.

37.4 Aus Sicht des RH war die Vorhersehbarkeit des Behördenhandelns auch hinsichtlich des Verfahrens von Bedeutung, zumal dem Board, wie in TZ 35 ausgeführt, generell ein weiter Entscheidungsspielraum zukam. Dementsprechend waren die einzelnen Verfahrensschritte nach den Vorgaben der gesetzlichen Regelungen und der Normen der zur Zeit des Verfahrens anwendbaren Verfahrensverordnung, die eine derartige Vorgangsweise nicht vorsah, zu setzen.

38.1 Der Akkreditierungsantrag der JAM MUSIC LAB GmbH enthielt ein eigenes Kapitel zu Finanzierung und Ressourcen, in dem die geplanten Einnahmen und Ausgaben samt den dazugehörigen Annahmen für einen Planungszeitraum von sechs Jahren dargestellt wurden. Der Antragsteller fügte u.a. den Jahresabschluss der GmbH des letzten Geschäftsjahres, dazu einen Finanzierungsplan, eine Plan–Gewinn–und–Verlust–Rechnung und eine Aufstellung zur geplanten Eigenkapitalentwicklung als Anlagen bei. Der beigelegte Jahresabschluss enthielt kein Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Die Raum– und Sachausstattung wies der Antragsteller über vorhandene oder zugesagte Mietverträge sowie über Anlageverzeichnisse nach. Über eine Bibliothek im herkömmlichen Sinn verfügte die JAM MUSIC LAB GmbH zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht. Die erforderliche wissenschaftliche Literatur beabsichtigte sie über Kooperationen mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Konkrete Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen waren dem Antrag nicht beigelegt. Zusätzlich plante sie den Aufbau einer eigenen Basisausstattung an Literatur und eine verstärkte Nutzung von elektronischen Medien. Genauere Informationen, wie bspw. konkrete Investitionssummen oder Datenbank–Aufstellungen, waren im Antrag nicht enthalten. Die finanziellen Mittel hierfür waren lediglich in der Summe der Sachkosten enthalten. Trotz der geplanten deutlichen Steigerung der Studierendenzahlen sollten die Sachkosten laut Planung jährlich nur um einen mittleren einstelligen Prozentsatz steigen.

Im Finanzierungsplan ermittelte der Antragsteller die Einnahmen durch Multiplikation der geplanten durchschnittlichen Studierendenzahlen mit einem durchschnittlichen Studienbeitrag. Die Herleitung der durchschnittlichen Studienbeiträge war im Antrag nicht ersichtlich. Die angesetzten Ausgaben unterteilten sich grob in Personal– und Sachkosten. Die einzelnen Positionen wurden nicht detailliert dargestellt. Der Antrag führte zu den Personalkosten aus, dass diese im Verhältnis der Studierendenzahlen mit „gewissen“ Valorisationen steigen würden. Ausgangsbasis für die Kostenschätzung der Sachkosten war der letzte Jahresabschluss der GmbH. Die zukünftige Kostenentwicklung wurde vor allem über die Annahme von Prozentsätzen der Kostensteigerung berücksichtigt.

Die zum Vor–Ort–Besuch der Gutachtergruppe dokumentierten Fragen bezüglich der Finanzierung waren allgemein gehalten.⁴⁴ Detailfragen zu einzelnen Zahlen des Antrags waren nicht ersichtlich. Die Nachkalkulation einzelner Punkte der Planungsrechnungen (bspw. die Durchschnittsgebühren für die Einnahmenberechnung) war der AQ Austria zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr möglich.

Das auf Basis des Antrags, der Nachreichungen und des Vor–Ort–Besuchs erstellte Gutachten sah die erforderliche Finanzierung als nicht gewährleistet an. Auch wenn der Finanzierungsplan ursprünglich als angemessen beurteilt wurde, kritisierten die Gutachter Differenzen bei der Höhe der geplanten Personalkosten im Finanzierungsplan mit jenen der nachgereichten Kapazitätsplanung. Die übrigen Ausführungen zur Finanzierung waren allgemein gehalten. Das Vorhandensein ausreichender Raum– und Sachausstattung sowie den Nachweis der Verfügungsberechtigung über dieselben beurteilte die Gutachtergruppe positiv.

Die JAM MUSIC LAB GmbH erläuterte in ihrer Stellungnahme zum Gutachten die Differenzen zwischen Finanzierungsplan und der Kapazitätsplanung und klärte die Ursachen hierfür auf. Weiters ging sie auch auf zusätzliche Einnahmen aus dem im Rahmen des Finanzierungsplans bewusst vorsichtig angesetzten Sponsoring ein.

In der Vorlage für die Akkreditierungsentscheidung der Geschäftsstelle an das Board wurde die Stellungnahme des Antragstellers als nachvollziehbar beurteilt und das Kriterium „Finanzierung und Ressourcen“ als erfüllt erachtet. Der Vorsitzende der Gutachtergruppe anerkannte die Ausführungen des Antragstellers zur Finanzierung als zutreffend und beurteilte das Kriterium „Finanzierung und Ressourcen“ als erfüllt.

- 38.2 Der RH erachtete die Unterlagen zur Finanz– und Ressourcenplanung des Antrags grundsätzlich als geeignete Ausgangsbasis, um die Finanzierung und die Kapazitäten der geplanten Privatuniversität darzulegen. Einzelne Punkte des Antrags waren jedoch auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht überprüfbar (bspw. Durchschnittsstudienbeiträge, Vereinbarungen betreffend Bibliotheksnutzung).

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit sämtlicher Angaben im Akkreditierungsantrag verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 36.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass der in den Verfahrensunterlagen beiliegende Jahresabschluss des Antragstellers nicht durch einen Wirtschaftsprüfer testiert war.

Er empfahl der AQ Austria, bei den zum Nachweis der Finanzierung zur Verfügung gestellten Jahresabschlüssen jedenfalls auf ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zu bestehen.

⁴⁴ So wurde bspw. erfragt, ob das Vorhaben mit dem geplanten Finanzvolumen möglich sei oder ob Raum für Investitionen sei.

- 38.3 Die AQ Austria teilte in Ihrer Stellungnahme mit, dass sie es für nicht leistbar und im Rahmen der externen Qualitätssicherung im Hochschulwesen für nicht zielführend halte, eine vertiefte Prüfung der Finanzierung privater Hochschulen und Universitäten vorzunehmen.

Die Empfehlung des RH, in die Antragsunterlagen bei vorgelegten Jahresabschlüssen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers beizufügen, werde die AQ Austria umsetzen.

- 38.4 Der RH verwies auf seine Gegenäußerung in TZ 36.

Karl Landsteiner Privatuniversität

- 39.1 (1) Die Akkreditierung als Privatuniversität mit den beantragten Studiengängen (Bachelorstudium Health Sciences, Masterstudium Humanmedizin, Bachelorstudium Psychotherapie– und Beratungswissenschaften und Masterstudium Neurorehabilitationswissenschaften) erfolgte mit Bescheid vom November 2013.

(2) Zur Abdeckung der Personalausstattung für die beantragten Studiengänge Health Sciences und Humanmedizin bestand ein Kooperationsabkommen mit der NÖ Landeskliniken–Holding (siehe TZ 50). Ein Gutachter hielt fest, dass von den in der Personalplanung für Lehre und Forschung vorgesehenen 57 Personen vier in einem Dienstverhältnis zur antragstellenden Institution stehen sollten, während 53 vom Kooperationspartner überlassen werden sollten. Für die Studiengänge Psychotherapie– und Beratungswissenschaften und Neurorehabilitationswissenschaften waren drei bzw. zwei (infolge einer Abänderung drei) Personen als in einem Dienstverhältnis zur Privatuniversität stehend vorgesehen, während 29 bzw. vier Lehrende von anderen Institutionen (bspw. von der Universität für Weiterbildung Krems) kommen sollten.

Die für das Verfahren geltende Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung 2012 sah vor, dass eine Privatuniversität über einen ausreichenden Bestand an wissenschaftlichem und nicht wissenschaftlichem Stammpersonal verfügen musste. Sie musste ferner über wissenschaftliches oder künstlerisches Stammpersonal verfügen, das mit Verträgen für eine Dauer von mindestens zwei Jahren in einem Dienstverhältnis mindestens halbtätig verpflichtet war. Dieses Stammpersonal musste mindestens 50 % des gesamten Lehrvolumens jedes Studiengangs abdecken. Zur Sicherung der Verknüpfung von Forschung und Lehre musste dieses Stammpersonal pro Studiengang mindestens drei promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen umfassen, wovon mindestens eine ganztätig beschäftigt sein musste und die Voraussetzungen zu erfüllen hatte, die für die Berufung auf eine Professur erforderlich waren.

Die Sachverständigen äußerten Bedenken hinsichtlich der Personalstruktur. So verfüge die Karl Landsteiner Privatuniversität gemessen am universitären Standard über keinen ausreichenden Bestand an wissenschaftlichem Stammpersonal. Insbesondere bestünden in den humanmedizinischen Studiengängen für die Privatuniversität keine Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber dem von der NÖ Landeskliniken–Holding überlassenen Personal im Bereich Lehre und Forschung.

- 39.2 Der RH wies darauf hin, dass die von einem Kooperationspartner überlassenen Lehrenden – vor dem Hintergrund der damals geltenden Rechtslage – kein Stammpersonal der Privatuniversität darstellten. Die Personalstruktur entsprach daher – trotz der Regelung des Kooperationsvertrags – nicht den in der damals geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung festgelegten Voraussetzungen.

- 40.1 Die Anträge auf Akkreditierung enthielten einen Businessplan, der die Finanzierung und die Ressourcen der geplanten Privatuniversität darlegte.

Den Großteil der Einnahmen plante der Antragsteller aus Studienbeiträgen zu generieren. Für die Abdeckung anfallender Verluste stand eine Förderzusage des Landes Niederösterreich von bis zu 3,5 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung.

Neben der Förderzusage des Landes Niederösterreich legte der Antragsteller auch einen Kooperationsvertrag mit der NÖ Landeskliniken–Holding vor. Dieser sah eine Kooperation im Fachbereich Medizin vor. Im Bereich der Lehre regelte diese Vereinbarung, dass der Großteil der Lehrveranstaltungsstunden von Ärztinnen und Ärzten der Holding abgedeckt werden sollte. Der Antragsteller leistete dazu einen Kostenersatz in Höhe von 1.000 EUR je Studierende bzw. Studierenden.⁴⁵ Die tatsächlichen Kosten der Holding für die Tätigkeit ihrer Ärztinnen und Ärzte waren im Businessplan nicht dargestellt. Die von der geplanten Privatuniversität zu tragenden Personalkosten im Bereich Medizin beschränkten sich daher auf die Zahlung dieses Kostenersatzes und auf eine beschränkte Anzahl an eigenen Professoren– und Assistentenstellen.

In den Gutachten stellte die Finanzierung keinen kritischen Punkt dar. Durch die Förderzusage des Landes Niederösterreich und den Kooperationsvertrag mit der NÖ Landeskliniken–Holding erachteten die Gutachterinnen und Gutachter eine Finanzierung des Leistungsangebots für unstrittig. Die Ausführungen zur Finanzierung in den Gutachten waren allgemein gehalten.

- 40.2 Der RH erachtete die Unterlagen zur Finanz– und Ressourcenplanung des Antrags grundsätzlich als geeignete Ausgangsbasis, die Finanzierung und die Ressourcen der Privatuniversität darzulegen. Er verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf die in TZ 36 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

⁴⁵ Der Vertrag sah hierfür eine Indexierung vor.

Sigmund Freud Privatuniversität Wien – Reakkreditierung

- 41.1 (1) Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien wurde im August 2005 als Privatuniversität akkreditiert und im August 2010 für weitere fünf Jahre reakkreditiert. Sie hatte bei ihrer Gründung im Jahr 2004 ihre Ziele entwicklungsoffen formuliert, sodass die Gutachterinnen und Gutachter, in dem auf Basis des Antrags und eines Vor–Ort–Besuchs erstellten Gutachtens, die seinerzeit ausgearbeiteten Ziele im Reakkreditierungsverfahren 2015 für weiterhin gültig anerkannten. Erweitert wurde das Leitbild im Antrag zu dieser Reakkreditierung um den Aspekt der Internationalisierung. Die Gutachterinnen und Gutachter sahen das Kriterium des ausreichenden Stamm-personals als erfüllt an, weil in der Psychologie 57 % der Lehrleistung durch Stamm-personal erbracht wurde und in der Psychotherapiewissenschaft 51 %. Zusammenfassend bewertete das Gutachterteam alle relevanten Prüfkriterien als erfüllt.

Die im Gutachten enthaltenen Empfehlungen waren aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter explizit nicht als Auflagen zu verstehen. Das Board legte in seiner Entscheidung über die Reakkreditierung im Juli 2015 der Privatuniversität dennoch Auflagen fest.⁴⁶

(2) Das Board der AQ Austria beschloss im Juli 2015 die Verlängerung der im August 2005 als Privatuniversität akkreditierten und im August 2010 für weitere fünf Jahre reakkreditierten Sigmund Freud Privatuniversität Wien unter Auflagen. Von den insgesamt vier Auflagen wurden drei in der 36. Board–Sitzung im September 2016 als erfüllt angesehen. Der von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien beigebrachte Nachweis zur Erfüllung der verbliebenen Auflage hinsichtlich des Entwicklungsplans wurde in der 40. Board–Sitzung im Mai 2017 als nicht ausreichend angesehen; in einem Gespräch verständigten sich die AQ Austria und die Sigmund Freud Privatuniversität Wien, den Entwicklungsplan für die Jahre 2015 bis 2021 zu konkretisieren. Beispielsweise sollte er Aussagen zu gesetzten und zu setzenden Maßnahmen und Ressourcen enthalten. Weiters wurden Informationen seit der institutionellen Reakkreditierung bis zum September 2017 und eine Rückschau auf den Zeitraum 2010 bis 2015 eingefordert. Die von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien in Entsprechung dessen durchgeführten Nachschärfungen hätten nach Einschätzung des Boards der AQ Austria zur Erstellung eines umfassenden Entwicklungsplans geführt, weshalb das Board die noch offene Auflage in der 43. Board–Sitzung im November 2017 ebenfalls als erfüllt einstufte.

- 41.2 Der RH hielt fest, dass die AQ Austria die Umsetzung der erteilten Auflagen beobachtete und deren Erfüllung einforderte.

⁴⁶ vgl. § 24 Abs. 9 HS–QSG

- 42.1 Der Antrag auf Reakkreditierung enthielt ein Kapitel zur Finanzierung und zu den Ressourcen. In diesem Kapitel beschrieb die Privatuniversität zuerst die Entwicklung der vergangenen Jahre und wies auf Ergebnisse und Eigenkapitalausstattung hin. Zur laufenden Einnahmensituation gab die Privatuniversität an, dass sich der Anteil der Studienbeiträge an den Gesamteinnahmen durch die Einwerbung von Drittmitteln und Auftragsarbeiten deutlich reduziert hatte. Jahresabschlüsse, die eine Überprüfung der angeführten Angaben ermöglicht hätten, lagen bei den Akkreditierungsunterlagen in der AQ Austria nicht auf.

Weiters ging die Privatuniversität auf den Ankauf eines Grundstücks und die Errichtung eines neuen Gebäudes ein und stellte sowohl Investitionssumme als auch Finanzierung kurz dar. Auch auf Vermietungsvereinbarungen im neuen Gebäude ging der Antrag kurz ein. Bei den Verfahrensunterlagen in der AQ Austria waren keine weiteren Unterlagen (Grundbuchauszüge, Mietverträge, Bau- und Finanzierungsvereinbarungen etc.) zu diesen Angaben vorhanden.

Das neue Gebäude stellte nach Ansicht der Privatuniversität auch eine finanzielle Sicherheit für den Nachweis der finanziellen Vorsorge der Finanzierung auslaufender Studiengänge dar. Die Privatuniversität verwies in Zusammenhang mit dem neuen Gebäude auch auf eine externe Evaluierung, die von einer soliden Finanzierung sprach und die Finanzierungsstrategie der Privatuniversität insgesamt als vorsichtig beurteilte. Bewertungsunterlagen zum neuen Gebäude lagen dem Antrag ebenso wenig bei, wie die Ergebnisse der externen Evaluierung. Auf eine Bankgarantie zur Sicherung der Finanzierung auslaufender Studiengänge, wie sie sie bei der Erstakkreditierung vorlegte, verzichtete die Privatuniversität mit Hinweis auf die finanzielle Sicherheit durch das neue Gebäude.

Das Finanzierungskapitel des Antrags enthielt einen Finanzplan für die nächsten sechs Jahre. Darin schlüsselte die Privatuniversität die Personalkosten je Fachbereich und die Sachkosten nach den Aufwandsarten auf. Die Kosten wurden über die Jahre keiner Indexierung unterzogen. Geplante Sprünge, die sich bspw. durch Erweiterungen ergeben sollten, plante die Privatuniversität jedoch ein, viele Positionen veränderten sich über die Jahre allerdings nicht. Das inkludierte auch dynamische Positionen, wie bspw. Forschungsausgaben. Die finanziellen Auswirkungen von geplanten Lehrgängen, die noch nicht akkreditiert waren, wurden nicht aufgenommen. Bei den Einnahmen berücksichtigte die Privatuniversität neben den Studienbeiträgen auch Drittmittel und Auftragsarbeiten. Die beiden Letzteren wurden jedoch nur für das unmittelbar nächste Jahr voll angesetzt und in der Folge vorsichtig kalkuliert. Über alle sechs Jahre der Vorschau ergaben sich positive Jahresergebnisse.

Das Gutachten bewertete die Finanzierung und Ressourcen der Privatuniversität positiv. Die Finanzierung des neuen Gebäudes beurteilten die Gutachterinnen und Gutachter als solide und die Finanzierung der Privatuniversität als gesichert. Im

Gutachten ging die Gutachtergruppe zusätzlich auf die geplante Ausweitung auf den medizinischen Bereich ein. Sie bewertet die geplante Finanzierung dieser Studienangebote auf Basis von Ambulanzeinnahmen, Aufträgen und Studienbeiträgen als realistisch und adäquat. Unterlagen, die derartige Informationen zu Medizinangeboten enthielten, lagen bei den Verfahrensunterlagen zur Reakkreditierung der AQ Austria nicht auf.

- 42.2 Der RH erachtete die zur Reakkreditierung vorliegenden Unterlagen zur Finanz- und Ressourcenplanung als unzureichende Grundlage, um die Finanzierung und Ressourcen der Privatuniversität entsprechend beurteilen zu können. Es fehlten ihm Nachweise, welche die Angaben des Gutachtens hätten untermauern können. Insbesondere hätten dazu die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre und die Finanzierungunterlagen des neuen Gebäudes gehört. Dass die Vorausschau für die nächsten sechs Jahre keine Valorisierungen berücksichtigte und die meisten Aufwandspositionen unverändert fortgeschrieben wurden, erachtete der RH als nicht realitätsnah.

Hinsichtlich der Überprüfbarkeit sämtlicher Angaben im Akkreditierungsantrag verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 36.

Programmakkreditierungen

Karl Landsteiner Privatuniversität – Studiengang Psychologie

- 43.1 Die Karl Landsteiner Privatuniversität stellte im September 2015 den Antrag auf Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs Psychologie. Der Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs Psychologie wurde im April 2016 zurückgezogen.

Auf Basis des Antrags und eines Vor-Ort-Besuchs erstellte die Gutachtergruppe ein Gutachten über die Erfüllung der Prüfkriterien.

Für den Bachelorstudiengang sahen die Gutachterinnen und Gutachter das Beurteilungskriterium Studiengang und Studiengangsmanagement abschließend als erfüllt an, empfahlen jedoch die fortlaufende Überprüfung des Erreichens der Qualifikationsziele. Grundsätzlich schätzten sie die studentische Arbeitsbelastung als plausibel ein, die Frequenz an Prüfungen wäre jedoch zu reduzieren. Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens empfahlen die Gutachterinnen und Gutachter den Einsatz eines kognitiven Leistungstests und eine fortlaufende Evaluierung des Auswahlverfahrens.

Der Bereich Personal wurde von der Gutachtergruppe abschließend positiv bewertet; die laufende Aufstockung des Personals parallel zu den steigenden Studierendenzahlen wurde dabei hervorgehoben. Das Stammpersonal sollte im Bachelorstudiengang rd. 68 % der Semesterwochenstunden an der Lehre übernehmen.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter war die Einbindung des Studiengangs in das Qualitätsmanagementsystem der Karl Landsteiner Privatuniversität gegeben, weshalb sie den Bereich positiv beurteilten.

Der Bereich Forschung und Entwicklung wurde ebenfalls positiv beurteilt. Zur Umsetzung des Forschungskonzepts wäre besonderes Augenmerk auf die Lehrbelastung zu legen, um dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal ausreichend Zeit für die Forschung einzuräumen.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter waren zur Förderung der Mobilität der Studierenden und des Personals sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechende nationale und internationale Kooperationen vorgesehen.

Aufgrund der positiven Beurteilungen im Gutachten sah die Geschäftsstelle der AQ Austria die Akkreditierungsvoraussetzungen als erfüllt an. Das Board beschloss in der Sitzung vom Mai 2016, dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Psychologie stattzugeben.

- 43.2 Der RH hielt fest, dass die Gutachterinnen und Gutachter alle genannten Prüfbereiche und Kriterien für die Beurteilung heranzogen und behandelten. Der RH konnte die Personalausstattung auf die vorgesehenen Curricula zurückführen und plausibilisieren.

Im Übrigen verwies der RH auf seine Feststellungen und seine Empfehlungen in TZ 36.

- 44.1 Zum Akkreditierungsantrag für Psychologie erstellte die Privatuniversität eine Erweiterung zu ihrem Businessplan aus der institutionellen Akkreditierung. Der adaptierte Businessplan stellte die finanziellen Belange für das Studium Psychologie getrennt nach Bachelor und Master dar. In Begleitdokumenten legte die Privatuniversität zusätzlich ihre Analysen der kohärenten Angebote anderer Bildungseinrichtungen offen.

Im Businessplan wurden die direkten Erträge und Aufwendungen für die Studiengänge dargestellt. Bei den Erträgen plante die Privatuniversität laut den allgemeinen Ausführungen im Businessplan Studienbeiträge, Aufnahmegebühren und Sponsoring ein. In die Berechnungstabellen des Dokuments nahm sie jedoch ausschließlich Studienbeiträge auf. Im Hinblick auf die erwartete Drop-out-Rate ging die Privatuniversität bei der Berechnung der Studienbeiträge von einer Überdeckung der geplanten Studienplätze um 10 % aus.

Bei den Aufwendungen erfolgte eine Trennung in Personal- und Betriebskosten. Die Annahmen zu den Personalkosten erläuterte sie detailliert mit Gehalts- und Personalbedarfsdarstellungen. Zu den Betriebskosten nahm die Privatuniversität eine tabellari-sche Aufschlüsselung vor. In einer Ergebnisrechnung führte sie einen Überhang der

direkten Erträge über die direkten Aufwendungen an. Für die Privatuniversität ergab sich somit ein positiver Deckungsbeitrag. Gemeinkosten wurden bei der Berechnung nicht explizit berücksichtigt. Die Privatuniversität stellte ihre Gemeinkosten in Summe dar und verwies auf den positiven Beitrag der neuen Studienprogramme. Für die Abdeckung der gesamten anfallenden Verluste der Privatuniversität bestand eine Förderzusage des Landes Niederösterreich von bis zu 3,5 Mio. EUR pro Jahr (siehe [TZ 50](#)). Zukünftige Kosten wurden unter Annahme von Indexanpassungen angesetzt.

Neben der Förderzusage des Landes Niederösterreich legte die Privatuniversität auch einen „Letter of Intent“ mit der NÖ Landeskliniken–Holding vor. Dieser sah eine Kooperation im Fachbereich Psychologie vor, wonach die Holding und die Privatuniversität in Lehre und Forschung kooperieren wollten. Dazu sollten von der Holding die erforderlichen Praktikumsplätze und die fachliche Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Dafür kalkulierte die Privatuniversität direkte Betriebskosten von 250 EUR je Studierende bzw. Studierenden.

Im Bereich der Ressourcen– und Raumausstattung waren für die ersten Jahre als Überbrückungslösung Räumlichkeiten anderer Bildungseinrichtungen am Campus Krems vorgesehen. Ab dem Studienjahr 2016/17 plante die Privatuniversität den Bezug eines neuen Gebäudes am Campus Krems, welches sie unbefristet mietete. Dem Businessplan waren diesbezüglich Angebote zu Mietvereinbarungen für die Zwischenlösungen und das neue Gebäude beigefügt. Bei der Bibliothek sah der Antrag eine Nutzung der Bibliothek des Campus Krems vor.

Im Gutachten stellte die Finanzierung keinen kritischen Punkt dar. Durch die Förderzusage des Landes Niederösterreich und den Kooperationsvertrag mit der NÖ Landeskliniken–Holding erachteten die Gutachterinnen und Gutachter – wie schon bei der institutionellen Akkreditierung – eine Finanzierung des Leistungsangebots für unstrittig. Die Ausführungen zur Finanzierung in den Gutachten waren relativ allgemein gehalten. Konkrete Hinweise auf ergangene Prüfungsschritte (bspw. erfolgte Nachkalkulationen, Dokumentation, Antworten zu Rückfragen im Rahmen des Vor–Ort–Gesprächs) waren den Gutachten nicht zu entnehmen.

- 44.2 Der RH erachtete die Unterlagen zur Finanz– und Ressourcenplanung des Antrags grundsätzlich als geeignete Ausgangsbasis, um die Finanzierung und die Ressourcen der Privatuniversität darzulegen. Er verwies jedoch hinsichtlich der mangelhaften Nachvollziehbarkeit der in den Verfahrensunterlagen beigebrachten Finanzdaten auf die in [TZ 36](#) getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

Sigmund Freud Privatuniversität Wien – Studiengang Rechtswissenschaften

- 45.1 Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien stellte im April 2015 den Antrag auf Akkreditierung eines Bachelorstudiengangs und eines Masterstudiengangs Rechtswissenschaften. Nach Formalprüfung und Verbesserungsauftrag durch die AQ Austria wurde im Juli 2015 ein verbesserter Antrag nachgereicht. Ein Vor–Ort–Besuch fand im September 2015 statt.

Die Gutachtergruppe erstellte auf Basis des Antrags und des Vor–Ort–Besuchs ein Gutachten, in dem die Erfüllung der Prüfkriterien beurteilt wurde. In ihrem Gutachten kamen die Gutachterinnen und Gutachter zu den Prüfbereichen insgesamt zu einem positiven Ergebnis.

Die beiden Studiengänge würden sich nach Auffassung der Gutachtergruppe in die Gesamtentwicklung der Sigmund Freud Privatuniversität Wien einfügen, eine fachliche Verbreiterung bringen und das sozialwissenschaftliche Profil der Sigmund Freud Privatuniversität Wien stärken.

Die Gutachterinnen und Gutachter hielten es ferner grundsätzlich für realistisch, dass sich die Studiengänge mit der von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien bereitgestellten sachlich–räumlichen und personellen Infrastruktur in angemessener Qualität anbieten ließen, wobei allerdings hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die Lehre durch Stammpersonal abgedeckt werde, aufgrund der Mitwirkung von Externen bei vielen Lehrveranstaltungen noch gewisse tatsächliche Zweifel bestünden.

Ferner war aus Sicht der Gutachtergruppe auch eine positive Einschätzung dahingehend gerechtfertigt, dass es der Sigmund Freud Privatuniversität Wien gelingen werde, sich national und international zu vernetzen und in den avisierten studiengangnahen Forschungsschwerpunkten und Forschungsprojekten unter hinreichender Einbeziehung der Studierenden wissenschaftlich sichtbar zu werden.

Einzelne Kriterien, bspw. die wenig transparente Prüfungsordnung, wurden zunächst für problematisch erachtet. Die nach dem Vor–Ort–Besuch nachgereichte fachspezifische Zulassungs– und Prüfungsordnung habe allerdings wesentliche Verbesserungen erbracht. Als möglicherweise zu ambitioniert – im Sinne einer Überforderung von Lernenden und Lehrenden – und deshalb in seiner Realisierbarkeit zweifelhaft erschien den Gutachterinnen und Gutachtern allerdings das Curriculum vor allem des Bachelorstudiengangs. Sie erkannten eine Tendenz zu einer gewissen inhaltlichen Überfrachtung mit Spezialmaterien. Allerdings wurden vorteilhafte Rahmenbedingungen, wie insbesondere verhältnismäßig kleine Lerngruppen, unmittelbare und individuelle Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden und der starke

Fokus der Sigmund Freud Privatuniversität Wien auf Lehrqualität, durchaus hervorgehoben.

Die Gutachtergruppe empfahl deshalb die Etablierung qualitätssichernder Evaluationsmechanismen, die über Studierendenbefragungen hinaus zeitnah und regelmäßig erheben sollten, inwieweit die angestrebten Lehrziele tatsächlich erreicht wurden.

Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien „Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen“, „Zulassungsvoraussetzung, Aufnahmeverfahren“, „Qualifikation des Stammpersonals“ und „Abdeckung des Lehrvolumens durch Stammpersonal“ bestanden Auffassungsunterschiede. Was das Kriterium „Abdeckung des Lehrvolumens durch Stammpersonal“ betraf, so wurde dieses im Hinblick auf einen Anteil von rd. 60 % als erfüllt betrachtet. Allerdings hielten die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass bei Dozierenden punktuell eine hohe Lehrbelastung bestand.

Insgesamt empfahlen die Gutachterinnen und Gutachter dem Board der AQ Austria, die von der Sigmund Freud Privatuniversität Wien eingereichten Studiengänge Rechtswissenschaften (Bachelor/Master) zu akkreditieren. In der Board-Sitzung im Dezember 2015 wurde die Entscheidung zu diesem Punkt vertagt, weil die Frage des Zugangs zu den juristischen Kernberufen nicht geklärt war (siehe [TZ 34](#)). Ein Gespräch der AQ Austria mit dem damaligen Bundesminister für Justiz brachte keine Klärung. Die Frage des Berufszugangs betraf ausschließlich das Master-Studium, das Bachelor-Studium bot eigenständige Berufsfelder mit einer klaren Abgrenzung zu den juristischen Kernberufen. Es sei vor allem auch der Zugang zur Gerichtspraxis nicht geklärt. Eine klare und verbindliche Bescheinigung der Konformität des beantragten Masterstudiums Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität Wien mit den gesetzlichen Grundlagen wurde von den angefragten Stellen, wie bspw. der Notariatskammer und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, nicht erteilt. Mit Februar 2016 wurde daher nur das Bachelorstudium akkreditiert.

Der Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiums Rechtswissenschaften wurde zunächst im März 2016, nach negativer Beschlussfassung des Boards der AQ Austria, zurückgezogen und im Mai 2016 in der ursprünglichen Version inklusive der Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch erneut vorgelegt. Auf diesen Unterlagen basierte auch das ursprüngliche Gutachten vom November 2015. Die vier juristischen Berufsgruppen gaben in weiterer Folge positive Stellungnahmen ab. Das Board der AQ Austria verzichtete auf die neuerliche Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern und einen erneuten Vor-Ort-Besuch. Es zog vielmehr als Entscheidungsgrundlage neben dem Antrag das Gutachten und die Stellungnahme aus dem ersten Verfahren heran und gab im Juni 2016 dem Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs Rechtswissenschaften statt.

- 45.2 Der RH hielt fest, dass für ihn nicht mehr feststellbar war, wie die Bedenken der Gutachterinnen und Gutachter bspw. hinsichtlich der punktuellen Überbelastung von Lehrenden und Lernenden ausgeräumt werden konnten. Er verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen und Empfehlungen in **TZ 36** hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Akkreditierungsverfahren.
- 46.1 Der Antrag der Privatuniversität auf Akkreditierung der Studiengänge Rechtswissenschaften enthielt ein Kapitel zu Finanzierung und Infrastruktur. Zusätzlich stellte ein Finanzplan als Beilage zum Antrag Einnahmen und Ausgaben hinsichtlich der Studiengänge für den erforderlichen Zeitraum von sechs Jahren gegenüber. Den Personalbedarf und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten beinhaltete der Finanzplan ebenso. Die sonstigen Kosten schlüsselte die Privatuniversität nach Aufwandsarten (bspw. Räumlichkeiten, Material, Bibliothek) auf. Höhere Beträge in Folge des Wachstums des Studiengangs berücksichtigte die Privatuniversität. Die Kostenschätzungen enthielten jedoch keinerlei inflationsbedingte Indexierung.

Bei den Einnahmen setzte die Privatuniversität ausschließlich Studienbeiträge an. Sie berücksichtigte laut Eigenangaben auch eine gewisse Anzahl an Drop-outs. Die für die Kalkulation herangezogene Anzahl an Studierenden lag deutlich unter der im Antrag angeführten Anzahl; sie rechnete im Rahmen des Finanzplans mit 30 Studierenden, während im Antrag 50 Plätze angeführt waren. Mit Ausnahme des Anlaufjahres ergaben sich laut Finanzplan jedes Jahr geplante Gewinne. Gesonderte Ausführungen zur finanziellen Vorsorge für auslaufende Studiengänge enthielt der Antrag nicht.

Die für den Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe aufliegende Frageliste zeigte bezüglich der Finanzierung ein allgemeines Bild, es wurden jedoch auch konkrete Fragen zu einzelnen Punkten aufgelistet. So wurde bspw. die nicht erfolgte Indexierung der Gehälter angeführt. Auch die Frage nach der finanziellen Vorsorge für auslaufende Studiengänge war enthalten.

Zur Raumausstattung enthielt der Antrag neben der Erläuterung zu bestehenden Räumlichkeiten den Hinweis, dass bei Vollausbau weitere Räumlichkeiten angemietet und die dafür notwendigen Kosten im Finanzplan berücksichtigt würden. Im Bereich der Bibliothek kam es im Laufe des Verfahrens zu einer Adaptierung der ursprünglichen Kostenschätzung, da die ursprünglich kalkulierten Planwerte für nicht ausreichend erachtet wurden. Auch reichte die Privatuniversität diesbezüglich nähere Informationen nach.

Die Nachkalkulation einzelner Punkte der Planungsrechnungen (Studienbeiträge für die Einnahmenberechnung) war der AQ Austria zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht möglich. Das Gutachten bewertete die Finanzierung und Ressourcen der Privatuniversität positiv.

- 46.2 Der RH erachtete die Unterlagen zur Finanz- und Ressourcenplanung des Antrags grundsätzlich als geeignete Ausgangsbasis, um die Finanzierung und die Ressourcen des Studienangebots darzulegen. Er verwies jedoch hinsichtlich der mangelhaften Überprüfbarkeit der Antragsangaben auf die in TZ 36 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.

Fazit zum Akkreditierungsverfahren

- 47 Auf Basis seiner Überprüfung stellte der RH zusammengefasst folgende Schwachstellen im Akkreditierungsverfahren fest:
- Das der Erlassung der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnungen vorgelegte Begutachtungsverfahren erfüllte seinen Zweck nur eingeschränkt, weil nur ein kleiner Kreis an Stakeholdern die Möglichkeit erhielt, eine Stellungnahme abzugeben (siehe TZ 26).
 - Zwischen den allgemeinen Verfahrensregeln des AVG und den im Wissenschaftsbe- reich üblichen und dort relevanten Standards bestand ein Spannungsverhältnis (siehe TZ 25); gleichzeitig konkretisierte insbesondere die letztgültige Privatuniversitäten– Akkreditierungsverordnung in Teilbereichen die gesetzlichen Vorgaben wenig (siehe TZ 35).
 - Die Basis von Datenbeständen über Sachverständige zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter könnte – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – weiter verbreitert werden (siehe TZ 29).
 - Aus den Gutachten bzw. den Verfahrensunterlagen konnten nur eingeschränkt Rück- schlüsse auf erfolgte Nachkalkulationen und Plausibilisierungen der Finanzdaten gezogen werden; ebenso lagen bei der AQ Austria keine Prüfungsdokumentationen bzw. –nachweise zu den Finanzzahlen auf (siehe TZ 36).
 - Die getroffenen Feststellungen in den Gutachten waren nicht durchgängig nachvoll- ziehbar (siehe bspw. TZ 42, TZ 45).
 - Eine Abkühlphase für Gutachterinnen und Gutachter zwischen Begutachtung und Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der begutachteten Privatuniversität war nicht vorgesehen (siehe TZ 30).
 - Auf mehreren Ebenen bestanden Dokumentationslücken: So waren die Fragestellungen der Gutachterinnen und Gutachter bei Vor–Ort–Besuchen teilweise nicht dokumentiert, die Dokumentation der Antworten der antragstellenden Institution im Rahmen von Vor–Ort–Besuchen fehlte und auch aus den Gutachten waren die Ergebnisse der Vor–Ort–Besuche nicht durchgängig ersichtlich (siehe TZ 36).
 - Bei elektronisch verarbeiteten Daten war – mangels Offenlegung der dahinter- liegenden Berechnungen – die Herleitbarkeit der Zahlen des Akkreditierungsantrags nur eingeschränkt gegeben (siehe TZ 36).
 - Die von den Antragstellern verwendeten Berechnungsgrundlagen waren teilweise nicht realitätsnah oder nicht nachvollziehbar (siehe bspw. TZ 36 hinsichtlich der Valorisationen).

Finanzierung von Privatuniversitäten

Allgemeines

- 48 Die Finanzierung von Privatuniversitäten stand unter der Prämisse des im PUG festgelegten Finanzierungsverbots des Bundes.

Gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 PUG durften einer Privatuniversität keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt werden. Ausgenommen davon waren Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebots der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschloss sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen. Weitere Vorgaben zur Finanzierung einer Privatuniversität stellte das PUG nicht auf.

Die AQ Austria definierte in den Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnungen die Finanzierung als einen der Prüfbereiche für die Erteilung einer Akkreditierung als Privatuniversität.

Berichtspflichten

- 49.1 (1) § 6 PUG sah eine Berichtspflicht der Privatuniversitäten über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr an die AQ Austria vor und ermächtigte die AQ Austria, auch dafür nähere Vorgaben mittels Verordnung festzulegen. Im Jahr 2013 ergingen dazu zwei Verordnungen, die zum Bereich Finanzierung idente Vorgaben festlegten.⁴⁷

Die Darstellung der laufenden finanziellen Gebarung hatte über Budget- und Finanzierungspläne (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) für mindestens sechs Jahre mit Angaben über die Finanzierungsquellen (inklusive Eigenkapital) zu erfolgen. Eine Vorgabe zur Übermittlung der Jahresabschlüsse gemäß Rechnungslegungsvorschriften an die AQ Austria enthielt die Verordnung nicht.

Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben seitens der Privatuniversitäten gestaltete sich höchst unterschiedlich:

- So führte eine Privatuniversität für das Berichtsjahr 2016/17 bspw. Finanzpläne für die kommenden sechs Jahre an, einen Jahresabschluss für das vergangene Jahr nahm sie nicht auf und stellte auch sonst für das abgelaufene Berichtsjahr keine Zahlen zur Verfügung.

⁴⁷ Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnungen vom 11./12. Februar 2013 und vom 14. Juni 2013, Vorgaben zu Finanzen jeweils in § 5 Abs. 1 Z 3

- Eine andere Privatuniversität übermittelte der AQ Austria für dasselbe Jahr sowohl die Bilanz als auch die Gewinn– und Verlustrechnung des Jahresabschlusses samt Plan–Bilanz und Plan–Gewinn– und Verlustrechnung für das Folgejahr. Sie stellte die Planwerte für sechs Jahre nicht dar, weil neue Studienangebote eine Vorausschau zum damaligen Zeitpunkt ihrer Ansicht nach nicht zuließen.
- Eine andere Privatuniversität inkludierte nur Bilanz und Gewinn– und Verlustrechnung ihres Jahresabschlusses in den Bericht und stellte keine Prognose für sechs Jahre auf.
- Eine weitere Privatuniversität interpretierte schließlich den sechsjährigen Zeitraum nicht nur als Prognosezeitraum, sondern führte drei vergangene Jahre und drei zukünftige Jahre an.

Der Detaillierungsgrad⁴⁸ der Aufgliederungen in den Budget– und Finanzierungsquellen unterschied sich zwischen den einzelnen Privatuniversitäten teils deutlich.

(2) Die AQ Austria erhob neben den Daten aus den Jahresberichten keine weiteren Informationen zur Finanzierung von Privatuniversitäten. Privatuniversitäten waren verpflichtet⁴⁹, an statistischen Erhebungen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen mitzuwirken und diese Informationen auch der AQ Austria zur Verfügung zu stellen. Darunter fiel auch die Verpflichtung gemäß Bildungsdokumentationsgesetz, die Einnahmen und Ausgaben an die Statistik Austria für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr, gegliedert nach Einnahmen– und Ausgabenarten, zu übermitteln. Die AQ Austria forderte diese jährlichen Daten von den Privatuniversitäten nicht an, sondern holte sie erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung von den Privatuniversitäten ein.

Die Finanzierungsquellen der Einnahmen von Privatuniversitäten sind – am Beispiel des Jahres 2016⁵⁰ – in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Privatuniversitäten, die nicht der Prüfständigkeit des RH unterlagen, anonymisierte der RH.

⁴⁸ Eine Privatuniversität führte nur eine Aufgliederung in Personal–, Betriebs– und Infrastrukturkosten an. Bei den Einnahmen stand nur eine Summe. Eine andere Privatuniversität unterteilte bspw. die Personalkosten auf die einzelnen Studienprogramme und führte die Sachkosten im Detail an.

⁴⁹ vgl. § 6 Abs. 3 PUG

⁵⁰ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle lagen erst die Zahlen für das Jahr 2016 vollständig vor. Die Aufzählung enthält nur zwölf der 13 Privatuniversitäten, weil eine Privatuniversität im Jahr 2016 noch nicht akkreditiert gewesen war.

Tabelle 20: Finanzierungsquellen Privatuniversitäten (2016)

Einnahmen nach Finanzierungsquelle	ABPU	KL	MuK	NDU	UMIT	PMU	Modul	A	B	C	D	E
	in %											
Länder	94,7	36,9	0,0	0,8	50,7	9,6 ²	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	16,5
Gemeinden	0,0	0,0	94,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2
Studienbeiträge	3,4	52,5	4,3	90,5	31,4	20,4	52,4	96,4	91,5	69,4	68,0	3,8
universitäre Weiterbildungsleistungen	0,3	0,3	0,0	0,0	6,9	6,2	0,0	0,0	0,5	0,0	15,3	0,0
Erlöse aus Forschungsleistungen	0,0	0,0	0,0	2,2	11,0	35,8	10,6	0,0	0,0	4,1	0,1	0,0
Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen	0,0	1,9	0,0	0,0	0,0	5,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstiges (sonstige Zuschussgeber, Finanzerträge, sonstige Erträge etc.)	1,7	8,3 ¹	0,9	6,5	0,0	22,1	37,1	3,3	8,0	26,2	16,7	79,5

Rundungsdifferenzen möglich

ABPU = Anton Bruckner Privatuniversität

KL = Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

MuK = Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

NDU = New Design University Privatuniversität St. Pölten

UMIT = UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik

PMU = Paracelsus Medizinische Privatuniversität

Modul = MODUL University Vienna Privatuniversität

¹ Bei der KL sind bei „Sonstiges“ auch die Ausgleichszahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds enthalten, das entsprach 5,39 % der Einnahmen im Jahr 2016.

² Bei der PMU sind unter Ländern auch die Beiträge von Gemeinden enthalten.

Quellen: AQ Austria; Privatuniversitäten

Drei der zwölf Privatuniversitäten (Anton Bruckner Privatuniversität, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und die UMIT – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik) waren auf Basis der Einnahmen 2016 überwiegend öffentlich finanziert, zwei davon (Anton Bruckner Privatuniversität, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien) fast ausschließlich. Die an die Statistik Austria übermittelten Daten ließen zwar eine Analyse der Finanzierungsquellen bei den Einnahmen zu, lieferten jedoch keine Gesamtaussage über die finanziellen Beiträge Dritter. So waren bspw. Zuschüsse an Dritte zugunsten der Privatuniversität ebenso wenig abgebildet, wie die Aufwendungen Dritter zugunsten einer Privatuniversität.

- 49.2 (1) Der RH kritisierte, dass die AQ Austria keine Vorgaben zur Übermittlung der Jahresabschlüsse gemäß Rechnungslegungsvorschriften an die Privatuniversitäten machte. Auch kritisierte er, dass mehrere Jahresberichte der Privatuniversitäten im Bereich Finanzierung nicht immer alle den Vorgaben entsprechende Informationen aufwiesen. Er erachtete daher eine Konkretisierung der Regelungen zur Darstellung

der Finanzen in der Jahresberichtsverordnung für zweckmäßig, um der AQ Austria einen einheitlichen und qualitativ hochwertigen Informationsstand – insbesondere für zukünftige Akkreditierungsverfahren – zu ermöglichen.

Der RH empfahl der AQ Austria, in die Jahresberichtsverordnung auch eine Bestimmung zur verpflichtenden Übermittlung der – allenfalls testierten – Jahresabschlüsse aufzunehmen.

Weiters empfahl er der AQ Austria, in der Jahresberichtsverordnung klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privatuniversitäten einzufordern.

(2) Der RH kritisierte, dass die AQ Austria die ihr aufgrund Gesetzes vorzulegenden statistischen Informationen nicht einholte und damit ein Instrument der Aufsicht nicht nutzte. Auch wies er kritisch darauf hin, dass die AQ Austria keinen laufenden Überblick über die tatsächlichen Finanzierungsquellen des Leistungsangebots der Privatuniversitäten hatte. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seinen Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 10), wonach auch dem Ministerium über die Mittelaufbringung der Privatuniversitäten keine Daten vorlagen. Der RH hielt außerdem fest, dass der Begriff „privat“ bei einigen Privatuniversitäten – aufgrund unterschiedlichster Formen öffentlicher Finanzierung – die tatsächlichen Gegebenheiten unzutreffend beschrieb.

Der RH empfahl der AQ Austria, die ihr nach dem PUG zustehenden statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung laufend von den Privatuniversitäten anzufordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

49.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria sei nunmehr in der Privatuniversitäten–Jahresberichtsverordnung 2019⁵¹ die Aufnahme von Berichtspflichten im Finanzbereich erfolgt. Weiters sei hierzu eine Erläuterung mit ergänzenden Informationen erarbeitet worden. Diese halte zum Prüfbereich Finanzierung fest, dass dem Jahresbericht

- Finanzierungsnachweise (bspw. über Landes–/Gemeindefinanzierungen),
- Jahresabschlüsse, bestätigt durch einen Wirtschaftsprüfer oder Unterschrift durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den gesetzlichen Vertreter der Privatuniversität,
- Übersichten zu Neubauten sowie
- Verfügungsberechtigungen, wenn externe Ressourcen genützt werden,

beigelegt werden sollen. Erste Berichte gemäß der neuen Verordnung würden mit Mai 2020 über das Studienjahr 2018/19 vorgelegt werden.

⁵¹ § 6 Abs. 1

Der Empfehlung zur Anforderung statistischer Informationen der Privatuniversitäten sei das Ministerium schon nachgekommen. In § 32 der aktuellen Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung seien entsprechende Datenanforderungen vorgesehen.

- 49.4 Der RH stellte klar, dass die Regelung in § 32 der aktuellen Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung, wonach die Leiterin bzw. der Leiter einer Privatuniversität der Statistik Austria bis zum 31. Mai jeden Jahres die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln habe, bereits wortident in der Vorgängerregelung enthalten war. Er hatte deshalb der AQ Austria empfohlen, eben diese ihr nach dem PUG zustehenden statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung laufend von den Privatuniversitäten anzufordern. Der RH bekräftigte deshalb seine diesbezüglich an die AQ Austria gerichtete Empfehlung.

Einzelfeststellungen

- 50.1 (1) Die Finanzierung der Karl Landsteiner Privatuniversität erfolgte im gesamten überprüften Zeitraum mit Unterstützung des Landes Niederösterreich. Über einen Fördervertrag stellte das Land der Privatuniversität für 2013 (Jänner bis September) 1,33 Mio. EUR und ab dem Wintersemester 2013/14 unbefristet einen wertgesicherten Förderbetrag von bis zu 3,50 Mio. EUR jährlich zur Verfügung. Die Privatuniversität verpflichtete sich, alle Maßnahmen zu setzen, um diese Förderzusage im geringstmöglichen Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Gemäß Fördervertrag war der Jahresabschluss der Privatuniversität jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Zuschüsse des Landes Niederösterreich an die Privatuniversität aus dem Fördervertrag wurden von diesem in die Transparenzdatenbank eingemeldet.
- (2) Zusätzlich schloss die Karl Landsteiner Privatuniversität mit der NÖ Landeskliniken-Holding 2012 eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung der Lehre und Forschung für den Bereich Humanmedizin. Auf Basis dieser Vereinbarung stellte das Land Niederösterreich entsprechend qualifiziertes Leitungs-, Lehr- und Verwaltungspersonal für den klinischen Ausbildungsteil zur Verfügung. Die Privatuniversität verpflichtete sich im Gegenzug zur Leistung einer Pauschalzahlung von 1.000 EUR pro Studierende bzw. Studierenden und Studienjahr. Diese deckten – laut Auskunft der NÖ Landeskliniken-Holding – die Overheadkosten für vom Klinikum zu erbringende Tätigkeiten (bspw. Sekretariat, Administration, Personalbereich für die zusätzlichen Ausbildungsärztinnen und –ärzte) und sonstigen anfallenden Sachaufwand (bspw. Verbrauchsgüter, Reinigung), nicht jedoch die aus der Lehrtätigkeit direkt entstandenen Kosten. Diese trugen die NÖ Landeskliniken-Holding bzw. das Land Niederösterreich; sie stellten somit eine indirekte Landesförderung dar.

Auf Anfrage des RH übermittelte die NÖ Landeskliniken–Holding folgende Auswertung zu den aus der Lehrtätigkeit direkt entstandenen Kosten je Kalenderjahr:

Tabelle 21: Kosten der NÖ Landeskliniken–Holding aus der Lehrtätigkeit

	2015	2016	2017	2018
	in EUR			
Personalaufwand	152.485	2.012.359	4.592.224	9.250.300

Anmerkung: Die Steigerung von 2015 bis 2018 stand im Zusammenhang mit dem Anlaufen des Medizinstudiums. Die Ausbildung an den Kliniken erfolgte erst in späteren Semestern.

Quelle: NÖ Landeskliniken–Holding

(3) Eine weitere Förderung erhielt die Karl Landsteiner Privatuniversität über die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Einrichtungsgegenständen und Anlagegütern. So schloss die Privatuniversität Anfang 2018 mit dem Land Niederösterreich eine Vereinbarung zur Nutzung von Mobilien und Einrichtungsgegenständen ab. Die Privatuniversität erhielt dadurch die Verfügungsgewalt – nicht das Eigentum – über Anlagevermögen mit Anschaffungskosten von 2,27 Mio. EUR inkl. USt und musste dafür kein Entgelt leisten.

(4) Die am Campus Krems ansässigen Bildungsinstitutionen (Universität für Weiterbildung Krems, IMC Fachhochschule Krems und Karl Landsteiner Privatuniversität) betrieben Forschungsprojekte, für die sie teilweise Geräte gemeinsam nutzten. Zur Finanzierung dieser Geräte erhielt die Universität für Weiterbildung Krems eine Fördermittelzusage des Landes Niederösterreich in Höhe von 3,24 Mio. EUR. Erworbene Geräte gingen in das Anlagevermögen der Universität für Weiterbildung Krems über. Die Geräte wurden teils bei der Universität für Weiterbildung Krems und teils bei der Karl Landsteiner Privatuniversität aufgestellt. Diesbezüglich schlossen die beiden Bildungsinstitutionen einen Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Nutzung der Geräte. Die laufenden Kosten der Geräte teilten sich die Institutionen entsprechend der Nutzung. Die zum Stand 3. Juni 2018 angeschafften Geräte wiesen Anschaffungskosten von 1,44 Mio. EUR auf. Davon wurden Geräte mit Anschaffungskosten von 0,72 Mio. EUR an der Karl Landsteiner Privatuniversität aufgestellt. Die Karl Landsteiner Privatuniversität leistete keinen Beitrag zur Anschaffung der Geräte und erhielt somit indirekt einen Teil der Anschaffungsförderung des Landes Niederösterreich.

(5) Im Jahr 2016 schloss die Karl Landsteiner Privatuniversität mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einen Vertrag betreffend die Übernahme der bisherigen Aufgaben des beim Fonds eingerichteten Departments für Pflegewissenschaften ab. Diese Aufgaben umfassten u.a. Grundlagenforschung, klinische Forschung, Vortragstätigkeit und klinische Ethikberatung. Die Privatuniversität richtete aus diesem Grund den Fachbereich Pflegewissenschaften ein. Der Fonds leistete auf Grundlage dieser Vereinbarung Ausgleichszahlungen an die Privatuniversität (im Studienjahr 2016/17 0,35 Mio. EUR).

(6) Die Einnahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität bestanden – neben der direkten Landesförderung – vor allem aus Studienbeiträgen. Diese unterschieden sich in den einzelnen Studienangeboten deutlich und gliederten sich wie folgt:

Tabelle 22: Studienbeiträge je Studienjahr und Studienangebot

Studienrichtung	laut Akkreditierungsantrag	Stand Mai 2019
	in EUR	
Bachelor Health Sciences	14.000	15.000
Master Medizin	14.000	15.000
Bachelor Psychotherapie- und Beratungswissenschaften	10.000	10.000
Bachelor Psychologie	8.000	8.000
Master Psychologie	8.500	11.000

Quelle: Karl Landsteiner Privatuniversität

Förderungen bzw. Zuschüsse öffentlicher Universitäten, die auch Miteigentümer der Karl Landsteiner Privatuniversität waren, erhielt die Privatuniversität nicht. Die Privatuniversität erhielt keine vom Bundesfinanzierungsverbot umfassten Mittel des Bundes.

Auf Nachfrage des RH stellte die Karl Landsteiner Privatuniversität folgende Übersicht der Einnahmen für den überprüften Zeitraum zur Verfügung (Angaben nach Geschäftsjahr):

Tabelle 23: Einnahmen der Karl Landsteiner Privatuniversität

Einnahmen	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Umsatzerlöse insgesamt ohne Umsatzsteuer	16.560	426.965	1.207.888	2.094.747	3.156.674
<i>davon Erlöse aus Studienbeiträgen</i>	<i>0</i>	<i>392.000</i>	<i>1.135.050</i>	<i>1.991.334</i>	<i>2.872.632</i>
<i>davon Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen¹</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>9.345</i>	<i>10.580</i>	<i>47.420</i>
<i>davon Erlöse aus Forschungsleistungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>1.750</i>	<i>1.750</i>	<i>4.224</i>
<i>davon Sonstige Erlöse/Erträge</i>	<i>16.560</i>	<i>34.965</i>	<i>61.743</i>	<i>91.083</i>	<i>232.398</i>
Subventionen (Förderungen) insgesamt	1.130.000	1.750.000	1.761.500	1.603.667	3.088.896
<i>davon Länder</i>	<i>1.130.000</i>	<i>1.750.000</i>	<i>1.725.000</i>	<i>1.399.500</i>	<i>2.738.896</i>
<i>davon Organisationen ohne Erwerbszweck</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>36.500</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon sonstige Einrichtungen (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds)</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>204.167</i>	<i>350.000</i>
Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	148	4.153	12.944	19.576	20.730
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen	0	0	0	0	7.034
Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen ²	0	0	0	71.925	350.325
Gesamteinnahmen	1.146.708	2.181.119	2.982.331	3.789.914	6.623.659
	in %				
Länder	98,54	80,23	57,84	36,93	41,35
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds Ausgleichszahlung	0,00	0,00	0,00	5,39	5,28
Anteil öffentlicher Mittel an Gesamteinnahmen	98,54	80,23	57,84	42,31	46,63

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Latein-Zusatzangebot für jene Studierenden, die mit bedingter Zulassung aufgenommen wurden und Latein nachbringen müssen

² Dabei handelt es sich um noch nicht abrechenbare Forschungsleistungen.

Quelle: Karl Landsteiner Privatuniversität

Die Tabelle 23 beinhaltet nur direkte Einnahmen der Privatuniversität. Vorteile aus der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Einrichtungsgegenständen und Sachanlagen sind ebenso wenig enthalten, wie die vom Land Niederösterreich getragenen Kosten aus dem Kooperationsvertrag mit der NÖ Landeskliniken-Holding. Letztere betrugen für das Jahr 2018 9,3 Mio. EUR. Diese indirekten Förderungen waren

weder aus den Jahresabschlüssen noch aus den Jahresberichten der Karl Landsteiner Privatuniversität ersichtlich.

- 50.2 Am Beispiel der Karl Landsteiner Privatuniversität zeigte sich, dass das tatsächliche Ausmaß der öffentlichen Finanzierung von Privatuniversitäten weder aus den zur Verfügung gestellten Statistikdaten noch aus den Rechnungsabschlüssen und Jahresberichten ersichtlich war.

Der RH wies in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der Begriff „privat“ bei einigen Privatuniversitäten – im Hinblick auf die Finanzierung – die tatsächlichen Gegebenheiten nur unzutreffend beschrieb. Dies hielt er – wie bereits im Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 10) ausgeführt – insofern für bedeutsam, als dem Ministerium bei Privatuniversitäten keine Steuerungsmöglichkeit zukam bzw. keine zentrale Koordination zwischen den einzelnen öffentlichen Geldgebern gegeben war.

- 51.1 Das Land Oberösterreich finanzierte die Anton Bruckner Privatuniversität – ein ehemaliges Konservatorium – weiterhin. Die Finanzierung der nunmehrigen Privatuniversität stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 24: Einnahmen der Anton Bruckner Privatuniversität

Einnahmen	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Umsatzerlöse insgesamt ohne Umsatzsteuer	607.168	744.682	885.817	819.580	792.871
<i>davon Erlöse aus Studienbeiträgen</i>	<i>496.492</i>	<i>494.824</i>	<i>483.851</i>	<i>535.991</i>	<i>567.794</i>
<i>davo Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen</i>	<i>20.822</i>	<i>19.453</i>	<i>28.474</i>	<i>40.502</i>	<i>26.965</i>
<i>davon Sonstige Erlöse/Erträge</i>	<i>89.854</i>	<i>230.405</i>	<i>373.492</i>	<i>243.087</i>	<i>198.112</i>
Subventionen (Förderungen) insgesamt	12.719.000	13.037.000	14.260.800	15.010.300	15.658.800
<i>davon Länder</i>	<i>12.719.000</i>	<i>13.037.000</i>	<i>14.260.800</i>	<i>15.010.300</i>	<i>15.658.800</i>
Zinsen-, Wertpapier- und ähnliche Erträge	4.964	3.996	2.939	903	77
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen	1.270	1.000	26.500	21.000	18.280
Gesamteinnahmen	13.332.402	13.786.678	15.176.056	15.851.783	16.470.028
	in %				
Anteil öffentliche Mittel an Gesamteinnahmen	95,40	94,56	93,97	94,69	95,07

Quelle: Anton Bruckner Privatuniversität

Die Einnahmen aus Studienbeiträgen waren bei der Anton Bruckner Privatuniversität von untergeordneter Bedeutung, weil sie nur die den Studienbeiträgen des § 91 UG entsprechenden Beträge in Höhe von 363,36 EUR verrechnete. Die Privatuniversität erhielt keine Mittel des Bundes für Lehr- und Forschungsleistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 PUG und keine Mittel von öffentlichen Universitäten. Die Zuschüsse des Landes Oberösterreich an die Privatuniversität wurden von diesem in die Transparenzdatenbank eingemeldet.

Im Jahr 2015 bezog die Privatuniversität das neue Universitätsgebäude in Linz. Sie war nicht Eigentümer der Liegenschaft, sondern Mieter. Die Höhe der Mietzahlungen reichte jedoch nicht zur Finanzierung des neuen Gebäudes aus. Daher leistete das Land Oberösterreich zusätzlich zu den oben dargestellten Landesförderungen Zuschüsse („Großmutterzuschüsse“) an die landeseigene Errichtungsgesellschaft für die Finanzierung des Universitätsgebäudes. Die nachfolgende Tabelle stellt die geleisteten Zuschüsse nach Jahren dar.

Tabelle 25: Zuschüsse des Landes Oberösterreich an die Errichtungsgesellschaft

	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Zuschuss	600.000	1.200.000	500.000	500.000	1.500.000

Quellen: Anton Bruckner Privatuniversität; Land Oberösterreich

Der Tilgungsplan sah einen Anstieg der jährlichen Zuschüsse ab 2019 auf 2,23 Mio. EUR pro Jahr vor.

- 51.2 Der RH verwies hinsichtlich der überwiegenden öffentlichen Finanzierung auf seine Ausführungen in TZ 50.

Beurteilung der öffentlichen Finanzierung von Privatuniversitäten

- 52.1 Wie unter TZ 49 bis TZ 51 dargestellt, wurden die Mittel zur Einrichtung und zum Betrieb von Privatuniversitäten in beträchtlichem Ausmaß von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt.

Bereits das Universitäts-Akkreditierungsgesetz aus dem Jahr 1999 enthielt ein Finanzierungsverbot des Bundes für Privatuniversitäten. In den erläuternden Bemerkungen war dazu festgehalten, dass es nicht Ziel des Gesetzesvorhabens sei, die Zahl der vom Staat geförderten Universitäten zu erhöhen. Die Regelung wurde auch im PUG beibehalten. Seitens des Ministeriums wurde in einer Stellungnahme zu einem Akkreditierungsverfahren die Zulässigkeit der Beteiligungen von öffentlichen Universitäten an Trägergesellschaften von Privatuniversitäten – jedenfalls soweit nicht Mittel aus dem Globalbudget eingesetzt würden – vertreten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens legte der Antragsteller auch ein diese Ansicht stützendes Rechtsgutachten vor. Die beteiligten öffentlichen Universitäten⁵² bestätigten, dass die für die Beteiligung an der Trägergesellschaft der Privatuniversität eingesetzten Mittel nicht aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet wurden.

- 52.2 Der RH hielt kritisch fest, dass entgegen den erläuternden Bemerkungen zum Universitäts-Akkreditierungsgesetz, wonach es nicht Ziel des Gesetzesvorhabens sei, die Zahl der vom Staat geförderten Universitäten zu erhöhen, diese Zahl – bei Berücksichtigung der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Privatuniversitäten – sehr wohl anstieg.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Privatuniversitäten durch vom Bund verschiedene öffentliche Geldgeber verwies der RH auf seine im Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 10) getätigten Prüfungsfeststellungen, dass wesentliche Teile des Privatuniversitäten-Sektors mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, was insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam war, als dem Ministerium bei Privatuniversitäten keine Steuerungsmöglichkeit zukam bzw. keine zentrale Koordination zwischen den einzelnen öffentlichen Geldgebern gegeben war.

- 53.1 Im Österreichischen Hochschulraum (siehe TZ 2) waren auch Kooperationen hinsichtlich des Studienangebots zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen vorgesehen. So konnten nicht nur innerhalb eines Sektors, sondern auch sektorenübergreifend gemeinsame Angebote eingerichtet werden. Zur Durchführung derartiger gemeinsamer Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichteter Studien war eine

⁵² Medizinische Universität Wien, Universität für Weiterbildung Krems

Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen abzuschließen, die auch den jeweiligen Ressourceneinsatz zum Inhalt hatte. Im überprüften Zeitraum genehmigte die AQ Austria drei gemeinsame Bachelor- und ein gemeinsames Masterprogramm auf Basis einer Kooperation zwischen der Universität Innsbruck und der UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik.

Beispielsweise bestand zwischen der Karl Landsteiner Privatuniversität und der Technischen Universität Wien, die auch 25 %-Eigentümer der Trägergesellschaft war, ein Kooperationsvertrag, der auch eine Zusammenarbeit im Forschungsbereich beinhaltete. Im Rahmen der Forschungsk Kooperation verpflichtete sich die Technische Universität Wien, jährlich Sachleistungen im Ausmaß von 100.000 EUR zu erbringen. Nach Angabe der Karl Landsteiner Privatuniversität erfolgte jedoch kein Leistungsaustausch auf Basis dieser Vereinbarung.

- 53.2 Der RH wies darauf hin, dass die grundsätzlich erwünschte und im Rahmen des Österreichischen Hochschulraums bestehende Möglichkeiten der sektorübergreifenden Kooperation der tertiären Bildungseinrichtungen im Forschungs- und Lehrbereich zur Folge haben konnte, dass finanzielle Lasten zwischen öffentlichen und privaten Universitäten so verteilt werden, dass dies mit einer – vom Gesetzgeber nicht angestrebten – Förderung von Privatuniversitäten durch Mittelverschiebungen von öffentlichen zu privaten Universitäten gleichzusetzen wäre.

Zukauf von Studienplätzen von der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

- 54.1 (1) Auf Basis der Ergebnisse einer Studie des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen („Ärztinnen und Ärzte: Bedarf und Ausbildungsstellen 2010 bis 2030“ (in der Folge: **Ärztebedarfsstudie**)) aus dem Jahr 2012 sowie auf die in Reaktion auf die EU–Arbeitszeitrichtlinie erfolgte Anpassung des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes und der Zahl an unbesetzten peripheren Arztstellen plante das Ministerium, dem daraus abgeleiteten möglichen Ärztemangel durch die Schaffung zusätzlicher Medizin–Studienplätze zu begegnen.

Grundsätzlich standen dem Ministerium dazu

- die Schaffung neuer Studienstandorte für Medizin,
- der Ausbau bestehender Studienangebote an öffentlichen Universitäten oder
- der Ankauf von zusätzlichen Medizin–Studienplätzen an einer Privatuniversität

zur Auswahl.

(2) Das Ministerium schloss allerdings die Finanzierung einer neuen Ausbildungsinstitution für Medizin – auch wegen der kritischen Haltung des RH in seinem Bericht „Medizinische Fakultät Linz – Planung“ (Reihe Bund 2015/17) – von vornherein aus.

(3) Aufgrund der aus seiner Sicht mangelnden Kapazitäten verneinte das Ministerium die Möglichkeit der Ausweitung bestehender Studienangebote an öffentlichen Universitäten. So sei in Tirol durch die geplante Neugründung einer medizinischen Privatuniversität mit der kompletten Auslastung der peripheren Krankenanstalten zu rechnen. An der Medizinischen Universität Graz seien die Kapazitäten der Vorklinik durch das neue gemeinsame Studium mit der Medizinischen Fakultät Linz belegt. Die Medizinische Universität Wien habe durch die prekäre Bausubstanz der Vorklinik und der erst in den 2020er Jahren geplanten Fertigstellung eines neuen Gebäudes ebenfalls keine Kapazität für weitere Studienplätze. Eine Erweiterung der Studienkapazitäten an den öffentlichen Universitäten sei aus diesen Gründen nur unter Einsatz massiver finanzieller Mittel möglich. Zusätzlich sei dort die Finanzierung weiterer Angebote deshalb schwierig, weil die drei Jahre laufenden Leistungsvereinbarungen mit diesen bereits abgeschlossen waren.

(4) Aus diesen Gründen verblieb aus Sicht des Ministeriums nur die Möglichkeit des Ankaufs von zusätzlichen Studienplätzen an einer Privatuniversität. Eine direkte Subventionierung einer Privatuniversität durch den Bund war aufgrund des im PUG festgelegten Bundesfinanzierungsverbots jedoch nicht möglich (siehe TZ 52).

(5) Die Österreichische Universitätenkonferenz und die Universitätsräte der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Universität Wien verfassten gegen diese Vorgehensweise Protestschreiben an den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie kritisierten, dass das Ministerium zu den angeblich nicht vorhandenen Kapazitäten an öffentlichen Universitäten keine Gespräche mit den betroffenen Universitäten geführt habe und daher völlig offen sei, ob noch zusätzliche Kapazitäten vorhanden waren. Auch stellte der Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz die Notwendigkeit zusätzlicher Ausbildungsplätze in Frage, weil das Problem in Österreich nicht die zu geringe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen, sondern die Abwanderung in andere Länder darstelle.

In seinem Antwortschreiben an den Universitätsrat der Medizinischen Universität Wien führte das Ministerium neben einem regionalen Ärztemangel und kurzfristigen Schwankungen der Absolventenzahlen auch die Förderung föderaler Strukturen bis zum Endausbau der neuen Medizinischen Fakultät in Linz an.

(6) In Österreich bestanden zur Zeit der Vergabeentscheidung für den Ankauf von Studienplätzen grundsätzlich drei Privatuniversitäten, die ein Medizinstudium anboten. Die Standorte dieser Universitäten waren in Wien, Krems und Salzburg. Das Ministerium schloss die Einrichtungen in Wien und Krems jedoch vorweg von der Vergabe aus, weil die AQ Austria deren Medizinstudien erst vor wenigen Jahren akkreditiert hatte. Außerdem bot die Salzburger Paracelsus Medizinische Privatuniversität ein fünfjähriges Medizinstudium an (das Regelstudium an den öffentlichen Universitäten betrug sechs Jahre), das zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt Absolventinnen und Absolventen bieten könne.

(7) Aufgrund der angeführten Überlegungen entschied sich das Ministerium für die Paracelsus Medizinische Privatuniversität und wählte ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung. Diese Möglichkeit bot das Bundesvergabegesetz 2006 für den Fall, dass aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur ein möglicher Leistungserbringer in Frage kam.

(8) Das Ministerium schätzte die Kosten für jeweils 20 bis 25 Studienplätze auf 5 Mio. EUR für die gesamte Studiendauer und plante den jährlichen Ankauf dieser Anzahl von Plätzen in den Jahren 2016 bis 2018 (somit insgesamt 60 bis 75 Studienplätze). Eine konkrete Herleitung dieser Kostenschätzung war den Akten nicht zu entnehmen. In der Folge suchte es mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen hinsichtlich der für erforderlich gehaltenen Entnahme von Rücklagen in Höhe von 15 Mio. EUR.

(9) Das Bundesministerium für Finanzen wies das Ansuchen jedoch mit der Bitte um weitere Informationen zurück, weil ihm u.a. eine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für die geschätzten Kosten fehlte. Es schätzte die geplanten Kosten von 5 Mio. EUR pro 20 bis 25 Studienplätze als deutlich zu hoch ein und legte dem Ministerium eine Gegenschätzung von 2,3 Mio. EUR bis 2,9 Mio. EUR vor. Dabei bediente es sich der Kostenschätzungen der Salzburger Privatuniversität selbst, die diese im Rahmen der Errichtung der neuen Medizinischen Fakultät Linz in einer Präsentation abgegeben hatte. Auch merkte es an, dass sich aus der Ärztebedarfsstudie keine Empfehlung zur Erhöhung der Absolventenzahl entnehmen ließ und nach Erstellung der Studie bereits an der Medizinischen Fakultät der Universität Linz zusätzliche Studienplätze geschaffen wurden. Schließlich verneinte das Bundesministerium für Finanzen das Nichtvorhandensein weiterer Kapazitäten an öffentlichen Universitäten mit Hinweis auf die im Zuge der Verhandlung zum Ausbau der Medizinischen Fakultät Linz vorgebrachte Argumentation.

(10) Das Ministerium reagierte auf die Rückübermittlung mit einer neuerlichen Darlegung der Notwendigkeit, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Ärztinnen und Ärzte auszubilden. Es brachte diesbezüglich neue Argumente, bspw. die Auswirkungen der Anpassung des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes an die EU–Vorgaben und weitere Studienergebnisse⁵³, die auf eine bevorstehende Pensionierungswelle bei Allgemeinmedizinerinnen und –medizinern hinwiesen. Die Kostenschätzung des Bundesministeriums für Finanzen konnte das Ministerium nicht nachvollziehen, weshalb es bei seiner ursprünglichen Schätzung von 5 Mio. EUR pro 20 bis 25 Studierende verblieb.

Aus den dem RH vorliegenden Akten des Ministeriums ergab sich diesbezüglich keine weitere inhaltliche Kommunikation mit dem Bundesministerium für Finanzen. Im Anschluss wurde jedoch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen über den Zukauf von Studienplätzen zu einem Preis von 3 Mio. EUR pro Jahr hergestellt. Auf welcher Basis die Kostensenkung erfolgte, war den Akten nicht zu entnehmen.

Nach Genehmigung durch den damaligen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft⁵⁴ im August 2017 versandte das Ministerium die Ausschreibungsunterlage an die Privatuniversität. Das Ministerium hielt im Zuge dessen intern noch einmal die Einmaligkeit dieses Vorgangs fest, weil mit dem Vollausbau der Medizinischen Fakultät der Universität Linz auf 300 Studienplätze kein zusätzlicher Bedarf mehr gegeben sein werde und eine wiederholte Vergabe auch die Argumentation zur Ausländerquote im Medizinstudium an öffentlichen Universitäten gegenüber der Europäischen Union untergrabe.

⁵³ Studien der Gesundheit Österreich GmbH

⁵⁴ Harald Mahrer

(11) Das Ministerium ersuchte die Paracelsus Medizinische Privatuniversität um Angebotslegung für drei Studierendenkohorten zu je 25 Ausbildungsplätzen mit Studienbeginn in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Die Vertragsbedingungen verpflichteten die Privatuniversität, für eine hohe Eintragsrate der Absolventinnen und Absolventen in die Ärzteliste⁵⁵ zu sorgen. Andernfalls sahen sie eine gestaffelte Rückzahlungsverpflichtung vor. Keine Rückzahlungsverpflichtung ergab sich ab einer Eintragsquote von 70 %.

Die Privatuniversität legte in der Folge ein Angebot, bei dem das Entgelt je Kohorte jeweils knapp über 3 Mio. EUR lag. Das Angebot stellte die Vollkosten je Studienplatz je Studienjahr den Studiengebühren gegenüber und der ermittelte Differenzbetrag wurde für 25 Studienplätze aufsummiert. Die angeführten Kosten je Studienjahr unterschieden sich in den einzelnen Jahren deutlich.

Das Ministerium lud die Privatuniversität zu zwei Verhandlungsrunden ein. Die Privatuniversität erläuterte die Preisberechnung verbal. Ein Beginn mit der ersten Kohorte im Jahr 2017 war ihr nicht möglich und führte zu einer Verschiebung um ein Jahr. Zusätzlich nannte sie einen Investitionsbedarf von rd. 750.000 EUR. Sie erläuterte Maßnahmen, mit denen sie den Anteil der in Österreich verbleibenden Absolventinnen und Absolventen erhöhen wollte (bspw. Stipendien). Zur Standortwirksamkeit führte die Privatuniversität aus, dass Anfang 2017 ihr Anteil der Absolventinnen und Absolventen, die in Österreich in die Ärzteliste eingetragen wurden, bei 50,41 % lag.

(12) Die finalen Vertragsbedingungen sahen eine volle Rückzahlungsverpflichtung bei einer Eintragsrate von weniger als 50,50 % und keine Rückzahlungsverpflichtung ab 56,93 % vor. Dazwischen sahen sie eine gestaffelte Rückerstattung vor. Inhaltliche Vorgaben, wie die Privatuniversität diese Eintragsrate erreichen sollte, sah die Vereinbarung nicht vor und diese verblieben somit im Ermessen der Privatuniversität. Die angestrebte Rate bezog sich dabei auf alle Absolventinnen und Absolventen der Privatuniversität im jeweiligen Jahr. Durch die Steigerung von 50,41 % auf 56,93 % bei der gesamten Privatuniversität ergab sich insgesamt, bezogen auf die 25 zusätzlichen Plätze, eine Eintragsrate von über 70 %.

Das Entgelt je Kohorte war jeweils im ersten Studienjahr für die komplette Studierendauer eines Jahrgangs zu entrichten. Eine Rückzahlung für im Laufe des Ausbildungszeitraums ausgeschiedene Studierende sah die Vereinbarung nicht vor.

Das Ministerium erteilte der Privatuniversität den Zuschlag.

⁵⁵ Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998, § 27 Abs. 1

(13) In einer Erhebung der Ärztekammer gab diese die Rate jener Absolvantinnen und Absolventen, die nach ihrem Studium keine Eintragung in die Ärzteliste vornahmen bzw. die nur einmalig eingetragen waren und den Beruf nicht weiter ausübten, wie folgt an:

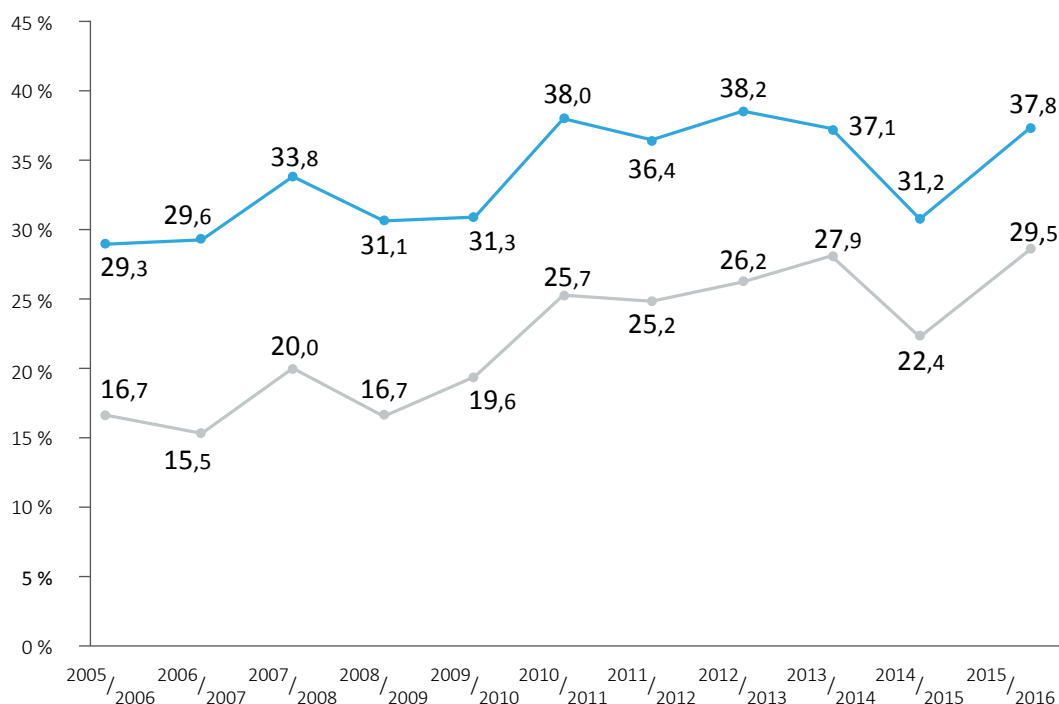
Abbildung 8: Drop-out-Anteil der Absolvantinnen und Absolventen

— **Gesamt-Drop-out:**

Drop-out I + einmalig Eingetragene,
die zum Stichtag nicht ärztlich tätig sind
und somit dem österreichischen Gesundheitssystem
nicht mehr zur Verfügung stehen

— **Drop-out I:**

in Österreich promoviert aber niemals in der Ärzteliste eingetragen



Quelle: Österreichische Ärztekammer; Darstellung: RH

54.2 (ad 3) Ungeachtet der allfälligen Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten kritisierte der RH, dass das Ministerium keine Verhandlungen mit öffentlichen Universitäten über mögliche zusätzliche Studienplatzkapazitäten im Bereich Medizin führte. Auch in diesem Zusammenhang verwies er auf seinen Bericht „Medizinische Fakultät Linz – Planung“ (Reihe Bund 2015/17), in dem er auf vorhandene Kapazitäten öffentlicher Universitäten einging. Aus Sicht des RH war die Annahme des Ministeriums, an den öffentlichen Universitäten bestünden keine zusätzlichen Ausbildungskapazitäten, nicht durch entsprechende Nachweise belegt.

(ad 6) Der RH hielt fest, dass im Rahmen der Akkreditierung eines neuen Studienangebots einer Privatuniversität eine Akkreditierungsprüfung durch die AQ Austria erfolgte. Er erachtete es daher als nicht sachgerecht, dass die anderen akkreditierten Privatuniversitäten von vornherein aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden.

(ad 7) Der RH hielt fest, dass sich das Ministerium eines Ausnahmeverfahrens im Bundesvergabegesetz 2006 bediente. Laut Rechtsprechung war die Anwendbarkeit dieses Verfahrens restriktiv zu sehen. Die Darlegung konkreter Gründe für diese Verfahrenswahl war im Vorhinein erforderlich. Das Ministerium schloss die anderen beiden möglichen österreichischen Privatuniversitäten von vornherein aus, weil diese noch keine Absolventinnen und Absolventen hervorgebracht hatten.

Grundsätzlich war die Qualität der Leistungserbringung ein berechtigtes Ziel. Die Berücksichtigung dieser Zielsetzung sollte nach Ansicht des RH jedoch nicht durch das Vorenthalten der Verfahrensteilnahme erfolgen, sondern durch die Formulierung nachvollziehbarer Qualitätskriterien in den Bewerbungsbedingungen. Den RH konnte die angeführte Begründung des Ministeriums daher nicht überzeugen, weil die AQ Austria schon im Rahmen der Akkreditierung auf eine entsprechende Ausbildungsqualität zu achten hatte. Er beurteilte die Wahl des Vergabeverfahrens daher als nicht im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006.

(ad 8) Der RH wies kritisch darauf hin, dass interne Kostenschätzungen nach objektiven Kriterien zu erstellen sind. Pauschale Annahmen ohne substantielle Herleitung waren nach Ansicht des RH keine geeignete Grundlage für Anfragen auf Rücklagenentnahme beim Bundesministerium für Finanzen.

(ad 11) Der RH kritisierte, dass aus den vorliegenden Angebotsunterlagen keine detaillierte Entgeltberechnung hervorging. Die Darlegung von pauschalen Vollkosten je Studienjahr erachtete er als wenig aussagekräftig. So waren aus dieser Darstellung die Gründe für die teils deutlichen Abweichungen der Kosten in den einzelnen Studienjahren nicht ableitbar.

(ad 12) Der RH kritisierte, dass das Ministerium das komplette Entgelt für eine Kohorte im ersten Studienjahr für den gesamten Ausbildungszeitraum vorauszahlte und keine Rückzahlung für im Laufe des Ausbildungszeitraums ausgeschiedene Studierende vorsah. Auch für vor Abschluss des Studiums ausscheidende Studierende zahlte das Ministerium somit den kompletten Ausbildungszeitraum. Aus den dem RH vorliegenden Unterlagen ergab sich kein Nachweis für einen Investitionsbedarf seitens der Privatuniversität, der eine derartige Regelung rechtfertigen würde.

Der RH wertete es grundsätzlich als positiv, dass das Ministerium in den Vertragsbedingungen mit der Eintragsrate in die Ärzteliste auf eine zusätzliche Versorgung Österreichs mit Ärztinnen und Ärzten abstellte. Er wies jedoch darauf hin, dass diese Rate nur eingeschränkte Aussagekraft über die dauerhafte Verfügbarkeit von Ärztinnen und Ärzten aufwies, weil sich einige Ärztinnen und Ärzte nur kurzfristig in diese eintragen ließen.

- 54.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums hätten zum damaligen Zeitpunkt an den öffentlichen medizinischen Universitäten keine freien Kapazitäten für eine Erhöhung der Studienplätze für Humanmedizin bestanden. Dies habe sich aus den Gesprächen mit den staatlichen Universitäten im Zuge der Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen als auch in den Begleitgesprächen dazu ergeben. Daher seien keine Verhandlungen mit den staatlichen Universitäten erfolgt.

Der Zukauf von Studienplätzen sei auch für das Ministerium juristisches Neuland gewesen. Deshalb sei zur Absicherung eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt worden mit dem Ziel, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes genau einzuhalten. Die Auswahl sei aufgrund der einschlägigen Expertise eines Rechtsanwalts im Hochschulrecht erfolgt.

Der Vorteil der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität gegenüber den anderen Privatuniversitäten mit humanmedizinischer Ausbildung sei schließlich u.a. darin gelegen, dass die Medizinausbildung an dieser Privatuniversität nur fünf Jahren währte. Der angesprochene Verzug sei an den notwendigen langen Vorbereitungsarbeiten auf beiden Seiten gelegen und wäre voraussichtlich auch bei Vergabe an andere Privatuniversitäten eingetreten.

- 54.4 Der RH entgegnete, dass die öffentlichen Universitäten der Ansicht des Ministeriums zum Nicht-Vorhandensein von Studienplatzmöglichkeiten an öffentlichen Universitäten bereits im Rahmen des Vergabeprozesses schriftlich widersprachen. Aus Sicht des RH wären derartige Optionen bereits vor der Vergabeentscheidung abschließend und in beiderseitigem Einvernehmen zu klären gewesen.

Zudem hielt der RH fest, dass er die Annahme des Ministeriums, die Verzögerungen wären voraussichtlich auch bei den Verhandlungen mit anderen Privatuniversitäten eingetreten, für nicht durch Fakten unterlegt erachtete.

Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht der AQ Austria über Privatuniversitäten

- 55.1 (1) Das Board der AQ Austria war berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers verpflichtet, sich an den akkreditierten Bildungseinrichtungen jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichten (Aufsicht über die Erhalter von Privatuniversitäten).⁵⁶ Die AQ Austria kam diesem gesetzlichen Auftrag durch die Auswertung von Jahresberichten der Privatuniversitäten und öffentlich zugänglichen Informationen, wie insbesondere Daten der Statistik Austria und Medienberichten über Privatuniversitäten, nach.
- (2) Gemäß § 6 PUG hatte jede Privatuniversität der AQ Austria bis Ende Mai jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen, der Daten und Informationen zur Entwicklung in den einzelnen Prüfbereichen gemäß den Bestimmungen des HS-QSG, statistische Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Personals der Privatuniversität und die Darstellung der Änderungen gegenüber dem letzten Bericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag zu enthalten hatte.
- (3) Aufgrund einer Verordnungsermächtigung im PUG erließ das Board der AQ Austria im Juni 2013 Vorgaben betreffend die Struktur des Berichts. Diese Privatuniversitäten–Jahresberichtsverordnung normierte, dass jede Privatuniversität jährlich einen Bericht über das abgelaufene Studienjahr (Jahresbericht) an die AQ Austria bis Ende Mai des Folgejahres zu übermitteln hatte. Darin waren jedenfalls Angaben zur Entwicklung der Privatuniversität, zu Studien und Lehre, zum wissenschaftlichen Personal, zu Finanzierung und Ressourcen, zu Forschung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste, zu nationalen und internationalen Kooperationen sowie zum Qualitätsmanagementsystem aufzunehmen. Detailliertere inhaltliche oder strukturelle Vorgaben sah die Privatuniversitäten–Jahresberichtsverordnung nicht vor.
- (4) So waren gemäß § 5 Privatuniversitäten–Jahresberichtsverordnung bspw. für Jahresberichte hinsichtlich der Forschung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste Angaben zu lediglich drei Bereichen (Forschung bzw. Erschließung der Künste in der Institution, Erlöse aus Forschungsprojekten und aus Drittmitteln getätigte Ausgaben für die Forschung, strategische Forschungsplanung) verbindlich vorgegeben.

⁵⁶ vgl. § 29 HS-QSG

In der Praxis führte dies dazu, dass eine Privatuniversität in ihrem Jahresbericht für das Studienjahr 2016/17 ihre Forschungspublikationen, ihre Maßnahmen auf den Ebenen der Forschungszusammenarbeit, der Stellenbesetzungen, der Förderungen und der Dokumentation ausführlich darstellte, wogegen eine andere Privatuniversität die bestehenden Professuren und Berufungsverfahren und die Beteiligungen an Ausschreibungen von Forschungsförderungsgesellschaften zum Inhalt ihres Jahresberichts für das Studienjahr 2016/17 machten. Die Jahresberichte der einzelnen Privatuniversitäten waren deshalb nicht vergleichbar.

(5) Die für öffentliche Universitäten geltende Wissensbilanz–Verordnung 2016 sah hingegen für den Aufbau und den Inhalt von Leistungsberichten der öffentlichen Universitäten umfassende Anforderungen vor. Beispielsweise waren gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 Wissensbilanz–Verordnung 2016 für die Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste die Darstellung der Maßnahmen entlang des in der Leistungsvereinbarung festgelegten Schwerpunktsystems (auch hinsichtlich exzellenter Leistungen und Stärken in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste), Erfolge im Rahmen der einzelnen gesamtuniversitären Schwerpunkte, Maßnahmen und Erfolge in Potenzialbereichen sowie (Groß–) Forschungsinfrastruktur vorgesehen.

(6) Die Geschäftsstelle der AQ Austria stellte im Bedarfsfall Fragen zu den Jahresberichten der betreffenden Privatuniversität und übermittelte dem Board die Zusammenfassungen der Jahresberichte und öffentlich zugängliche Informationen. Das Board traf die Entscheidungen, ob und welche Maßnahmen die AQ Austria gegenüber den Privatuniversitäten zu treffen hatte. Beispielsweise widerrief das Board der AQ Austria aufgrund der Auswertungen der Jahresberichte durch die Geschäftsstelle im Juli 2018 mittels Bescheids die Akkreditierung von Masterlehrgängen einer Privatuniversität, weil es im Berichtszeitraum weder aktiv Studierende noch Absolventinnen und Absolventen gab.

55.2 Der RH kritisierte, dass die seitens der Privatuniversitäten übermittelten Jahresberichte keine ausreichend vergleichbaren Daten enthielten und die AQ Austria daher ihre Aufsichtsfunktion nur eingeschränkt wahrnehmen konnte.

Er empfahl der AQ Austria daher, die vom Board der AQ Austria im Juni 2013 getroffenen Vorgaben betreffend die Struktur der Jahresberichte zu überarbeiten und zu präzisieren. Diese Vorgaben sollten sich – zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit – an den Bestimmungen der Wissensbilanz–Verordnung 2016 orientieren.

- 55.3 Laut Stellungnahme der AQ Austria seien mehrere angesprochene Aspekte bereits in die Privatuniversitäten–Jahresberichtsverordnung 2019 aufgenommen worden. In einer zukünftigen Novellierung der Verordnung könnten weitere Punkte (u.a. Testate) berücksichtigt werden. Betreffend die Empfehlung, wonach sich die Jahresberichtsverordnung an den Vorgaben der Bestimmungen der Wissensbilanz–Verordnung 2016 orientieren sollte, bedürfe es aus Sicht der AQ Austria einer Änderung der gesetzlichen Regelungen im PUG; diese Empfehlung sei daher an den Gesetzgeber zu richten.
- 55.4 Nach Ansicht des RH bedarf es zur Umsetzung seiner Empfehlung keiner Änderung der gesetzlichen Regelungen im PUG, weil die AQ Austria gemäß § 6 PUG ermächtigt ist, Vorgaben zur Struktur des Berichts mittels Verordnung festzulegen. Diese Vorgaben sollten sich – zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit – an den Bestimmungen der Wissensbilanz–Verordnung 2016 orientieren.

Ministerieller Genehmigungsvorbehalt

- 56.1 Dem Ministerium waren neben der Mitwirkung bei der Bestellung der Organe der AQ Austria Zuständigkeiten zur Ausübung der Aufsicht über die AQ Austria zugewiesen.⁵⁷

In Bezug auf die Akkreditierung von Privatuniversitäten kam dem Ministerium ein Genehmigungsvorbehalt zu. Ein Bescheid der AQ Austria über die Akkreditierung einer Privatuniversität bzw. eines Studiengangs konnte nur mit Zustimmung der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers erlassen werden. Nach dem Gesetzeswortlaut war die Zustimmung zu versagen, wenn die Entscheidung zu gesetzlichen Vorschriften oder nationalen bildungspolitischen Interessen im Widerspruch stand. Im überprüften Zeitraum – aber auch bereits davor – verweigerte das Ministerium nur in einem Fall die Zustimmung, dies unter Berufung auf einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, nämlich wegen Verwechslungsgefahr der Bezeichnung der Privatuniversität mit einer öffentlichen Universität. In einem weiteren Fall teilte das Ministerium der AQ Austria aufgrund eines Schreibens einer Privatuniversität und einer öffentlichen Universität betreffend ein konkretes Verfahren mit, dass es eine positive Akkreditierungsentscheidung – begründet mit Verwechslungsgefahr der Bezeichnung – nicht genehmigen werde.

Im Rahmen der aktenmäßigen Behandlung der von der AQ Austria übermittelten Bescheide durch das Ministerium in den drei durch den RH überprüften institutionellen Verfahren waren in zwei Fällen knappe Begründungen für die positive Entscheidung angeführt. In einem Fall war keine inhaltliche Begründung hinsichtlich des Verhältnisses zu den bildungspolitischen Interessen enthalten. Eine allgemeine Auseinandersetzung des Ministeriums mit den bildungspolitischen Interessen im

⁵⁷ bspw. Informationsrechte; Verpflichtung, formelle Entscheidungen aufzuheben; Abberufungsmöglichkeit von Organen

Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb von Privatuniversitäten war nicht dokumentiert.

- 56.2 Gerade wenn ein weiterer Begriff, wie jener der nationalen bildungspolitischen Interessen, der in der Literatur schon als einer Leerformel nahestehend bezeichnet wurde, als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen ist, sollten nach Ansicht des RH die Rahmenbedingungen für eine derartige Entscheidung näher definiert und die Gründe für die Entscheidung entsprechend dokumentiert werden. Im Rahmen der Prüfung der Übereinstimmung eines Antrags mit den nationalen bildungspolitischen Interessen erschiene dem RH eine Verweigerung der Zustimmung durch das Ministerium auch nur dann rechtmäßig, wenn diese durch eine entsprechende Begründung untermauert wäre. Aus Sicht des RH erforderte dies, dass die nationalen bildungspolitischen Interessen im Vorfeld durch die strategischen Dokumente entsprechend konkretisiert wären.

Wie der RH bereits in seinem Bericht „Österreichischer Hochschulraum“ (Reihe Bund 2017/54, TZ 21 und TZ 33) feststellte, spielten Privatuniversitäten im Rahmen des Hochschulplans eine untergeordnete Rolle und waren im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan nicht einbezogen; dies war ebenso in der aktualisierten Version, dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan 2019 bis 2024, der Fall. Der RH hielt fest, dass es das Ministerium verabsäumte, mittels der für den Hochschulraum wesentlichen strategischen Dokumente den Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen in diesem Bereich näher zu definieren, und sich dadurch der Möglichkeit begab, auf den Privatuniversitäten–Sektor mittels des gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalts steuernd Einfluss zu nehmen.

Der RH empfahl daher dem Ministerium, den Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren, um den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Privatuniversitäten–Sektor einsetzen zu können.

- 56.3 (1) Laut Stellungnahme der AQ Austria folge sie der Darstellung des RH, dass die Prüfung der Vereinbarkeit von Akkreditierungsentscheidungen mit „nationalen bildungspolitischen Interessen“ durch das Ministerium in der jetzigen Form (zu) unbestimmt sei. Zudem erscheine eine Prüfung dieser Interessen – sollte sie der hochschulpolitischen Steuerung dienen – zum Zeitpunkt einer bereits erfolgten Akkreditierung als ungünstig und sollte vielmehr im Vorfeld der Antragsstellung erfolgen.

Sollte der Genehmigungsvorbehalt (vermehrt) als Steuerungsinstrument genutzt werden, so wäre aus Sicht der AQ Austria eine Abstimmung mit dem Ministerium über den Zeitpunkt der Genehmigung anzuraten.

- (2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, der Empfehlung gerne nachzukommen.

Schlussempfehlungen

57 Zusammenfassend empfahl der RH:

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Die Planungsvorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria wären mit den Planungsvorgaben des Bundes abzustimmen und dabei wäre der Planungshorizont zu vereinheitlichen. (TZ 14)
- (2) Im Rahmen der Finanzplanung wären Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen. (TZ 17)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

- (3) Bei allen Anstellungsverträgen von geschäftsführenden Leitungsorganen wäre ein Gesamtjahresbezug ohne automatische Bezugserhöhung vorzusehen. (TZ 13)
- (4) Das Projekt „Personalplanung“ sollte ehestmöglich abgeschlossen werden und auf Basis der Ergebnisse wären die Verfahrenspauschalen anzupassen. (TZ 19)
- (5) Wenn Boardmitglieder, die Mitglieder in Leitungsorganen von Universitäten sind, welche wiederum an Privatuniversitäten beteiligt sind, über Anträge entscheiden sollen, die ein mit dem Studienangebot der betreffenden Privatuniversität vergleichbares Studiensegment betreffen, wären derartige Fälle als Befangenheiten einzustufen. (TZ 23)
- (6) Bei künftigen Novellierungen bzw. Neuerlassung einer Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung sollte der entsprechende Entwurf einem breiten Kreis an Institutionen, bspw. dem Verfassungsdienst, zur Begutachtung vorgelegt und die Entwürfe auch in geeigneter Weise für die Allgemeinheit veröffentlicht werden. (TZ 26)

- (7) Zur Auswahl von Gutachterinnen und Gutachter wären mit anderen Institutionen, wie bspw. dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Kooperationen zur Verbreiterung der Datenbasis einzugehen und – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die bei diesen vorhandenen Datenbestände zu nutzen. (TZ 29)
- (8) Zur Wahrung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter wäre eine Abkühlphase für allfällige zukünftige Tätigkeiten der betreffenden Gutachterinnen und Gutachter an der antragstellenden Privatuniversität vorzusehen, um einen Anreiz für ein allenfalls ungerechtfertigt positives Gutachten von vornherein auszuschließen. (TZ 30)
- (9) Die Regelungen der Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung wären derart zu überarbeiten, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Akkreditierungsverfahren stärker konkretisieren, um damit eine bessere Handhabe für die operative Verfahrenspraxis – einschließlich der Gutachtererstellung – sicherzustellen. (TZ 35)
- (10) Die Inhalte der Vor–Ort–Besuche wären nachvollziehbar zu dokumentieren und den Verfahrensunterlagen anzuschließen. (TZ 36)
- (11) Vor der Übermittlung der Anträge an die Gutachterinnen und Gutachter sollte auf die durchgängige Überprüfbarkeit der Angaben im Antrag geachtet werden. Insbesondere bei elektronisch verarbeiteten Daten sollten die dahinterstehenden Berechnungen offengelegt werden, um die Herleitbarkeit der Zahlen zu gewährleisten. (TZ 36)
- (12) Auf die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Plausibilisierungen und Nachkalkulationen wäre gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern – bspw. im Rahmen der Schulungen – besonders hinzuweisen. (TZ 36)
- (13) Für den Fall, dass ein vorliegendes Gutachten alleine keine ausreichende Grundlage zur Entscheidung über einen Akkreditierungsantrag darstellt, wäre eine ergänzende Begutachtung nur unter strikter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Privatuniversitäten–Akkreditierungsverordnung zu beauftragen. (TZ 37)
- (14) Bei den zum Nachweis der Finanzierung zur Verfügung gestellten Jahresabschlüssen wäre jedenfalls auf ein Testat eines Wirtschaftsprüfers zu bestehen. (TZ 38)

- (15) In die Jahresberichtsverordnung wäre auch eine Bestimmung zur verpflichtenden Übermittlung der – allenfalls testierten – Jahresabschlüsse aufzunehmen. (TZ 49)
- (16) In der Jahresberichtsverordnung wären klare Vorgaben zu Struktur und Detaillierungsgrad der zu erbringenden Finanzinformationen vorzusehen und etwaige fehlende Informationen von den Privatuniversitäten einzufordern. (TZ 49)
- (17) Die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach dem Privatuniversitätengesetz zustehenden statistischen Informationen hinsichtlich der Finanzierung wären laufend von den Privatuniversitäten anzufordern, insbesondere um Transparenz über die Gebarung öffentlicher Mittel zu gewährleisten. (TZ 49)
- (18) Die vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Juni 2013 getroffenen Vorgaben betreffend die Struktur der Jahresberichte wären zu überarbeiten und zu präzisieren. Diese Vorgaben sollten sich – zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit – an den Bestimmungen der Wissensbilanz-Verordnung 2016 orientieren. (TZ 55)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (19) Es wäre zu evaluieren, welche (weiteren) Daten auch von Privatuniversitäten zu erfassen wären, um sektorenübergreifende Analysen durchführen und Informationen für die Steuerung des Hochschulraums bzw. einzelner Hochschulsektoren ableiten zu können. (TZ 6)
- (20) Eine Regelung wäre vorzuschlagen, die der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Pauschalierung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen – in bisheriger Höhe – ermöglicht. (TZ 32)
- (21) Der Begriff der nationalen bildungspolitischen Interessen wäre in den Strategiedokumenten näher zu konkretisieren, um den gesetzlich eingeräumten Genehmigungsvorbehalt als Steuerungsinstrument für den Privatuniversitäten-Sektor einsetzen zu können. (TZ 56)



Wien, im August 2020

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Privatuniversitäten und deren Eigentümer bzw. Träger

Nr.	Privatuniversität	Eigentümer bzw. Träger	Anmerkung	Zuständigkeit des RH
1	Anton Bruckner Privatuniversität	Bruckner Konservatorium als Körperschaft öffentlichen Rechts im Bereich des Landes Oberösterreich	Rechtsgrundlage Oberösterreichisches Landesgesetz: Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. 14/2003 in Kraft getreten mit 6. Februar 2003	ja
2	Bertha von Suttner Privatuniversität	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu je 50 % dem Verein Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik und der „Hochschulen St. Pölten Holding GmbH“. Letztere gehört zu 100 % der Stadt St. Pölten.	ja
3	Central European University	CEU GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der „Central European Academic gemeinnützige Privatstiftung“.	nein
4	Danube Private University	Danube Private University GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der „PUSH – Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH“. Diese wiederum gehört Privatpersonen.	nein
5	Gustav Mahler Privatuniversität für Musik	Landesanstalt als Körperschaft öffentlichen Rechts im Bereich des Landes Kärnten	Rechtsgrundlage Kärntner Landesgesetz: Gesetz vom 13. Juni 2019, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik eingerichtet wird (K-PUG), LGBl. 55/2019 in Kraft getreten mit 15. September 2019	ja
6	JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien	JAM MUSIC LAB GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % Privatpersonen.	nein
7	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften	Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört der Medizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien, dem Land Niederösterreich und der „EBG MedAustron GmbH“ zu je 25 %. Letztere gehört zu 100 % der „NÖ Immobilien Holding GmbH“, diese wiederum zu 100 % der „NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH“.	ja
8	Katholische Privatuniversität Linz	Körperschaft öffentlichen Rechts	Trägerschaft vor allem durch die Diözese Linz	nein
9	MODUL University Vienna Privatuniversität	Modul University Vienna GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der Wirtschaftskammer Wien.	ja
10	Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der „Wien Holding GmbH“.	ja
11	New Design University Privatuniversität St. Pölten	New Design University Privatuniversität GesmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der Wirtschaftskammer Niederösterreich.	ja

Nr.	Privatuniversität	Eigentümer bzw. Träger	Anmerkung	Zuständigkeit des RH
12	Paracelsus Medizinische Privatuniversität	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung	Zu den Stiftern gehört das Bundesland Salzburg, dem in der Stiftungsurkunde eine beherrschende Stellung eingeräumt wurde.	ja
13	Privatuniversität Schloss Seeburg	Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % einer Privatperson.	nein
14	Sigmund Freud Privatuniversität Wien	Sigmund Freud Privatuniversität Wien GmbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 100 % der „SFU Forschungs- und Verwaltungs GmbH“. Diese gehört wiederum Privatpersonen.	nein
15	UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Gesellschaft mbH	Die Eigentümergesellschaft gehört zu 89,76 % dem Land Tirol und zu 10,24 % der Leopold–Franzens–Universität Innsbruck.	ja
16	Webster Vienna Private University	Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St. Louis, USA)	Es handelt sich um einen Verein mit Sitz in Wien.	nein

Stand: 7. Jänner 2020

LGBl. = Landesgesetzblatt

Quelle: RH

R
—
H

